

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften an der rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

„Das Institut der Prozessbegleitung als Teil des Opferschutzes – Recht & Praxis

eingereicht von
Sabine Weber

bei
bei ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Marianne Hilf

Graz, April 2011

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz, den 5. April 2011

(Sabine Weber)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
I. Einleitung.....	1
1. Zum Forschungsgegenstand.....	3
2. Gang der Untersuchung.....	3
II. Rechtliche Grundlagen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.....	6
1. Strukturmerkmale der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.....	6
2. Die Opfereigenschaft als Anspruchsvoraussetzung für Prozessbegleitung.....	11
3. Abgrenzung juristische Prozessbegleitung und Privatbeteiligtenvertretung.....	18
III. Entstehungsgeschichte und Rahmenbedingungen der Prozessbegleitung.....	20
1. Der stufenweise Ausbau der Opferrechte im Strafprozessrecht am Beispiel der Prozessbegleitung.....	20
2. Der Verein <i>Weisser Ring</i> ... in Österreich.....	25
3. Strukturbildende Kooperation als kontinuierlicher Prozess.....	26
4. Regelungen zur Kostentragung der Prozessbegleitung.....	28
IV. Viktimologische Erkenntnisse als Schlüssel zum Verständnis der Notwendigkeit des Opferschutzes und der Prozessbegleitung.....	30
1. Viktimologie als Querschnittsdisziplin.....	30
2. Die Posttraumatische Belastungsstörung und ihre möglichen Auswirkungen auf das Opfer und das Strafverfahren.....	30
3. Das Opfer aus Perspektive der Gesellschaft.....	33
4. Negative Opferinteressen im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung des Täters.....	35
5. Prozessbegleitung als Beitrag zu „erlebter Verfahrensgerechtigkeit“.....	37
6. Ein neues Strafrechtsverständnis: Der Strafrechtswert der Restoration.....	38
7. Das 2 GeSchG als (weitere) Rechtsgrundlage für fallweise erforderliche Interventionsmaßnahmen der Prozessbegleitung.....	39

V.	Das Spannungsverhältnis zwischen Opfer- und Beschuldigteninteressen im Strafverfahren.....	42
1.	Die wichtigsten strafprozessualen Opferrechte im Überblick.....	42
2.	Die wesentlichen Rechte des Beschuldigten im Überblick.....	44
3.	Juristische Prozessbegleitung versus Verfahrenshilfeverteidigung.....	45
4.	Ausgewählte Opferschutzbestimmungen der StPO – gemessen an rechtsstaatlichen Kriterien.....	48
4.1.	Zum Recht auf Kontradiktorische Einvernahme.....	48
4.3.	Zum Recht auf Achtung der persönlichen Würde.....	51
4.4.	Über das Antragsrecht betreffend die Fortführung des Verfahrens.....	51
4.5.	Zur Erledigung der privatrechtlichen Ansprüche im Strafprozess.....	53
VI.	Prozessbegleitende Maßnahmen in der Praxis als besondere Herausforderung ..	55
1.	Erklären statt Belehren.....	55
2.	Der richtige Zeitpunkt – Hilfe statt Überforderung.....	57
3.	Die ersten Schritte im Interventionsprozess und das Gebot der Differenzierung.....	58
5.	Überlegungen im Vorfeld der Anzeigenerstattung.....	61
4.	Weitere Verhaltensrichtlinien und Anforderungskriterien für Prozessbegleiter.....	62
6.	Praktische Hilfestellungen.....	64
7.	Die Stärkung der Opfer in ihrer Zeugenrolle.....	65
8.	Die Bedeutung der Nachbetreuung.....	67
VII.	Aktuelle praxisrelevante Problembereiche der Prozessbegleitung.....	70
2.	Das Erforderlichkeitskriterium.....	68
3.	Transparente Vorgangsweise.....	69
4.	Bürokratische Hürden.....	69
5.	Zur Forderung nach Zeugenschutzräumen.....	70
6.	Die Problematik der Gegenanzeigen.....	70
7.	Die Erhebungstätigkeit der Polizei aus Sicht der Prozessbegleitungseinrichtungen.....	71
8.	Weitere Schritte.....	71
VIII.	Kritische Conclusio.....	76
IX.	Literatur, Quellen, Entscheidungen.....	80

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz
AußStrG	Außerstreitgesetz BGBl I Nr 111/2003
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHÜVZ	Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung BGBl I 278/1995
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMASK	Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit Familie und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundestministerium für Justiz
BMSG	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend
BReg	Bundesregierung
bzw	beziehungsweise
E	Entscheidung
EBRV	Endbericht zur Regierungsvorlage
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EIRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz
EO	Exekutionsordnung RGBI 1896/79
etc	et cetera
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
F	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
2. GeSchG	Zweites Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/40
GP	Gesetzgebungsperiode
HptSt	Hauptstück
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
ieS	im engeren Sinn
insbes	insbesondere
iSd	im Sinne des, der
iVm	in Verbindung mit
JAB	Justizausschussbericht
JABl	„Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“
JSt	„Journal für Strafrecht“, (2003 ff)
lit	litera (Buchstabe)
ME	Ministerialentwurf
mE	meines Erachtens
MedienG	Mediengesetz
Nov	Novelle

VI

NR	Nationalrat
Nr	Nummer
NStZ	„Neue Zeitschrift für Strafrecht“
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	a) Österreichischer Juristentag b) Verhandlungen des österreichischen Juristentag
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	„Österreichische Juristen-Zeitung“ (1946 ff)
P	Punkt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
RZ	Randzahl
SN	Stellungnahme
SPG	Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz BGBl 1993/526
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631
StPRG	Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz BGBl 1987/605
StV	Zeitschrift der „Strafverteidiger“
ua	unter anderem
vgl	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz BGBl 288/1972 zuletzt geändert BGBl I 135/2009
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WK	Wiener Kommentar
Z	Zeile
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 113/1895

I. Einleitung

Das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes¹ am 1.1.2008 sowie des Zweiten Gewaltschutzgesetzes² am 1.6.2009 bilden den vorläufigen Schlusspunkt einer Reihe gesetzgeberischer Akte³, die ausgehend Ende der 80er Jahre zu einer sukzessiven Aufwertung der Stellung des Opfers im österreichischen Strafverfahren geführt haben.⁴ Die mit einem veränderten Rollenverständnis einhergehende Neupositionierung des Opfers im Strafverfahren eröffnet diesem nunmehr eine Vielzahl an aktiven Partizipations- und Schutzrechten.

Wesentliche Opferschutzbestimmungen, zu denen auch der Anspruch bestimmter Opfergruppen auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zählt, wurden durch die Strafprozessnovelle 2005⁵ vorgezogen und sind bereits am 1.1.2006 in Kraft getreten. Zum einen um eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen, die prozessbegleitende Maßnahmen anbieten, ehest möglich gewährleisten zu können⁶, zum anderen jedoch auch, um der drängenden Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁷ Rechnung zu tragen.

Opfer iSd § 65 Z 1 lit a (Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat, Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten) oder lit b (nahe Angehörige einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren) ist nunmehr auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren,

¹ BGBl I 2004/19, Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird, im Folgenden: StPRG.

² BGBl I 40/2009, Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden, im Folgenden: 2. GeSchG.

³ StPONov 1978, BGBl 1978/169; StRÄG 1987, BGBl 1978/605; StPÄG 1993, BGBl 1993/526; StrÄG 1996, BGBl 1996/762; StRÄG 1998, BGBl I 1998/153; StPONov 1999, BGBl I 1999/55, StPNov 2000, BGBl I 2000/108; StPRGbegleitG I vom 4.12.2007, BGBl I 2007/9, StrÄG 2008 vom 28.12.2007 BGBl I 2007/109.

⁴ Vgl *Hilf*, Der Strafrechtswert der Restoration, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006) 13 (14).

⁵ BGBl I 119/2005. Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden. BMJ-L578.023/0003-II 3/2005, im Folgenden: StPONov 2005

⁶ JAB 1080 BlgNR 22. GP, 1.

⁷ Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren 2001/220/JI, ABI L82/1, im Folgenden: Rahmenbeschluss des Rates.

soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Gem § 66 Abs 2 umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitungen der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die juristische Prozessbegleitung beinhaltet die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Sowohl die juristische als auch die psychosoziale Prozessbegleitung kann das Opfer kostenlos in Anspruch nehmen.⁸ Das Institut der Prozessbegleitung fungiert im Strafprozess quasi als Vehikel zur effektiven Durchsetzung und Wahrung der Opferansprüche und hat im Hinblick darauf für innerhalb der Strafprozessordnung für Opfer zentrale Bedeutung erlangt.

Das umfassende Opferrechtspaket, das der Gesetzgeber in die StPO und Nebengesetze eingefügt hat sowie die darin enthaltenen Regelungen zur Prozessbegleitung orientieren sich an viktimologischen Erkenntnissen und sich daraus ergebenden Zielsetzungen, die im Wesentlichen darin liegen, die für das Opfer mit einem Strafverfahren verbundenen Ängste und Belastungen so gering wie möglich zu halten sowie eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden und das Vertrauen der Betroffenen in die Rechtsordnung wiederherzustellen. Aus der daraus resultierenden erhöhten Anzeigen- und Aussagebereitschaft der Opfer ergeben sich jedoch zugleich positive Effekte für das Strafverfahren selbst. Die Wahrheitsfindung als dessen zentrales Anliegen sowie die Verfolgung spezial- als auch generalpräventiver Zwecke werden dadurch ebenso begünstigt.

Welche Auswirkungen die (neuen) Opferschutzbestimmungen im Einzelnen auf die Stellung des Opfers sowie alle Beteiligten im Strafverfahren und auf dessen Ausgestaltung haben, stellt in Bezug auf die gegenständliche Thematik eine der Kernfragen dar, mit der ich mich im Folgenden auseinandersetzen werde.

⁸ Vgl *Jesionek*, in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 5.

I. 1. Zum Forschungsgegenstand

In Anbetracht der vielseitigen Aspekte der Prozessbegleitung bildet sie mE einen interessanten Untersuchungsgegenstand der Rechtstatsachenforschung, der ich mich im Rahmen der vorliegenden Arbeit aus der (überwiegend) rechtssoziologischen Perspektive widmen möchte. Im Anschluss an die Untersuchung der sozialen und rechtlichen Bedingungen der Entstehung einschlägiger Rechtsnormen soll unter Bezugnahme auf empirische Befunde zur Rechtsanwendungspraxis die Effektivität und Rechtswirklichkeit von Prozessbegleitung – inwieweit Sein und Sollen auseinanderfallen – aufgezeigt werden.

Mit Fortschreiten der Arbeit haben interdisziplinäre Aspekte der Prozessbegleitung verstärkt Berücksichtigung erfahren, denn das Institut der Prozessbegleitung entwickelte sich im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte erst allmählich – aus einem sozialpolitischen Kontext heraus – aus einem Bündel an Opferschutzmaßnahmen zu einem eigenständigen Opferschutzinstrument innerhalb der Strafrechtsordnung und unterliegt somit verschiedensten wissenschaftlichen Einflussbereichen, wie etwa der Viktimologie, Kriminologie und der Sozialpsychologie. Im Rahmen dieser Arbeit erscheint es mir daher besonders wichtig, sowohl rechtliche Fragestellungen als auch psychosoziale Hintergründe zur Situation der Opfer in einem ausgewogenen Verhältnis zu erörtern.

I. 2. Gang der Untersuchung

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildet in Kapitel II die Darstellung allgemein rechtlicher Grundlagen der Prozessbegleitung sowie deren Strukturmerkmale. Dem folgt eine nähere Befassung mit dem strafprozessualen Opferbegriff als Grundlage für die rechtliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung sowie eine Abgrenzung zu einem ihr verwandten Rechtsinstitut, der Verfahrenshilfe in Gestalt der Privatbeteiligtenvertretung.

In Kapitel III skizziere ich die Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung, wodurch zugleich der kontinuierliche Prozess von fach- und institutionsübergreifender Kooperation jener Einrichtungen, die in Prozessbegleitungsmaßnahmen eingebunden sind, veranschaulicht werden soll.

In diesem Zusammenhang widme ich ein Unterkapitel dieses Abschnitts der wohl bedeutendsten institutionellen Opferschutzeinrichtung in Österreich, dem *Weissen Ring*. Ein kurzer Einblick in dessen Organisations- und Kooperationsstruktur soll beispielhaft veranschaulichen, welchen bedeutenden Beitrag nationale wie auch internationale Opferschutzorganisationen im Entwicklungsprozess der Schaffung verbesserter Opferschutzstandards im Strafverfahren und zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung leisten. Abschließend erfolgt eine kurze Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kostentragung für Prozessbegleitung in Österreich.

In Kapitel IV versuche ich mithilfe empirischer Befunde eine Verknüpfung zwischen den Erkenntnissen der rechtswissenschaftlichen und der (klinisch-)psychologischen Opferforschung herzustellen. Schließlich beinhalten prozessbegleitende Maßnahmen Bewältigungsstrategien, die nur in jenem Maße „funktionieren“ können, in dem sie sich an realen Opferbedürfnissen orientieren. Im Zuge der Ausführungen soll daher notwendiges Kontextwissen zur psychosozialen Situation eines Straftatopfers vermittelt werden und der Leser durch eine Auseinandersetzung mit folgenden Fragen eine thematische Einführung in die Wahrnehmungsperspektive eines Verbrechensopfers erhalten: Welche Fehlreaktionen treten im sozialen Umfeld der Betroffenen sowie im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden relativ häufig auf? Kann eine damit in Zusammenhang stehende mögliche weitere Beeinträchtigung der psychosozialen Situation des Opfers durch prozessbegleitende Maßnahmen vermieden werden und wenn ja, wie? Wie wird das Opfer aus Sicht der Gesellschaft wahrgenommen? Welche Ängste und Befürchtungen sind es, die Opfer häufig von einer Anzeigenerstattung Abstand nehmen lassen? Inwieweit kann (und darf) Prozessbegleitung diese Entscheidungsfindung beeinflussen? Auf welche Weise kann Prozessbegleitung dazu beitragen, dass das Strafverfahren von den Opfern nicht als Hindernis, sondern als Hilfe bei der Verarbeitung der Tat und deren Folgen empfunden wird? Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine kurze Abhandlung der sozialpolitischen Hintergründe, die zur Entstehung des 2. GeSchG – als eine wesentliche Rechtsgrundlage für Interventionsmaßnahmen der Prozessbegleitenden – geführt haben.

Die Darstellung der viktimologischen Aspekte, an denen sich das Strafverfahren und insbesondere prozessbegleitende Maßnahmen zu orientieren haben, erfolgt bewusst aus der subjektiven Sicht des Opfers.

Der darauffolgenden Beleuchtung des Spannungsverhältnisses, in dem sich Prozessbegleitung im Strafprozess zwangsläufig bewegt – nämlich in einem Konfliktfeld zwischen Opfer- und Beschuldigteninteressen – soll in Kapitel V hingegen ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt werden. Anhand einiger ausgewählter Opferschutzinstrumente, die Opfern iSd § 65 Z 1 im Strafverfahren nunmehr zur Verfügung stehen, soll geklärt werden, ob bzw inwieweit dadurch Beschuldigtenrechte beeinträchtigt werden oder nun dadurch vielmehr eine (erstrebenswerte?) Form der Gleichstellung beider Parteien erreicht werden konnte.

In Kapitel VI befasse ich mich mit den besonderen Herausforderungen, die sich zum einen an psychosoziale, zum anderen an juristische Prozessbegleiter⁹ in der Zusammenarbeit mit ihren Klienten¹⁰ in der Praxis stellen und begleite diese im Anschluss durch die Hürden der einzelnen Verfahrensstadien.

Abschließend bilden aktuelle praxisrelevante Problembereiche organisatorisch-struktureller Natur den Untersuchungsgegenstand des Kapitels VII. Eine kurze Bestandsaufnahme der Praxis soll die Funktionalität und Effektivität der Prozessbegleitung aus Perspektive der mit ihr befassten Berufsgruppen, wie etwa Vertretern¹¹ von Opferhilfsorganisationen und der Justiz, in ihrem Status Quo abbilden und defizitäre Bereiche sowie vorhandenes Verbesserungspotential aufzeigen und einen ersten Ausblick auf mögliche Entwicklungstendenzen geben.

⁹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

¹⁰ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

¹¹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

II. Rechtliche Grundlagen der Prozessbegleitung

II. 1. Strukturmerkmale der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b¹² ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Der BMJ ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren. Die Polizeibehörden sowie die Staatsanwaltschaften sind gem §§ 10 Abs 2 iVm § 70 Abs 1 zweiter Satz verpflichtet, Opfer über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung spätestens vor der ersten Befragung in Kenntnis zu setzen.

Der Antrag auf Prozessbegleitung kann direkt bei einer vom BMJ mit der Durchführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung betrauten Opferhilfeeinrichtung gestellt werden. Erfolgte die erstmalige Kontaktaufnahme über den Opfernotruf (0810 112 112), ist zu diesem Zweck eine Vermittlung des Opfers an eine örtlich und sachlich geeignete Einrichtung vorgesehen.¹³ Da § 66 Abs 2 keine zeitlichen Beschränkungen vorsieht, ist die Antragstellung grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens möglich.¹⁴ Von einer amtswegigen Beistellung von Prozessbegleitung ist entsprechend der Wortfolge „auf ihr Verlangen“ jedoch nicht auszugehen.¹⁵

Die Beurteilung der Frage, ob die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, obliegt – aufgrund ihres spezifischen Fachwissens – den Opferschutzeinrichtungen.¹⁶ Eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung erfolgte zuletzt durch die Änderung des Wortlauts des § 66 Abs 2 letzter Satz durch das Budgetbegleitgesetz 2009^{17, 18}. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen – unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Opfers – sowohl psychosoziale als auch juristische - prozessbegleitende Maßnahmen kostenlos¹⁹.

¹² Zur gesetzlichen Definition siehe unten Kapitel II.2. Seite 12.

¹³ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 9.

¹⁴ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 6, 7.

¹⁵ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 1.

¹⁶ Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

¹⁷ BGBl I 2009/52.

¹⁸ Vgl *Kier* in *Fuchs* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2010) § 66 Rz 17.

¹⁹ Vgl *Bertel/Venier*, Einführung in die neue Strafprozessordnung² (2006) Rz 9.

Von einer gesetzgeberischen Intention einer differenzierten Handhabung der Kostentragung ist unter Bedachtnahme auf den Gesetzeswortlaut der Bestimmung nicht auszugehen.²⁰ Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Prozessbegleitung erfolgt durch das BMJ. Aufgrund des informellen Charakters der Entscheidung, ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen, was zum Teil als Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gewertet wird.²¹ Angedachte Änderungsvorschläge, etwa die Entscheidung über die Gewährung einer Prozessbegleitung im Bereich der Staatsanwaltschaft als Schnittstelle und Leiterin des Ermittlungsverfahrens anzusiedeln,²² wurden seitens des BMJ negativ beurteilt: Eine gerichtliche Kontrolle könne in vielen Fällen erst verspätet durchgeführt werden, was der Absicht, Prozessbegleitung rasch und unbürokratisch – vorzugsweise schon im Ermittlungsverfahren – zu gewähren, zuwiderlaufen würde.²³ Die strittige Verweigerung von prozessbegleitenden Maßnahmen tritt in der Praxis allerdings nur sehr vereinzelt auf.²⁴ Vor allem aus dem Grund, weil die Durchsetzung der weiten Opferrechte, die den Opfern nunmehr eingeräumt werden, erst durch die qualifizierte rechtsfreundliche Vertretung in Form der juristische Prozessbegleitung sicher gestellt werden kann und demzufolge der Prüfung der Erforderlichkeitskriterien für Prozessbegleitung stets ein großzügiger Maßstab zugrunde gelegt zu werden hat.²⁵

Die psychosoziale Begleitung des Opfers durch den Strafprozess erfolgt durch spezifisch geschulte Prozessbegleiter, welche den Vorgaben der von der *Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung – IMAG*²⁶ erarbeiteten Qualifikationsmerkmalen für die Prozessbegleitung zu entsprechen haben. Grundsätzlich umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitungen der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren und endet mit der förmlichen Erledigung des Hauptverfahrens bzw in der Praxis nach einem darauffolgenden Abschlussgespräch.

²⁰ Kier, WK-StPO § 66 Rz 9.

²¹ Vgl Jesionek, in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 46.

²² Vgl Anfrage der Abgeordneten Keck und KollegInnen vom 21.10.2010, 6728/24. GP, P 19.

²³ Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP. 6.; *BMJ*; Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 19.

²⁴ Vgl Kier, WK-StPO § 66 Rz 18; Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

²⁵ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 2 - 5.

²⁶ Im Folgenden: *IMAG*.

Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung besteht seit Inkrafttreten des 2. GeSchG zudem die Möglichkeit, diese unter bestimmten Voraussetzungen²⁷ noch über das Ende des Strafprozesses hinaus in einem darauffolgend angestregten Zivilverfahren in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen kommt ebenfalls den mit der Durchführung der Prozessbegleitung beauftragten Opferschutzeinrichtungen zu.²⁸ Auf Wunsch der Opfer erfolgt deren Einvernahme bei Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht im Beisein von Prozessbegleitern²⁹. Gegebenenfalls ist ebenso eine Begleitung zu Terminen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Schwerpunkte der psychosozialen Prozessbegleitung liegen in der Koordination von Terminen und der Kooperation mit in den Fall involvierten Berufsgruppen bzw behördlichen Einrichtungen.³⁰

Die juristische Prozessbegleitung beinhaltet gem § 66 Abs 2 die rechtliche Beratung und Vertretung des Opfers und hat durch eine eingetragenen Rechtsanwalt³¹ (§ 5 RAO) – nicht jedoch durch andere zur Verteidigung zugelassene Personen (vgl § 48 Abs 1 Z 4) – zu erfolgen.³² Erklärt das Opfer, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren (§ 65 Z 2), wird der juristische Prozessbegleiter unter bestimmten Voraussetzungen³³ (§ 67 Abs 7) zum Privatbeteiligtenvertreter.³⁴ In der Praxis stehen mit juristischer Prozessbegleitung beauftragte Rechtsanwälte regelmäßig in einem dauernden Kooperationsverhältnis mit Hilfseinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten. Darüber hinaus trifft diese Berufsgruppe eine spezielle Verpflichtung zur laufenden Inanspruchnahme einschlägiger Fortbildungsangebote.³⁵ Der Hauptaufgabenbereich der juristischen Prozessbegleitung liegt in der zweckdienlichen Durchsetzung der Opferrechte, insbesondere etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche im Ermittlungs- und Hauptverfahren – sofern nicht ein Fall der Privatbeteiligtenvertretung im Sinne des § 67 Abs 7 vorliegt.³⁶

²⁷ Siehe dazu unten Kapitel III. 1. Seite 40 f.

²⁸ Vgl *Kier*, WK-StPO § 66 Rz 18.

²⁹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

³⁰ Vgl *IfK (Institut für Konfliktforschung)* Studie zur Prozessbegleitung, Wien (2007) 68.

³¹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

³² Vgl *Kier*, WK-StPO § 66 Rz 15 ff.

³³ Siehe dazu unten Kapitel II. 2. Seite 18 f.

³⁴ *Kier* WK-StPO § 65 Z 1 Rz 16.

³⁵ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 30.

³⁶ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 2 - 5; *IfK*, Studie Prozessbegleitung, Wien (2007) 151.

In der Regel wird bei komplexer Sach- und Rechtslage des Falles davon ausgegangen, dass das Opfer als rechtsunkundiger Laie nicht dazu in der Lage ist, seine prozessualen Rechte selbst in ausreichendem Maße zu wahren und der Anspruch auf anwaltliche Vertretung in Form der juristischen Prozessbegleitung somit als begründet angesehen. Handelt es sich bei dem Antragstellenden³⁷ hingegen um eine juristisch (aus)gebildete Person oder ist ihm aufgrund der Eindeutigkeit der Rechtslage die eigenständige Rechtsdurchsetzung zumutbar, wird ein diesbezüglicher Anspruch wohl zu verneinen sein. Eine abschließende Beurteilung hat jedoch jeweils nach individueller Prüfung des Einzelfalles zu erfolgen.³⁸

Sind die Voraussetzungen für die Beistellung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung erfüllt, bleibt die Entscheidung über eine kumulierende oder alternierende Inanspruchnahme dem Opfer frei gestellt. Ebenso trifft das Opfer die Entscheidung über Beginn und Dauer der prozessbegleitenden Maßnahmen.³⁹ Es besteht allerdings kein Wahlrecht hinsichtlich der Person des Rechtsanwalts, durch den die Ausübung der juristischen Prozessbegleitung erfolgt. Im Sinne der allgemein gehaltenen Formulierung der Bestimmung des § 66 Abs 2 letzter Satz, obliegt die Zuteilung sowohl psychosozialer als auch juristischer Prozessbegleitung den durch das BMJ mit der Durchführung der Prozessbegleitung beauftragten Einrichtungen. In der Praxis wird dazu eine Liste von ständig in Opferangelegenheiten tätigen Rechtsanwältinnen herangezogen.⁴⁰ Die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion wird dahingehend argumentiert, dass das hohe Qualitätsniveau, auf dem sich juristische Prozessbegleitung aufgrund der verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen befindet, durch die freie Wahl eines beliebigen Rechtsanwalts nicht aufrechterhalten werden könne.⁴¹ Sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleiter haben während der gesamten Verfahrensdauer die Stellung einer Vertrauensperson iSd § 160 Abs 2 (vgl § 174 ZPO, § 19 AußStrG) und sind von Verhandlungs- und Vernehmungsterminen zu verständigen.

Zur Rechtsfrage, ob eine durch den Rechtsanwalt unterlassene oder falsche Aufklärung des Opfers über dessen Anspruch auf kostenlose juristische Prozessbegleitung, einen Verlust des Honoraranspruchs nach sich zieht, nachdem ihm das Opfer in Unkenntnis der Rechtslage ein

³⁷ Aus Gründen der Vereinfachung wurde jeweils die männliche Form gewählt.

³⁸ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 2 - 5.

³⁹ Vgl *BMGFJ*, Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung, Mai 2001 – Mai 2007, 17.

⁴⁰ Vgl *Kier*, WK-StPO § 66 Rz 19.

⁴¹ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 36.

Mandat übertragen hat, werden geteilte Auffassung vertreten.⁴² Grundsätzlich hat der Rechtsanwalt seinen Klienten nicht nur „über rechtliche Belange, sondern auch über die daraus resultierenden, dem Mandanten unbekanntem wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auch im Prozesskostenrecht“ in Kenntnis zu setzen.⁴³ *Kier* leitet eine, dem Rechtsanwalt des Opfers obliegende Informationspflicht ebenso aus der Bestimmung des § 9 RAO und § 1009 ABGB ab. Allerdings erblickt er in der falschen oder unterlassenen Belehrung über den Rechtsanspruch des Opfers auf Prozessbegleitung nur eine „Verletzung einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht des beauftragten Rechtsanwalts“⁴⁴. Der Honoraranspruch resultiert seiner Ansicht nach ausschließlich aus der Erfüllung der Hauptleistungspflicht – der Vertretung des Opfers im betreffenden Strafverfahren.⁴⁵ Sofern diese nicht „unbrauchbar und für das Opfer wertlos ist“, geht *Kier*, unter Bezugnahme auf ein Judikat des OGH aus dem Jahre 1994⁴⁶, von der berechtigten Forderung des Honoraranspruchs aus. Zudem verweist er auf die Regelung des § 10 Abs 2, die explizit nur eine Informationspflicht der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte vorsieht.⁴⁷

Ein weiteres Argument gegen den Verlust des Honoraranspruchs bei unterlassener oder falscher Aufklärung des Opfers über den Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung gründet sich auf der einer Entscheidung des OGH zugrundeliegenden Rechtsansicht, nach der den Rechtsanwalt keine Pflicht trifft, seinen Klienten darüber aufzuklären, ob ein Dritter dazu in der Lage ist (etwa andere Rechtsanwälte und Prozessfinanzierer), anwaltliche Leistungen günstiger oder gar kostenlos zu erbringen⁴⁸. Andernfalls – so wird ins Treffen geführt – sei wohl in jedem arbeitsrechtlichen Prozess, den ein Rechtsanwalt für einen Arbeitnehmer übernimmt, der Rechtsschutzsuchende darüber aufzuklären, dass die Arbeiterkammer ihren Mitgliedern Kostendeckung im Verfahren durch ihre Vertrauensanwälte bietet. Eine – dieser Ansicht nach ähnlich geartete – Verpflichtung zur Belehrung des Opfers hinsichtlich des Anspruchs auf kostenlose juristische Prozessbegleitung, wird folglich verneint.⁴⁹

⁴² *Gappmayer*, Honoraranspruch des Rechtsanwalts bei unterlassener oder falscher Aufklärung, JSt 2/2010, 55 ff.

⁴³ OGH 18.12.1996, 6 Ob 2174/96s.

⁴⁴ *Kier*, WK-StPO § 10 Rz 37.

⁴⁵ *Kier*, WK-StPO § 10 Rz 37.

⁴⁶ OGH, 14.07.1994, 1 Ob 587/94

⁴⁷ *Kier*, WK-StPO § 10 Rz 37.

⁴⁸ Vgl dazu OGH 28.07.2009, 3 Ob 132/08w.

⁴⁹ *Kurtulan*, Replik zum Artikel „Honoraranspruch des Rechtsanwalts bei unterlassener oder falscher Aufklärung über juristische Prozessbegleitung, JSt 5/2010, 163 (164).

Hilf/Anzenberger, die eine zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwalts hingegen befürworten, stützen sich in ihrer Argumentation auf die Bestimmungen des § 70 Abs 1. Demnach haben Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft das Opfer, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten eingeleitet wurde, über dessen wesentlichen Rechte zu informieren. Die unzureichende oder unterlassene Aufklärung des Opfers durch einen zu Rate gezogenen Rechtsanwalt über den Anspruch auf Prozessbegleitung – unzweifelhaft ein wesentliches Opferrecht im Strafverfahren⁵⁰ – hat dieser Auffassung nach, einen Verlust dessen Honoraranspruchs zur Folge.⁵¹

Ich schließe mich dieser Rechtsansicht an. Auch wenn in den §§ 10 Abs 2 sowie 70 Abs 1 eine Belehrungspflicht über den Anspruch des Opfers auf kostenlose Prozessbegleitung nur der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht auferlegt wird und im Regelfall davon auszugehen ist, dass ein Opfer, das bereits in Kontakt mit einer dieser Institutionen getreten ist, über seine diesbezüglichen Rechte aufgeklärt wurde, ist es einem Rechtsanwalt dennoch zumutbar, sich der Rechtskundigkeit des Betroffenen zu versichern. Insbesondere aufgrund und gerade wegen seiner besonderen Funktion für den Klienten, nämlich im Strafverfahren parteiisch und in dessen ausschließlichen Interesse aufzutreten – während die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfer (und Beschuldigten) eine unparteiische Stellung einnehmen. Vertreter von Opferschutzeinrichtungen machen darüber hinaus häufig darauf aufmerksam, dass Strafverfolgungsbehörden ihren Belehrungspflichten erfahrungsgemäß nicht immer nachkommen.⁵²

II. 2. Die Opfereigenschaft als Anspruchsvoraussetzung für Prozessbegleitung

Im Gesetzwerdungsprozess des StPRG wurde durch den Entwurf eines Abänderungsantrages des BMJ vom 16.1.2004 der davor verwendete Begriff des „Geschädigten“ bzw „Verletzten“ erstmals durch den Begriff des „Opfers“ ersetzt. Damit fand eine Angleichung an die Terminologie des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union statt.⁵³

⁵⁰ Gappmayer, JSt 2/2010, 56.

⁵¹ Vgl Hilf/Anzenberger, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/22, 886 (893).

⁵² Gappmayer, JSt 2/2010, 58.

⁵³ Kier, WK-StPO § 65 Rz 1.

Demnach gilt gem Art 1 lit a des Rahmenbeschluss des Rates jede „natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen“ als Opfer. Der Fokus wird somit nicht mehr vorrangig auf die materielle (privatrechtliche) Schädigung, sondern auf das erlittene kriminelle Unrecht⁵⁴ und die Anerkennung der Gesamtsituation⁵⁵ des Betroffenen gelegt. Durch Verwendung des Konjunktivs in sämtlichen Definitionen des strafprozessualen Opferbegriffs, soll jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der tatsächliche Opferstatus – unter strenger Wahrung der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK – erst mit rechtskräftiger Verurteilung des Täters erlangt wird.⁵⁶

Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird grundsätzlich durch die Opfereigenschaft im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b begründet. Die Klassifizierung stellt dabei auf die emotionale Betroffenheit sowie den Grad der Viktimisierung des Opfers ab.⁵⁷

Die Bestimmung des § 65 Z 1 lit a grenzt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf jene Personen ein, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität – unabhängig von der Intensität des Angriffs – beeinträchtigt worden sein könnten. Der Eintritt eines konkreten Schadens (etwa einer Körperverletzung) ist hierbei ebenso wenig erforderlich wie das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des § 17 StGB. Bei Schadenseintritt oder Beeinträchtigung sonstiger strafrechtlich geschützter Rechtsgüter einer Person, tritt regelmäßig die Opferstellung gem § 65 Z 1 lit c hinzu.⁵⁸ Musste ein Opfer infolge einer Straftat, die nicht von § 65 Z 1 lit a erfasst ist, körperliche oder seelische Qualen erleiden, kann dies jedoch ebenfalls eine Anspruchsberechtigung auslösen, da § 66 Abs 2 die emotionale Betroffenheit als zusätzliches wesentliches Kriterium für die Gewährung von Prozessbegleitung anführt und diese Art des Eingriffs aus Opferperspektive – die für die Beurteilung letztlich von Relevanz ist - ebenfalls als eine Art von Gewaltanwendung empfunden werden kann.⁵⁹

⁵⁴ Vgl *Jesionek*, Das Verbrechenopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht, in *Grafl* (Hrsg), Festschrift für *Manfred Burgstaller* zum 65. Geburtstag (2004) 253 (256).

⁵⁵ Vgl *Jesionek* in FS *Burgstaller* 256.

⁵⁶ Vgl *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/22, 887.

⁵⁷ Vgl *Koenig/Pilnacek*, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe, ÖJZ 2008/22, 56.

⁵⁸ Vgl *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 11.

⁵⁹ *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren, Wien (2006) Rz 254.

Zur Begründung der Opferstellung nach Z 1 lit a wird es somit grundsätzlich als ausreichend erachtet, wenn nur ganz allgemein der Erschwerungsgrund des § 33 Z 6 StGB hinzutritt.⁶⁰ Bei der die Opfereigenschaft nach § 65 Z 1 lit a oder b begründenden Tathandlung muss es sich somit um ein vorsätzlich begehbare Delikt mit Gewalteinwirkung, gefährlicher Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität handeln. Darunter fallen nicht nur Delikte gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), sondern auch strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (insbesondere Raub und Erpressung), sofern diese unter Gewalteinwirkung oder gefährlicher Drohung gegen die Person des Opfers erfolgt sind.⁶¹ Somit fällt etwa auch eine vom Räuber bedrohte Kassenkraft im Supermarkt (§ 142 StGB) unter den Opferbegriff des § 65 Z 1 lit a.⁶² Auf die Vollendung der Tat kommt es beim Opferbegriff der Z 1 lit a – im Gegensatz zu lit b und c – nicht an. Bei einer versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 StGB wird eine Opferstellung im Sinne der Z 1 lit a zu bejahen, hingegen eine nach Z 1 lit c zu verneinen sein.⁶³ Nach dem Gesetzeswortlaut scheiden Fahrlässigkeitsdelikte (wie etwa fahrlässige Körperverletzung iSd § 88 StGB) generell aus. Bei Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen hat das vorsätzliche Begehungselement im Vordergrund zu stehen, um von einer Opferstellung iSd § 65 Z 1 lit a ausgehen zu können.⁶⁴

§ 65 Z 1 lit b umfasst die Kategorie der indirekten oder mittelbar betroffenen⁶⁵ Opfer, also Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte und schließt ebenso andere Angehörige ein, die Zeugen⁶⁶ der Tat waren. Die Ausdehnung des Opferbegriffs auf diesen Personenkreis ist Resultat viktimologischer Forschungsergebnisse der 90er Jahre, die belegen, dass der gewaltsam verursachte Tod eines Menschen für seine nächsten Angehörigen in der Regel eine tiefgreifende Traumatisierung zur Folge hat.⁶⁷ Das Recht auf aktive Verfahrensteilnahme liegt somit – unabhängig von der Behauptung zivilrechtlicher Ansprüche – allein in der familiären Zugehörigkeit und der damit einhergehenden, vom Gesetzgeber anerkannten besonderen emotionalen Verbundenheit begründet.⁶⁸

⁶⁰ Vgl EB zur RV StPRG 25 BlgNR 22. GP 93.

⁶¹ *Pilnacek/Pleischl*, Das Vorverfahren, Rz 254.

⁶² *Bertel/Venier*, Einführung Strafprozessordnung² (2006) Rz 85.

⁶³ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 11.

⁶⁴ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 11.

⁶⁵ Vgl *Schneider*, Die gegenwärtige Situation des Verbrechenopfers, Fortschritte und Probleme der Viktimologie-Forschung, ÖJZ 1999, 121 (127).

⁶⁶ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

⁶⁷ *Schneider*, ÖJZ 1999, 127.

⁶⁸ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 15.

Wie die strafprozessuale Praxis zeigt, ist die gleichzeitige Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, wie etwa Trauerschmerzensgeld, Bestattungskosten, entgangener Unterhalt etc, durchaus üblich. Die Vorsätzlichkeit der Tat stellt dabei keine Voraussetzung dar.⁶⁹ Die Opferstellung der Angehörigen iSd § 65 Z 1 lit b scheidet jedoch aus, wenn das gegen das unmittelbare Opfer ausgeübte Vorsatzdelikt, wie etwa Mord oder Totschlag, nicht über das Versuchsstadium hinausgelangt ist.⁷⁰ Zu beachten gilt darüber hinaus, dass die Kategorie der „anderen Angehörigen“ (die jeweiligen Begriffsdefinitionen finden sich in § 72 StGB) nur dann als Opfer iSd § 65 Z 1 lit b zu klassifizieren ist, wenn diese selbst (unmittelbare) Zeugen des gegenständlichen Tötungsdelikts waren. Entgegen der von *Jesionek* vertretenen Auffassung, nach der es sich bei der die Opferstellung nach lit b auslösenden unmittelbaren Konfrontation „anderer Angehörigen“ mit dem Tatgeschehen nicht zwingend um ein Tötungsdelikt handeln muss,⁷¹ führen andere Delikte gegen einen Angehörigen entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung des § 65 Z 1 lit b StPO nicht zur Zuerkennung des Opferstatus.⁷² Zudem ist von der Intention des Gesetzgebers auszugehen, die Zuerkennung weitreichender Opferrechte an eine höhergradige persönliche Betroffenheit zu knüpfen.⁷³ Die Erlangung des Opferstatus nach § 65 Z 1 lit b durch (bloße) Beobachtung eines Fahrraddiebstahls zum Nachteil eines Angehörigen sowie ein sich daraus ergebendes Akteneinsichts- (§ 66 Abs 1 Z 1) oder Fragerecht in der Hauptverhandlung (§ 66 Abs 1 Z 7) stünde dazu wohl in Diskrepanz.⁷⁴

In Anbetracht der sehr weit gefassten gesetzlichen Normierung des Kreises der Prozessbegleitungsanspruchsberechtigten⁷⁵, die zudem noch einen gewissen Interpretationsspielraum beinhaltet, hat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in der Praxis regelmäßig eine sinnvolle Abgrenzung des Opferbegriffs zu erfolgen.⁷⁶ So sind etwa die Eltern eines Sexualdeliktsopfers selbst nicht Opfer iSd § 65 Z 1 lit a, sondern nur „andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtlich geschütztes Interesse haben könnten“ iSd § 65 Z 1 lit c.⁷⁷

⁶⁹ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁴, Rz 149.

⁷⁰ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 17.

⁷¹ Vgl *Jesionek*, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei in *BMJ* (Hrsg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Wien/Graz (2005), 41 (61).

⁷² Vgl *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁴, Rz 149.

⁷³ Vgl *Pilnacek/Pleischl*, Das Vorverfahren, Rz 255.

⁷⁴ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1, Rz 14.

⁷⁵ Vgl *Venier*, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel ÖJZ 2009/64, 591 (597).

⁷⁶ *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/22, 893.

⁷⁷ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 14.

Eine Opferstellung gem § 65 Z 1 lit c wurde darüber hinaus dem Mieter einer Wohnanlage mit ca 50 Wohnungen, in der die Wände des gemeinsamen Stiegenhauses beschädigt wurden – im Gegensatz zu den Miteigentümern - nicht zuerkannt. Dieser gilt bloß als eine gem § 195 Abs 1 antragsberechtigte „andere Person“.⁷⁸

Jene Personen, welche ohne Hinzutreten der in § 65 Z 1 lit a oder lit b angeführten Tatmodalitäten, gem § 65 Z 1 lit c als Opfer einer Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten, erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für die Beistellung einer kostenlosen Prozessbegleitung.⁷⁹ Den Betroffenen steht lediglich die Möglichkeit offen, sich dem Strafverfahren nach den Bestimmungen der §§ 67 ff als Privatbeteiligte anzuschließen. Sind die in § 67 Abs 7 genannten Voraussetzungen für die Beistellung einer (kostenlosen) Verfahrenshilfe nicht erfüllt, hat dies nicht selten einen Anspruchsverzicht der Betroffenen zur Folge, denn viele Verbrechenopfer können sich trotz eines über die Grenze der „einfachen Lebensführung“ hinausreichenden Verdienstes, keinen Rechtsanwalt leisten.⁸⁰

In Anbetracht der für einige Opfer(gruppen) unbefriedigenden rechtlichen Situation tritt *Jesionek* für eine Ausdehnung der Prozessbegleitung auf all jene Personen ein, die allein durch das Miterleben einer Tat aufgrund deren Brutalität eine schwerwiegende Traumatisierung davongetragen haben. Als denkbare Beispiel führt er einen sehr brutalen Raubüberfall auf ein Geldinstitut oder einen Supermarkt an. Die „nur“ mittelbare Betroffenheit durch die Tathandlung wie auch die fehlende Angehörigeneigenschaft des Tatzeugen zum Opfer dürften in Anbetracht der Schwere der Tat nicht dazu führen, dass das Recht auf Prozessbegleitung in einem derartigen Fall nicht zuerkannt wird. Nach *Jesionek* sollten etwa all jene, im gleichen Raum mit der mit einer Waffe bedrohten Person anwesenden Personen, als Opfer gelten, weil die Gefahr, Opfer eines tätlichen Angriffs zu werden, als latent vorhanden angenommen werden müsse und folglich ebenso eine Form der unmittelbaren Betroffenheit darstelle.⁸¹

⁷⁸ *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/22, 893 unter Verweis auf OLG Graz 11 Bs 73/08f (unveröff).

⁷⁹ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 14.

⁸⁰ Vgl *Interventionsstelle Wien*, Tätigkeitsbericht 2003, 53.

⁸¹ *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 61 f.

Opfer „beharrlicher Verfolgung“ gem § 107a StGB – kurz „Stalkingopfer“ – sowie etwa Opfer von Einschleich- oder Einbruchsdiebstählen sind – sofern keine Gewalt gegen sie ausgeübt wurde – von § 65 Z 1 lit a nicht erfasst und erlangen somit keinen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Angesichts der Tatsache, dass Personen, die als Opfer einer Straftat keiner unmittelbaren körperlichen oder psychischen Gewalteinwirkung ausgesetzt waren, allein durch das (gewaltsame) Eindringen in ihre Privatsphäre schwerwiegende Traumatisierungen davontragen können,⁸² werden von Opferschutzeinrichtungen regelmäßig Reformvorschläge hinsichtlich einer Ausdehnung des Anspruchs auf Prozessbegleitung auf alle emotional betroffenen Opfer eingebracht.⁸³

Während die Bestimmung des § 65 Z 1 lit c sowohl auf natürliche wie auch juristische Personen abstellt, ergibt sich aus der Natur des Opferbegriffs nach § 65 Z 1 lit a und b, dass sich dieser ausschließlich auf natürliche Personen bezieht.⁸⁴ Ebenso umfasst der Oberbegriff des § Art 1 lit a Rahmenschluss des Rates ausdrücklich nur natürliche Personen.

Die alleinige Behauptung eines Schadens ohne Bekanntgabe konkreter Anhaltspunkte, die eine gezielte Überprüfung des geschilderten Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, wird für die Erfüllung des Opferbegriffs iSd § 65 Z 1 lit c als nicht ausreichend erachtet.⁸⁵ Die Verweigerung der Zuerkennung der Opferstellung durch die Strafverfolgungsbehörden kann im Ermittlungsverfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 f bekämpft werden. Im Stadium der Hauptverhandlung ist ein diesbezüglicher Antrag an das Gericht zu stellen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist – soweit das Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt – gegen den gerichtlichen Beschluss eine Beschwerdeerhebung an das zuständige Rechtsmittelgericht nach § 87 möglich.

Das Vorliegen eines primär vermögensrechtlichen Schadens als Folge einer Straftat bildet eine Grundvoraussetzung für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche. Ob neben unmittelbaren Schäden auch mittelbare Schäden von der gesetzlichen Definition erfasst sind,

⁸² Vgl *Jesionek*, in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung, 43.

⁸³ Vgl ua SN der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs Strafprozessreformbegleitgesetzes I, 38/SN-87/ME 23. GP.

⁸⁴ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 19.

⁸⁵ *Kier*, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 20.

ist – mangels eines ausdrücklichen Ausschlusses durch den Gesetzgeber – anzunehmen.⁸⁶ Eine gesetzgeberische Klarstellung wird aus nachvollziehbaren Gründen der Aufrechterhaltung und Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz jedoch gefordert.⁸⁷ Die Berücksichtigung von Sekundärschäden erfolgt grundsätzlich nur unter gewissen Einschränkungen: Ein Schaden, der nicht im Schutzbereich der verletzten Strafnorm, sondern nur in einem indirekten Zusammenhang damit eingetreten ist, wird nur bei Vorliegen einer expliziten gesetzlichen Regelung (zB dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Ersatz der Begräbniskosten iSd § 1327 ABGB) als ersatzfähig angesehen.⁸⁸ Zudem reicht das alleinige Auftreten eines Sekundärschadens zur Begründung der Opferstellung des § 65 Z 1 lit c nicht aus.⁸⁹ Folglich erfahren auch Schäden, die ausschließlich durch eine mögliche sekundäre Viktimisierung entstanden sind, keine Berücksichtigung.⁹⁰ Ebenso bezieht sich auch Art 1 lit a des Rahmenbeschlusses des Rates ausschließlich auf Schäden und Beeinträchtigungen, die als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen aufgetreten sind.

In jedem Falle muss es sich bei der Geltendmachung eines Schadens um einen zivilrechtlich ersatzfähigen Schaden handeln. Vorrangig kommen daher Vermögensschäden in Betracht. Der immaterielle Anspruch auf Schmerzensgeld stellt nur deswegen einen „erlittenen Schaden“ dar, weil dieser in § 1325 ABGB ausdrücklich angeführt ist. Für die Ersatzfähigkeit des Schadens ist ebenso von wesentlicher Bedeutung, dass die Tat kausal für den Eintritt des Schadens war, es muss es sich dabei jedoch nicht um einen tatbestandsmäßigen Schaden handeln.⁹¹ Zu beachten gilt ferner, dass zur (bloßen) Erlangung der Opferstellung iSd § 65 Z 1 lit c das Vorliegen eines konkret bezifferbaren Schadens nicht erforderlich ist, weil nach der Wortinterpretation des Gesetzestextes neben einem möglichen Schadenseintritt auch sonstige Beeinträchtigungen in strafrechtlich geschützte Rechtsgüter als ausreichend erachtet werden. Hierbei kommen nicht nur Individual- sondern auch Allgemeinrechtsgüter in Frage. Eine besondere persönliche und konkrete Betroffenheit des Einzelnen ist dennoch zu fordern, welche umso weniger anzunehmen ist, je größer die Gruppe, gegen welche sich die behauptete Straftat gerichtet haben soll.⁹²

⁸⁶ Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 21.

⁸⁷ Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008/22, 887 und 893.

⁸⁸ Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 21.

⁸⁹ Kier, WK-StPO § 65 Z 1, Rz 22.

⁹⁰ Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 22.

⁹¹ Spelling, WK-StPO §§ 365 – 379 Rz 15.

⁹² Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 28.

Das Opfer iSd § 65 Z 1 lit c unterscheidet sich vom Privatbeteiligten iSd § 65 Z 2 letztlich dadurch, dass es einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch haben könnte, dessen Durchsetzung mangels einer ausdrücklichen Erklärung, sich am Verfahren zu diesem Zwecke beteiligen zu wollen, jedoch unterlässt.⁹³ Während somit die Verfahrensteilnahme eines Opfers gem § 65 Z 1 ex lege vorgesehen ist, bedarf es einer formellen Anschlussklärung, um die prozessuale Stellung als Privatbeteiligter mit erweiterten Rechtsbehelfen zu erlangen.⁹⁴

II. 3. Abgrenzung juristische Prozessbegleitung und Privatbeteiligtenvertretung

Der Gesetzgeber hat ganz bewusst zwischen der juristischen Prozessbegleitung, die dem Anspruchsberechtigten ungeachtet seiner einkommens- und vermögensrechtlichen Situation zu gewähren ist, und der Verfahrenshilfe für einen Privatbeteiligten, die den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfahrenshilfe unterliegt, unterschieden.⁹⁵ Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe gem § 67 Abs 7 StPO ist demnach nur für Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit c vorgesehen, die nicht in der Lage sind, für ihre anwaltliche Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts aufzukommen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, vor allem jedoch im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens, erforderlich ist.⁹⁶ Zudem schließt ein bestehender Anspruch auf juristische Prozessbegleitung jenen auf Gewährung der Verfahrenshilfe aus. Verfahrenshilfe steht somit in einem Subsidiaritätsverhältnis zur Prozessbegleitung. Hat sich ein Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b etwa dazu entschlossen, vorerst nicht um juristische Prozessbegleitung anzusuchen, sich jedoch in Folge dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen, so ist in diesem Fall eine Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in Form der Gewährung von Verfahrenshilfe nach § 67 Abs 7 StPO nicht zulässig. Es muss gem § 66 Abs 2 ein Ansuchen auf Gewährung von Prozessbegleitung gestellt werden.⁹⁷

⁹³ Kier, WK-StPO § 65 Z 1 Rz 35.

⁹⁴ Fabrizy (Hrsg), Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch¹⁰ (2010) § 65 Rz 7.

⁹⁵ Jesionek in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 50.

⁹⁶ BMJ, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 6, 7.

⁹⁷ Kier, WK-StPO § 66 Rz 8.

Die Gewährung von Prozessbegleitung unabhängig von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Antragstellers ist insofern als gerechtfertigt anzusehen, als sich das Abstellen auf eine wirtschaftliche Notsituation für die kostenlose Beistellung von juristischer Prozessbegleitung im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit emotional betroffener Opfer in der Praxis als unzumutbar erwiesen hat.⁹⁸ Sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenshilfevertreters erfüllt, erfolgt diese regelmäßig durch die regional zuständige Rechtsanwaltskammer.⁹⁹ Die rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Prozessbegleitung und der Verfahrenshilfe erfolgen jeweils im selbem Ausmaß. Ebenso erlischt der Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung wie auch jener auf Verfahrenshilfe mit Rechtskraft des Urteils. Hat das Opfer weder Anspruch auf Prozessbegleitung noch auf Verfahrenshilfe, hat die anwaltliche Vertretung nicht mehr zwingend durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen, sondern der Betroffene kann zur Vertretung seiner Interessen gem § 73 auch eine nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung oder sonst geeignete Person bevollmächtigen, ohne dass ein Verstoß „gegen das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte“¹⁰⁰ vorläge.

⁹⁸ *Jesionek in Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 50.

⁹⁹ *Kier*, WK-StPO § 66 Rz 19.

¹⁰⁰ OGH 25.03.2003, 4 Ob 296/02m.

III. Entstehungsgeschichte, Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Prozessbegleitung

III. 1. Der stufenweise Ausbau der Opferrechte im Strafprozessrecht am Beispiel der Prozessbegleitung

Das Institut der Prozessbegleitung baut verfahrensrechtlich auf das gesetzlich verankerte Recht auf Privatbeteiligung sowie das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson auf.¹⁰¹ Die Privatbeteiligung stellt die historisch älteste Form der Begleitung von Verbrechenopfern durch den Strafprozess dar und wurde zur Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche im Zuge der Strafprozessordnung von 1873¹⁰² rechtlich verankert.¹⁰³ Bestimmten Opfergruppen von Sexualdelikten wurde durch das StRÄG 1987¹⁰⁴ zudem erstmals das Recht zuerkannt, bei Vernehmungen eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Dieses Recht wurde schließlich durch das StPÄG 1993¹⁰⁵ auf alle Zeugen ausgedehnt.¹⁰⁶

Der erstmaligen gesetzlichen Normierung der Prozessbegleitung ging eine Initiative des steirischen Kinder- und Jugendanwalts *Wolfgang Sellitsch* voraus, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Jugendwohlfahrtsabteilung der steirischen Landesregierung und der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer die kostenlose anwaltliche Privatbeteiligtenvertretung für Missbrauchs- bzw. Misshandlungsoffer ermöglichte.¹⁰⁷ Parallel dazu boten Frauenhäuser, Notrufe und Interventionsstellen auf freiwilliger Basis ihren KlientInnen vorrangig psychosoziale Unterstützung bei Strafverfahren, fallweise jedoch auch juristische Beratung und anwaltliche Privatbeteiligtenvertretung an. Das Angebot war jedoch zum einen nicht bundesweit standardisiert, zum anderen abhängig von begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der mitwirkenden Einrichtungen.¹⁰⁸

¹⁰¹ *Jesionek in Jesionek/Hilf, Die Begleitung*, 27.

¹⁰² Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, RGBI 1873/119.

¹⁰³ *Jesionek in Jesionek/Hilf, Die Begleitung* 37.

¹⁰⁴ Strafrechtsänderungsgesetz BGBl 1987/605.

¹⁰⁵ Strafprozessänderungsgesetz BGBl 1993/526.

¹⁰⁶ Vgl. *Jesionek in Jesionek/Hilf, Die Begleitung* 37.

¹⁰⁷ Vgl. *Jesionek in Jesionek/Hilf, Die Begleitung* 39.

¹⁰⁸ IfK, Studie Prozessbegleitung, Wien (2007) 3.

Eine umfassende Begleitung der Opfer durch den Strafprozess in Form der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erfolgte erstmals ohne gesetzliche Grundlage¹⁰⁹ im Rahmen des Modellprojekts *Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen* zwischen 1998 und 2000 unter der Leitung von *Sonja Wohlatz* und *Sabine Rupp*.¹¹⁰

Im Jahr 1999 erging durch die StPONov¹¹¹ in Form des Art VI erstmalig eine kompetenzrechtliche Ermächtigung an das BMJ, Opferhilfeeinrichtungen finanziell zu unterstützen. In Anbetracht der als dringend verbesserungswürdig erkannten Situation von Opfern – deren vorwiegend schlechten Erfahrung mit Gerichten, fehlender Strukturen für die Begleitung des Opfers im Prozess sowie eine mangelhafte Kooperation zwischen Hilfsorganisationen, Polizei und Justiz¹¹² – sollten für die systematische Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung neue Grundlagen erarbeitet werden. Die Finanzierung erfolgte durch das BM für Frauenangelegenheiten sowie dem BM für Umwelt, Jugend und Familie.¹¹³ Auf Grundlage der im vorangegangenen Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse wurden durch das BMSG und das BMI schließlich Qualitätssicherungsmaßnahmen initiiert und finanziert sowie seitens des BMJ Fördermaßnahmen ergriffen, um die Prozessbegleitung bundesweit zu implementieren.¹¹⁴ Im Jahr 2000 standen infolge vier Vereine in einem Förderungsverhältnis zum BMJ¹¹⁵, im Jahre 2010 hat sich die Anzahl bereits auf (beachtliche) zweiundvierzig¹¹⁶ erhöht. Auf internationaler Ebene fungierte der Rahmenbeschluss des Rates als treibender Motor der Institutionalisierung der Prozessbegleitung, insbesondere aufgrund der Vorgaben in:

Artikel 6 - der spezifischen Unterstützung der Opfer:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten ferner, dass Opfer erforderlichenfalls unentgeltlich Zugang zur Beratung haben, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten können.“

Artikel 13 – der Schaffung von Spezialisierte Stellen und Einrichtungen für Opferhilfe:

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einschaltung spezialisierter Opferhilfe-Stellen im Rahmen des Verfahrens, die den Opfern als erste Anlaufstelle dienen und für deren weitere Unterstützung und Betreuung sorgen, sei es durch die Bereitstellung von eigens dafür geschultem Personal in ihren Behörden, sei es durch eine Anerkennung und Finanzierung der Einrichtungen für Opferhilfe.

¹⁰⁹ Vgl *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 39.

¹¹⁰ Vgl *IfK*, Studie Prozessbegleitung 3.

¹¹¹ BGBl I Nr 55/1999.

¹¹² www.prozessbegleitung.co.at/geschichte.htm (10.11.2010).

¹¹³ Vgl *IfK*, Studie Prozessbegleitung 3.

¹¹⁴ Vgl *IfK*, Studie Prozessbegleitung 3.

¹¹⁵ Vgl *IfK*, Studie Prozessbegleitung 4.

¹¹⁶ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 25.5.2010, 4919/AB24. GP.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Mitwirkung von derartigem Personal oder von Einrichtungen für Opferhilfe im Rahmen der Verfahren insbesondere im Hinblick auf:

- a) die Erteilung von Informationen an das Opfer,
- b) die Unterstützung des Opfers entsprechend seinen unmittelbaren Bedürfnissen,
- c) die Betreuung des Opfers, bei Bedarf und soweit möglich, während des Strafverfahrens,
- d) die Unterstützung des Opfers, auf dessen Wunsch nach Abschluss des Strafverfahrens.“

Den Mitgliedstaaten wurde ferner die Pflicht auferlegt, schrittweise erforderliche Maßnahmen zu treffen, um eine Sekundärviktimisierung der mutmaßlichen Opfer im Strafprozess zu vermeiden. Dies beinhaltet ua gem Art 8 Abs 2 Rahmenbeschluss des Rates das Treffen von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre sowie vor Lichtbildaufnahmen des Opfers, seiner Familienangehörigen oder gleichgestellter Personen. Zur Vermeidung von Begegnungen zwischen Tätern und Opfern in Gerichtsgebäuden ist gem Art 8 Abs 3 Rahmenbeschluss des Rates weiters der sukzessive Ausbau von Warteräumlichkeiten vorgesehen. Weiters wurde der „Ausbildung von Personen, die am Verfahren mitwirken oder auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten“ gem Art 14 Rahmenbeschluss des Rates besondere Bedeutung beigemessen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Einrichtungen für Opferhilfe dafür Sorge zu tragen, dass jene Personen, die am Verfahren mitwirken oder auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten – insbesondere Polizeibeamte und Angehörige der Rechtsberufe – eine geeignete Ausbildung erhalten, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der am meisten gefährdeten Gruppen.

Bis dato handelt es sich bei dem Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren um den einzigen Rechtsakt der EU, der eine Angleichung nationaler Bestimmungen über das Strafverfahren vorsieht. Die eher programmatisch formulierten Bestimmungen müssen sich jedoch den Einwand gefallen lassen, dass sie eher Bemühungen der Mitgliedstaaten vorsehen, als dass sie zu konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen verpflichten.¹¹⁷

¹¹⁷ Zeder, Europastrafrecht aktuell; Stellung des Opfers im Strafverfahren, JSt 1/2010, 36 .

Dem Rahmenbeschluss des Rates folgte auf innerstaatlicher Ebene im April 2001 ein von allen vier Parlamentsparteien getragener Entschließungsantrag¹¹⁸ in dem die BReg, insbesondere der BMJ, ersucht wurde, „die laufenden Bemühungen um Verbesserungen im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes aber auch um eine stärkere Opferorientierung im Strafrecht und Strafverfahren nachhaltig fortzusetzen, insbesondere durch [...] den weiteren Ausbau von Unterstützungsleistungen wie der fachkundigen Prozessbegleitung von besonders schonungsbedürftigen Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten“. Korrespondierend dazu konstituierte sich 2001 die *IMAG*¹¹⁹, welche erstmals in der im Herbst 2002 erschienen Publikation *Kooperation als Herausforderung*¹²⁰ verbindliche Standards der Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und ein Anforderungsprofil für psychosoziale Prozessbegleiter festlegte. Der Bericht beinhaltet zudem Dokumentationsfragebögen, die als Grundlage für die bundesweite Dokumentation und als Arbeitsinstrument für ProzessbegleiterInnen dienen sollen.¹²¹ Weiters wurden im Auftrag des Sozialressorts in ganz Österreich Fortbildungsseminare durchgeführt und der Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen gefördert.¹²² Seit dem Jahr 2003 werden qualitätssichernde Maßnahmen für Prozessbegleiter mit Grundinformationsseminaren und Supervisionsseminaren von der Sektion Familie gefördert. Im selben Jahr erfolgte die Fertigstellung einer zielgruppengerechten Website-Prozessbegleitung¹²³, die weiterführende Informationen zu dieser Thematik beinhaltet.¹²⁴

Aufgrund der sich aus dem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtung und des Erfolges des Modellprojekts für Prozessbegleitung sah der Gesetzgeber schließlich in § 66 Abs 2 erstmals eine rechtliche Verankerung der psychosozialen als auch juristischen Prozessbegleitung vor. Für jene Fälle, in denen kein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung besteht, bleibt auch weiterhin das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson nach § 160 Abs 2 erhalten. Im Herbst 2008 wurde durch den *Weissen Ring* in Kooperation mit dem BMJ das *Kompetenzzentrum Opferhilfe* gegründet.

¹¹⁸ Entschließung des Nationalrates vom 3.4.2001 betreffend Weiterentwicklung und Intensivierung des Opferschutzes, E 80-NR/21.GP.

¹¹⁹ Vgl *BMGFJ* (Hrsg), Bericht der IMAG Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007) 6.

¹²⁰ *BMSG/BMI* (Hrsg), Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt, Wien (2002).

¹²¹ *BMWfJ*, www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Seiten/Prozessbegleitung.aspx, 22.10.2010.

¹²² *IfK*, Studie Prozessbegleitung 4.

¹²³ www.prozessbegleitung.co.at, 20.8.2010

¹²⁴ *BMWfJ*, www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Seiten/Prozessbegleitung.aspx, 20.10.2010

Neben weiteren wichtigen Aufgaben, wie der Wahrnehmung der Funktion einer Clearingstelle im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes mit Beratung von Opfern von Straftaten und Vermittlung von Hilfsangeboten sowie der Forcierung des Informationsaustausches unter Behörden, Organisationen und Personen, bietet seither der Opfernotruf 0800 112 112 – bestehend aus einem Team von 12 PsychologInnen und RechtsanwältInnen – Opfern, die direkt oder indirekt von einer Straftat betroffen sind, rund um die Uhr emotionale, psychische und juristische Unterstützung an.¹²⁵

Schließlich erfolgte am 1. Juni 2009 mit Inkrafttreten des 2. GeSchG eine Ausweitung der Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren, jedoch – entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Gesetzesentwurf¹²⁶ – nur hinsichtlich psychosozialer Betreuungsmaßnahmen und geknüpft an einige Bedingungen: Die Bestimmung des § 73b Abs 1 ZPO sieht vor, dass der Zivilprozess, wie etwa das Scheidungs-, Obsorge- oder Pflegschaftsverfahren, in einem inhaltlichen Konnex zum vorangegangenen Strafverfahren zu stehen hat, in welchem seitens der Opfer bereits psychosoziale Prozessbegleitung gewährt und in Anspruch genommen worden sein muss. Die übrigen Voraussetzungen leiten sich von § 66 Abs 2 und 3 StPO ab.

Eine Beistellung von psychosozialer Prozessbegleitung erfolgt auf Antrag, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen kann psychosoziale Prozessbegleitung auch in jenen Fällen gewährt werden, in denen das Opfer in einem Zivilprozess als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. Weiters wurde eine kostenmäßige Limitierung für die psychosozialen Betreuungsmaßnahmen im Zivilverfahren in der Höhe von 800 € eingeführt. Erhält das Opfer Verfahrenshilfe, beläuft sich diese auf € 1.200.

Aufgrund budgetärer Erwägungen nahm der Gesetzgeber von der Einführung der juristischen Prozessbegleitung im Zivilprozess letztlich Abstand: Zum einen schätzte man die juristische Prozessbegleitung insbesondere im Zivilverfahren als wesentlich kosten- und zeitintensiver ein als die psychosoziale Prozessbegleitung, zum anderen ging man von der Annahme aus, dass nahezu alle Privatbeteiligte, die im Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch nehmen und deren zivilrechtliche Ansprüche darin nicht vollständig erledigt werden, ein Zivilverfahren anstrengen würden.¹²⁷

¹²⁵ *Weisser Ring*, Tätigkeitsbericht 2008, 2, www.weisser-ring.at/OH_Taetigkeitsbericht_2008.pdf, 14.3.2009

¹²⁶ Vgl EB zur RV 678 BlgNr 23. GP 4.

¹²⁷ EB zur RV 678 BlgNR 23. GP 7.

In Anbetracht der Rechtslage, die Prozessbegleitung im Zivilverfahren an die Gewährung von Prozessbegleitung im vorangegangenen Strafverfahren koppelt, werden zudem Vermutungen angestellt, dieser Umstand könne (indirekt) zur Anstrengung eines Strafprozesses zwingen, um im Zivilprozess Prozessbegleitung in Anspruch nehmen zu können. Denkbar wäre hier etwa die Fallkonstellation einer notwendigen Anzeigeerstattung wegen eines Sexualdelikts, um in einem damit in Zusammenhang stehenden Scheidungsverfahren Anspruch auf Prozessbegleitung zu erlangen.¹²⁸ Zudem besteht bei bereits verjährten Straftaten keine Möglichkeit mehr, in einem Zivilverfahren, etwa wegen immateriellen Schadenersatzes, Prozessbegleitung zu erhalten.¹²⁹

III. 2. Der Verein *Weisser Ring* in Österreich

Das zügige Vorschreiten der Aufwertung der Stellung der Opfer im Strafverfahren hätte ohne das engagierte Zutun von Opferschutzorganisationen im vorliegenden Ausmaß nicht erreicht werden können. Daher möchte ich mich im folgenden Abschnitt der Institution des *Weissen Rings* widmen, der neben wertvollen Beiträgen anderer namhafter Opferschutzorganisationen durchaus als Wegbereiter für eine opferorientierte Strafrechtspflege der Gegenwart und Zukunft bezeichnet werden darf: Als jüngste (große) Errungenschaft fanden weite Teile des von der Generalversammlung des *Weissen Ringes* 2003 beschlossenen Forderungskataloges im StPRG 2004 ihren Niederschlag.

Der *Weisse Ring* als gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und Verhütung von Straftaten wurde im Jahre 1978 gegründet, ist bundesweit die größte flächendeckend tätige Opferhilfeorganisation und bietet als einzige allen Opfern strafbarer Handlungen jeglicher Form ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, ethnischer bzw. religiöser Zugehörigkeit, politischer oder sexueller Ausrichtung, Hilfe an. Strukturell organisiert sich der *Weisse Ring* über eine Bundesgeschäftsstelle in Wien, je eine Landesleitung pro Bundesland sowie 14 zusätzliche Außenstellen. Weiters besteht ein ständiges Kooperationsverhältnis zu rund 30 Anwaltskanzleien, die für die Durchführung der

¹²⁸ Vgl. ua *Institut für Strafrechtswesen/Johannes Kepler Institut Linz*, Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfs für ein 2. Gewaltschutzgesetz, Begutachtungsverfahren, BMJ-B12.101/0002-1 5/2008. <http://www.strafrecht.jku.at/Institutsstellungnahme%202020GewSchG.pdf>, 2.1.2011.

¹²⁹ *Gebhart*, Das 2. Gewaltschutzgesetz aus der Sicht einer Opferschutzeinrichtung; Verbesserungen und offene Forderungen, iFamZ, Juli/2009, 236.

juristischen Prozessbegleitung zuständig sind. Zudem stehen mehr als 300 Mitarbeiter aus den verschiedensten Berufssparten, wie etwa auch zahlreiche Vertreter der Exekutive, auf ehrenamtlicher Basis im Dienste des Opferschutzes. Die Hilfsmaßnahmen umfassen professionelle Beratung und Betreuung, psychosoziale und anwaltliche Prozessbegleitung sowie substanzielle materielle Unterstützung zur Bewältigung der Opfersituation.

Die Finanzierung der Institution erfolgt durch Mitgliedsbeiträge (€ 2,- p.m.), Spenden, Legate und Verlassenschaften sowie Förderbeiträge. Im Jahr 2009 weist die Statistik rund 20.000 Opferkontakte aus – davon 1.770 umfassende Betreuungen der Opfer bzw. Angehörige von Opfern, was einer Erhöhung von 27 % im Vergleich zum Jahr 2008 gleichkommt. Vorrangig wurden Opfer von Körperverletzungen (40 %), gefolgt von Vermögensdelikten (Raub, Diebstahl etc.) und Sexualdelikten betreut. Als anerkannter Vertretungskörper von Opferinteressen ist der *Weisse Ring* regelmäßig in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen des Innen-, Justiz- und Sozialministeriums eingebunden. Die Institution ist mittlerweile mit dem Österreichischen Spendengütesiegel der Kammer der Wirtschaftstrehänder zertifiziert.¹³⁰

III. 3. Strukturbildende Kooperation als kontinuierlicher Prozess

Das Element der Kooperation stellt eine Grundbedingung für die Sicherung und den Erhalt der Qualität prozessbegleitender Maßnahmen dar. Bereits auf Ebene der „Zweier-Beziehung“ zwischen Klient und Prozessbegleitenden kann eine konstruktive Zusammenarbeit erst stattfinden, wenn ein gewisses Grundvertrauen seitens des Klienten vorhanden und ein offener Austausch erwünscht ist. Am Beginn dessen steht in der Regel ein Einlassungsprozess, der Zeit in Anspruch nimmt.¹³¹ Ebenso verhält es sich mit der fallbezogenen Zusammenarbeit mit involvierten Einrichtungen oder Behörden, wie etwa Spitälern, Schulen, Kindergärten, Gerichten oder Polizei. Die Vernetzung der Prozessbegleitenden untereinander erfolgt derzeit im Wesentlichen im Rahmen der *Plattform Prozessbegleitung*, einem Zusammenschluss von Organisationen, die Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten durchführen, mit der Zielsetzung des fachlichen Austauschs, der Koordination und Weiterentwicklung der Prozessbegleitung.

¹³⁰ www.weisser-ring.at/wr5_3.htm, 28.12.2010.

¹³¹ *IfS (Institut für Sozialdienste Vorarlberg)*, Tätigkeitsbericht 2007, 11.

Zum selben Zweck werden unter der Leitung der PräsidentInnen von den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz in allen Bundesländern regelmäßige Treffen (Runde Tische) zwischen den Vertretern der Justiz, Polizei, der Bezirkshauptmannschaften, den Opferhilfeorganisationen und juristischen Prozessbegleitern einberufen.¹³² Daneben steht die *IMAG* – die sich mittlerweile aus Vertretern der BMI, BMJ und BMSG sowie zahlreichen Vertretern von Einrichtungen, die in Österreich Prozessbegleitung für Straftatopfer durchführen, zusammensetzt – im Dienst der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozessbegleitung.¹³³ Zwischen dem BMI und dem *Weissen Ring* besteht zudem ein enges Kooperationsverhältnis betreffend die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter wie auch der Ausbildungsorgane der Exekutive.¹³⁴ Mit Unterstützung des Bundessozialamts, welches für die Umsetzung des Verbrechenopfergesetzes¹³⁵ zuständig ist, bietet der *Weisse Ring* zudem rasche und unbürokratische Hilfe in Form von Vorfinanzierungen von Leistungen in jenen Fällen an, wo Ansprüche aus Leistungen nach dem VOG bestehen, diese jedoch nur verzögert ausbezahlt werden können. Auf diese Weise können durch zügig gewährte Darlehen etwa dringend notwendige Therapien, zeitgerecht begonnen werden. Wird Krisenintervention umgehend direkt vor Ort benötigt, bedient sich der *Notfallpsychologische Dienst Österreichs* der Hilfe spezifisch geschulter Mitarbeiter des *Weissen Rings*.¹³⁶ Auf internationaler Ebene stellt das *European Forum for Victim Services* – gegründet 1989 – eine bedeutende Einrichtung dar, mit der Zielsetzung der Verbesserung der Situation von Verbrechenopfern in allen Teilen Europas. Der *Weisse Ring* gehört dieser Organisation seit ihrer Gründung an und befindet sich seit 2003 im Vorstand.¹³⁷ Im Rahmen des von der Europäischen Kommission co-finanzierten Projekts *VinE (Victims in Europe)* - welches ua unter der Leitung des *Victim Support Europe* stand - erfolgte 2009 die Fertigstellung des Evaluierungsberichts¹³⁸ zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates. Darin wurde etwa der Opferbegriff der österreichischen Strafprozessordnung (§ 65 Z 1) als vorbildlich bezeichnet. Weiters dient der Bericht als Grundlage für umfassende Legislativvorschläge der Europäischen Kommission, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 dem Europäischen Rat und Europäischen Parlament unterbreitet werden.

¹³² *BMJ*, Erlass vom 13.1. 2009 BMJ-A306.200/0031-III 4/2008.

¹³³ *Weisser Ring*, Tätigkeitsbericht 2006, 8, www.weisser-ring.at/OH_Taetigkeitsbericht_2008.pdf, 14.3.2010.

¹³⁴ *Weisser Ring*, Tätigkeitsbericht 2008, 12, www.weisser-ring.at/OH_Taetigkeitsbericht_2008.pdf, 14.3.2010.

¹³⁵ BGBl 288/1972 zuletzt geändert durch BGBl I 135/2009, im Folgenden: VOG

¹³⁶ *Weisser Ring*, Tätigkeitsbericht 2008, 13, www.weisser-ring.at/OH_Taetigkeitsbericht_2008.pdf, 14.3.2010

¹³⁷ www.weisser-ring.at/index8.htm, 22.11.2010

¹³⁸ http://www.apav.pt/vine/images/report_vine_eng.pdf, 6.11.2010.

Nicht nur der Rahmenbeschluss des Rates, sondern auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 29.4.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten¹³⁹ sollen im Zuge dessen umfassende gesetzliche Änderungen erfahren, die auch grenzüberschreitende Aspekte einschließen werden.¹⁴⁰

III. 4. Regelungen zur Kostentragung der Prozessbegleitung

Im Jahr 2009 wurde vom BMJ zur Finanzierung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und des Opfer-Notrufs der Betrag von rund € 4,5 Millionen¹⁴¹ aufgewendet, was im Vergleich zum Jahre 2007 einer Aufstockung des Budgets um eine Million Euro entspricht. Im Jahr 2010 standen € 5 Millionen für Opferhilfe einschließlich des Opfer-Notrufs zur Verfügung.¹⁴²

Der am 22.6.2005 zwischen dem BMJ und dem *Weissen Ring* geschlossene Musterförderungsvertrag für prozessbegleitende Maßnahmen diente ursprünglich als Grundlage für den Abschluss weiterer Förderungsverträge mit geeigneten Opferschutzeinrichtungen.¹⁴³ Die bestehenden Förderungsverträge sehen eine Verpflichtung der prozessbegleitenden Einrichtungen „zur Qualitätssicherung der im Rahmen der Prozessbegleitung zu erbringenden Leistungen“ vor, wobei sich die Qualitätsmerkmale an den von der *IMAG* ausgearbeiteten Standards zur Prozessbegleitung zu orientieren haben.¹⁴⁴ Zur Sicherung der Qualitätskriterien wurde den betreffenden Einrichtungen die Verpflichtung auferlegt, „dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung der Prozessbegleitung herangezogenen Personen die vom BMWFJ geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen“.¹⁴⁵ Derzeit erfolgt eine fall- sowie leistungsabhängige Abrechnung der Prozessbegleitung mit fixen Stundensätzen.¹⁴⁶ Für den Verwaltungsaufwand sowie den Ersatz der Barauslagen ist ein Aufschlag von 15 % vorgesehen.¹⁴⁷ Im Zuge der Leistungsabrechnung erfolgt zudem eine Überprüfung der Übereinstimmung der Dokumentation der

¹³⁹ RL 204/80/EG.

¹⁴⁰ *Zeder*, JSt 1/2010, 39.

¹⁴¹ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 25.

¹⁴² *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 25.5.2010, 4919/ AB 24. GP, P 1.

¹⁴³ Vgl. *Jesionek*, in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 41.

¹⁴⁴ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 20.

¹⁴⁵ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 30.

¹⁴⁶ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 24.

¹⁴⁷ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 19.

Prozessbegleitungseinrichtung mit den Gerichtsregistern.¹⁴⁸ Die Finanzierung der mit der Prozessbegleitung einhergehenden Aufwendungen ist aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen jedoch nicht vollkommen zufriedenstellend.¹⁴⁹ Für *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*, stellt die Abgeltung der Fahrtkosten insbesondere in Wien zwar kein Problem dar, dennoch müssten diese fallweise aus dem eigenen Budget bestritten werden. Besteht im Umkreis von 20 km keine Einrichtung, die Prozessbegleitung anbietet, erfolgt für zurückgelegte Wegstrecken zum Wohnort des Betroffenen jedenfalls eine Fahrtspesenvergütung durch das BMJ. Bei der Zuteilung der Prozessbegleiter wird infolgedessen darauf geachtet, dass sich die anwaltlichen Begleiter¹⁵⁰ in einem gewissen Nahraum zum Gerichtsstandort befinden, bei psychosozialen Begleitern wird hingegen auf die räumliche Nähe zum Wohnsitz des Opfers abgestellt. Fallweise erfolgt zudem bei einer Verlagerung des räumlichen Schwerpunkts der notwendigen Begleitmaßnahmen eine Zuständigkeitsübertragung an einen Prozessbegleitenden einer näher gelegenen Institution, was aus Sicht der Opfer jedoch eine eher ungünstige Lösung darstellt, weil neben anderen Nachteilen ein im Rahmen einer kontinuierlichen Betreuung aufgebautes Vertrauensverhältnis zu einer anderen Betreuungsperson infolgedessen neu aufgebaut werden muss.¹⁵¹

Die Kosten der Prozessbegleitung wurden im Rahmen des § 381 Abs 1 Z 9 in den Katalog der zu ersetzenden Verfahrenskosten aufgenommen. Demnach ist seit 1. Juni 2009 vom rechtskräftig Verurteilten für die dem Opfer gewährte Prozessbegleitung ein pauschalierter Anteil von bis zu € 1.000 zu tragen. Somit wird in Hinkunft mit einem gewissen Rückersatz der Kosten der Prozessbegleitung zu rechnen sein, wobei die Höhe der Rückflussquote von der Entscheidungspraxis der Gerichte und der Leistungsfähigkeit der Verurteilten abhängt und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist.¹⁵² Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung in Zivilrechtsverfahren findet sich eine Regelung zur Kostentragung in § 73b Abs 2 ZPO. Demnach ist der Gegner des Opfers zum Ersatz diesbezüglich aufgewendeter Beträge gegenüber dem Bund insoweit verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.

¹⁴⁸ *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 33 – 34.

¹⁴⁹ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 19.

¹⁵⁰ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

¹⁵¹ Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

¹⁵² Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP 2.

IV. Viktimologische Erkenntnisse als Schlüssel zum Verständnis der Notwendigkeit von Opferschutz und Prozessbegleitung

IV. 1. Viktimologie als Querschnittsdisziplin

Bei der Viktimologie handelt es sich um eine interdisziplinäre Wissenschaft, die sich ua aus Teilbereichen der Strafrechtswissenschaft, der (forensischen) Psychologie und Psychiatrie, der Medizin, der Kriminologie und der Kriminalsoziologie zusammensetzt.¹⁵³ Kernforschungsgebiete stellen die Täter-Opfer-Wechselbeziehung, der Prozess der Opferwerdung, der Tatbeitrag des Opfers bei der Verbrechensentstehung sowie die darauffolgenden Reaktionen des Umfelds und die Interaktion zwischen Opfer und behördlichen Institutionen dar.¹⁵⁴ Die nunmehr opferorientierte Ausgestaltung des Strafverfahrens insbesondere in Gestalt der Prozessbegleitung leitet sich im Wesentlichen aus Erkenntnissen der viktimologischen Forschung ab. Aus zahlreichen Opferbefragungen der 80er und 90er Jahre ging deutlich hervor, dass Verbrechensopfer – in Abkehr zum traditionellen Rollenverständnis – als Prozesssubjekt mit eigenständigen Rechten in das Verfahren einbezogen werden wollen.¹⁵⁵

IV. 2. Die posttraumatische Belastungsstörung und ihre möglichen Auswirkungen auf das Opfer und das Strafverfahren

Den Hauptanknüpfungspunkt für die Gewährung von Prozessbegleitung bildet für den Gesetzgeber die emotionale Betroffenheit des Opfers.¹⁵⁶ Die besondere Schutzwürdigkeit von Verbrechensopfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a und b liegt in der enormen psychischen Belastung begründet, die durch Straftatbestände in Verbindung mit Gewalteinwirkung bzw. Todesfolge eines Angehörigen ausgelöst wird.¹⁵⁷ In der Psychotraumatologie hat sich hierfür der Begriff des psychischen Traumas herausgebildet.¹⁵⁸

¹⁵³ Vgl *Kiefl/Lamnek*, Die Soziologie des Opfers (1986) 26.

¹⁵⁴ Vgl *Kaiser*, *Kriminologie*⁹ (1993) 316.

¹⁵⁵ Vgl *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 48 ff.

¹⁵⁶ Vgl *Kiefl/Lamnek*, *Soziologie* 35.

¹⁵⁷ *Schneider*, *ÖJZ* 1999, 121 (130).

¹⁵⁸ Vgl *Hofmann*, Gewaltopfer im Strafverfahren (Opferschutz und Beschuldigtenrechte aus der Sicht der Psychotraumatologie) in *Barton* (Hrsg), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis* (2002) 43 (44).

Die Gefahr einer Traumatisierung im Rahmen der Opferwerdung durch eine strafbare Handlung – auch als primäre Viktimisierung bezeichnet¹⁵⁹ – besteht, wenn die persönlichen Ressourcen nicht mehr ausreichen, um das Erlebte in das eigene Bewusstsein zu integrieren.¹⁶⁰ Bedingt durch die durch die Tat ausgelöste akute Stressreaktion werden beim Opfer körpereigene Opiate frei gesetzt, die eine Senkung der Schmerzwahrnehmung und des Angstepfindens bewirken. Die damit einhergehende Bewusstseinsintrübung hat idR jedoch auch eine Beeinträchtigung der Abrufbarkeit des Erlebten – insbes im Rahmen einer Zeugenaussage – zur Folge.¹⁶¹ Eine häufige Begleiterscheinung dieser sogenannten dissoziativen Erinnerungslücken (nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten durch die WHO auch als D1-Kriterium bezeichnet) sind intensive, belastende Erinnerungszustände (B-Symptomatiken) sowie eine anhaltende Übererregung in Form einer chronischen Stressreaktion mit dem Gefühl der ständigen Bedrohung (D2-Symptome).¹⁶² Das Vorliegen einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung¹⁶³ kann auf den Verlauf des Strafverfahrens – und infolgedessen die rechtliche Situation des Opfers – weitreichende Auswirkungen haben:

Da es sich bei der posttraumatischen Belastungsstörung um eine Krankheit mit einer idR vierundzwanzig Tage überschreitenden Gesundheitsschädigung handelt, die nicht selten erst zeitverzögert eintritt, kann dies – etwa im Falle eines bereits laufenden Hauptverfahrens – zur Notwendigkeit der Ausdehnung des Strafantrags und einer damit verbundenen Zuständigkeitsänderung führen. Nach Rechtskraft des Urteils stellt das Eintreten dieses Umstandes einen Wiederaufnahmegrund nach § 356 Z 2 oder Z 3 dar.¹⁶⁴

Besonders deutlich wird die Notwendigkeit der Beistellung eines kostenlosen Rechtsbeistandes in Form der juristischen Prozessbegleitung im Vorfeld eines gerichtlichen Vergleichs, indem die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte regelmäßig gemeinsam und abschließend erledigt werden.¹⁶⁵

¹⁵⁹ Vgl *Kiefl/Lamnek*, Soziologie 35.

¹⁶⁰ Vgl *Reddemann/Dehner-Rau*, Trauma – Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen (2006) 12.

¹⁶¹ Vgl *Reddemann/Dehner-Rau*, Trauma 34.

¹⁶² *Hofmann* in *Barton*, Verfahrensgerechtigkeit 45.

¹⁶³ Die offizielle wissenschaftliche Definition findet sich im ICD-10, dem internationalen Diagnosemanual der WHO.

¹⁶⁴ Vgl *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 46.

¹⁶⁵ Vgl *Fuchs*, Die strafprozessuale Stellung des Verbrechensopfers und die Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren, Gutachten, Verhandlungen 13. ÖJT Band IV/1 (1997) 116.

Die im Rahmen eines solchen Vergleichs getroffene Vereinbarung über eine bestimmte Entschädigungssumme geht auf Seiten des Opfers regelmäßig mit einem Verzicht auf sämtliche weitere, aus dem Schadensfall resultierenden, Ansprüchen einher. Treten bei dem Opfer erst nach Abschluss eines Vergleiches Symptome einer durch die Tat erfolgten Traumatisierung ein, gilt infolgedessen etwa der Anspruch auf Kostentragung für eine notwendige Psychotherapie durch die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen „aufgrund der Ausschlusswirkung des § 8 Abs 3 VOG“¹⁶⁶ als verwirkt.¹⁶⁷ Die Bestreitung der Kosten einer derartigen Heilbehandlung aus eigenen Mitteln übersteigt jedoch nicht selten die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen, was häufig ein Unterbleiben notwendiger Therapien zur Folge hat. Eine fachkundige Aufklärung und Hilfestellung im Zuge derartiger Vergleichsverhandlungen in Gestalt der juristischen Prozessbegleitung ist zur Vermeidung von Fehlentscheidungen von derart nachhaltiger Wirkung daher unabdingbar.¹⁶⁸

Im Zusammenhang mit gerichtlichen Einvernahmen getroffene Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz des Opfers – etwa eine kontradiktorische Einvernahme in Beisein einer Prozessbegleitung – sollen eine weitere psychische Beeinträchtigung des Opfers, ausgelöst durch die wiederholte Konfrontation mit dem Täter und dem Tatgeschehen, verhindern. Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins, denen das Opfer während der Tathandlung ausgesetzt war, treten im Zuge des Aussagegeschehens nämlich häufig auf. Die Gefahr eine abermalige Schädigung der psychischen Integrität – auch als sekundäre Viktimisierung bezeichnet – ist in solch belastenden Momenten daher besonders hoch.¹⁶⁹ Verfestigen sich die durch die Viktimisierungserfahrung vorübergehend erworbenen destruktiven Empfindungen, etwa in Form des Gefühls der Machtlosigkeit, zu einer inneren Haltung und werden zum zentralen Bestandteil des Persönlichkeitsgefüges der betroffenen Person, sind die charakteristischen Merkmale der tertiären Viktimisierung erfüllt.¹⁷⁰

Im vorliegenden Kapitel möchte ich mich der Untersuchung jener Einflussfaktoren widmen, die zu einer sekundären Viktimisierung führen können, sowie der Frage nachgehen, inwieweit Maßnahmen im Bereich der Prozessbegleitung – die im Ansatz bereits vorgestellt wurden –

¹⁶⁶ Vgl. *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 63.

¹⁶⁷ Vgl. *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 47.

¹⁶⁸ Vgl. *Weisser Ring*, SN zur Regierungsvorlage eines Strafprozess-Reformgesetzes (25 BlgNR 22. GP) Wien, 3.6.2003, 57.

¹⁶⁹ Vgl. *Velten*, Probleme der Strafverfolgung in den Fällen von Partnergewalt im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht in *Floßmann* (Hrsg), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in der Familie (2003) 7 (27).

¹⁷⁰ Vgl. *Kiefl/Lamnek*, Soziologie 128.

dazu geeignet sind, eine solche zu verhindern. In vielen Fällen können nämlich die Konsequenzen einer sekundären Viktimisierung schwerwiegender sein als die unmittelbaren Tatfolgen (selbst).¹⁷¹

IV. 3. Das Opfer aus Perspektive der Gesellschaft

Erwiesenermaßen haben die Reaktionsformen des sozialen Umfelds wesentlichen Einfluss auf die „Rückanpassung“ des Opfers und infolgedessen auf das Entstehen bzw das Ausmaß der sekundären Viktimisierung.¹⁷² Dennoch sehen sich Opfer häufig mit den verschiedensten Ausprägungsformen von Fehlverhalten ihres sozialen Umfeldes konfrontiert. Die Gefahr, durch eine inadäquate Herangehensweise an die Situation des Betroffenen, eine sekundäre Schädigung bei diesem zu bewirken, setzt sich jedoch auch in der Interaktion mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden fort.

Ein kurzer Überblick über die häufigsten Fehlreaktionen soll zur Sensibilisierung des Lesers in Bezug auf diese Thematik beitragen und geeignete Handlungsansätze für prozessbegleitende Maßnahmen als notwendiges Korrektiv offen legen.

In einer vorwiegend an Leistung und Erfolg orientierten Gesellschaft stellen Opfer die Funktionstüchtigkeit des gesellschafts- und sicherheitspolitischen Systems in Frage und werden somit paradoxerweise auf eine gewisse Art als Bedrohung empfunden.¹⁷³ Die direkte Konfrontation mit dem Opfer löst im zwischenmenschlichen Bereich daher häufig widersprüchliche Gefühle aus. Neben Mitleid wird die eigene Verletzlichkeit auf unangenehme Weise vor Augen geführt. Die „schützende“ Abgrenzung erfolgt häufig durch Zuweisung der Rolle des Verlierers an das Opfer. Unbedacht geäußerte Sätze wie „wer weiß, wozu es gut war“ oder „es hat dich doch auch irgendwie stärker gemacht“, können weitere seelische Verletzungen verursachen und laufen dem Prozess der psychischen Aufarbeitung des Geschehenen zuwider.¹⁷⁴

¹⁷¹ Kiefl/Lamnek, Soziologie 239.

¹⁷² Vgl Velten in Floßmann, Probleme 13.

¹⁷³ Schlechter, Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Täter und Opferhilfe in neuer Perspektive, JSt 4/2008, 121.

¹⁷⁴ Vgl Hassemer/Reemtsma, Verbrechenopfer Gesetz und Gerechtigkeit (2002) 129.

Die „Bagatellisierung“, die Abschwächung der Bedeutung eines Ereignisses, soll die eigene Betroffenheit mildern und zugleich die Funktionsfähigkeit des Opfers im Alltag wiederherstellen. Kommentare wie „es hätte auch schlimmer kommen können“ führen jedoch vielmehr dazu, dass sich das Opfer vom anderen abgewertet und missverstanden fühlt.¹⁷⁵

Der nicht selten geäußerte Mitverschuldensvorwurf basiert gedanklich auf dem Hintergrund der „Theorie der gerechten Welt“ – dieses Konzept wurde von *Lerner* (1980) entwickelt.¹⁷⁶ Danach bewahrt „richtiges“ Verhalten vor Schicksalsschlägen - oder in einem alten Sprichwort ausgedrückt: „Jeder bekommt das, was er verdient“. Im Folgeschluss wird dem Betroffenen gern ein Teil oder gar die volle Verantwortung für das Geschehene angelastet.¹⁷⁷ Das sogenannte „Victim blaming“ stellt zugleich eine der schwersten Formen der sekundären Viktimisierung dar.¹⁷⁸ Der Erfahrungsbericht einer Frau als mutmaßliches Opfer mehrerer Misshandlungen durch ihren Ehemann zeugt davon, dass inadäquate Reaktionsformen nicht ausschließlich im informellen Umgang mit dem sozialen Umfeld auftreten. Der Mann wurde – trotz Verletzungsanzeige vom Krankenhaus – vom Richter mit dem Hinweis, das Opfer sei „selbst schuld“ am Vorfall gewesen – frei gesprochen.¹⁷⁹

Kann das „Hinnehmen-Müssen“ emotionaler Erschütterungen durch Prozessbegleitung mit Sicherheit nicht vermieden werden, so trägt sie doch wenigstens zur Stabilisierung der seelischen Verfassung der Klienten bei. Der Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte – wie dies etwa im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung geschieht – kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um eine wirksame Methode, die es ermöglicht aus der Ohnmachtshaltung herauszutreten und beugt der Gefahr vor, dass unterdrückte Gefühle, wie Hass oder Wut, destruktiven Charakter annehmen und sich letztlich gegen das eigene Selbst richten.¹⁸⁰

In welcher Gestalt prozessbegleitende Maßnahmen noch wirken können und wo ihre Grenzen liegen, variiert – wie sich im Folgenden zeigen wird – je nach Verfahrensstadium und Fallkonstellation.

¹⁷⁵ Vgl. *Haupt/Weber*, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe (2003) RZ 13.

¹⁷⁶ Vgl. *Haupt/Weber*, Handbuch, RZ 15.

¹⁷⁷ Vgl. *Haupt/Weber*, Handbuch, RZ 15.

¹⁷⁸ Vgl. *Herman*, Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden² (2006) 90 ff.

¹⁷⁹ Vgl. *Haller*, Die Situation der Gewaltopfer in Österreich in *Dearing* (Hrsg), Opferrechte in Österreich (2004) 19 (24).

¹⁸⁰ *Schlechter*, JSt (2008) 121.

Generalisierend betrachtet, orientieren sie sich jedoch an folgendem Leitgedanken: „Das Gericht ist nicht Ort der Therapie, wohl aber jener Ort, an dem der eingetretene Schaden größer werden kann“.¹⁸¹

IV. 4. Negative Opferinteressen im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung des Täters

Mit der Entscheidung zur Anzeigenerstattung leistet das Opfer einen wesentlichen Beitrag zur Funktionalität und Effektivität der formellen Verbrechenskontrolle, was letztendlich auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, da seitens der Strafverfolgungsbehörden frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden können, um eine weitere (potentielle) Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern.¹⁸² Wie die Kriminalstatistik jedoch belegt, unterbleibt nicht selten eine Anzeigenerstattung.¹⁸³ Verallgemeinernd lässt sich feststellen, dass insbesondere die Art der Straftat in direktem Zusammenhang mit der Anzeigebereitschaft steht. Eine Anzeigenerstattung erfolgt häufiger bei Diebstählen, aber auch bei von Fremden begangene Gewaltdelikten, wie Körperverletzungen oder Raub, hingegen steht man der strafrechtlichen Ahndung von Gewaltdelikten und sexuellen Missbrauchshandlungen, die sich im familiären Bereich oder unter Bekannten zutragen oder sich gegen Minderjährige richten, zurückhaltend gegenüber.¹⁸⁴ Welche Faktoren üben also einen negativen Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Betroffenen aus, und in welcher Form kann Prozessbegleitung dazu beitragen, Klienten in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen angstfrei und orientiert an objektiven Kriterien zu fällen?

Die Erstattung einer Strafanzeige zieht im Regelfall Konsequenzen nach sich, die für das Opfer mit nicht zu unterschätzenden emotionalen Belastungen einhergehen. Grundsätzlich wird die Tat dadurch einem größeren Personenkreis bekannt und bedeutet für das Opfer häufig eine unangenehme Konfrontation mit negativen Reaktionen des sozialen Umfelds¹⁸⁵. In Anbetracht diesbezüglich angestellter Überlegungen nehmen einige Opfer von der Erstattung einer Anzeige Abstand – teilweise auch aufgrund des Drucks, ausgeübt durch das

¹⁸¹ Vgl. Hassemer/Reemtsma, *Gerechtigkeit* 132.

¹⁸² Eder-Rieder, *Der Opferschutz* (1998) 3.

¹⁸³ Vgl. Velten in Floßmann, *Probleme* 9; siehe auch Eder-Rieder, *Opferschutz* 2ff.

¹⁸⁴ Vgl. Eder-Rieder, *Opferrecht* (2005) 19.

¹⁸⁵ Siehe oben Kapitel IV. 3. Seite 33 f.

familiäre oder soziale Umfeld.¹⁸⁶ Ebenso ausschlaggebend sind die Einstellung zu Justizbehörden und eventuell vorangegangene (negative) Erfahrungen mit Polizei und Gericht.¹⁸⁷ Bei Mädchen und Frauen, die einer Vergewaltigung zum Opfer fielen, führt der Wunsch des Vergessens häufig zu einer Isolation von der Umwelt begleitet von massiven Schuld- und Schamgefühlen.¹⁸⁸ Nicht selten mindert auch die Angst vor belastenden Einvernahmen und Infragestellung der Glaubwürdigkeit die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung. Die Psychodynamik einer Gewaltbeziehung¹⁸⁹ kann sich ebenso ursächlich darauf auswirken, dass seitens der Frau notwendige Schritte, die zu einer Bestrafung des Täters führen könnten, unterlassen werden: Die Frau erfährt durch die ständige Angst vor Übergriffen des gewalttätigen Mannes eine umfassende Schwächung ihrer Handlungsfähigkeit. Um diese untragbare Situation „durchzustehen“, werden rationale Gründe gesucht und gefunden, die Handlungen des Täters gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dabei steht die immer wieder aufkeimende Hoffnung auf einen Neubeginn in direktem Widerspruch zu dem latent vorhandenen Wunsch nach Ahndung des erlittenen Unrechts.¹⁹⁰ Häufig ist aber auch die Angst vor Repressalien durch den Täter kausal für das Unterbleiben der Strafverfolgung.¹⁹¹ Der Kreislauf dieser stabilen Dynamik einer Gewaltbeziehung¹⁹² kann in der Regel nur durch eine auf einen längeren Zeitraum angelegte psychosoziale Begleitung durchbrochen werden.

Ein mögliches Interesse am Unterbleiben der Bestrafung des Täters kann jedoch auch in vorhandenen Existenzängsten der Frau begründet liegen. Von einer ökonomischen Beeinträchtigung der familiären Situation ist etwa dann auszugehen, wenn der Mann bislang für die Erwirtschaftung des finanziellen Unterhalts zuständig war.¹⁹³ Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung können in diesem Fall Existenzsicherungsstrategien sowie weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten geeigneter sozialer Einrichtungen gemeinsam erörtert werden.

¹⁸⁶ Vgl *Orth*, Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung, Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten (2000) 130; siehe auch *Kichling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 635 ff.

¹⁸⁷ Vgl *Kiefl/Lamnek*, Soziologie 234.

¹⁸⁸ *Oberbichler*, Empowerment im Opferschutz, *BMASK* (Hrsg) Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie (4/2007) 12.

¹⁸⁹ Vgl *IfS*, Tätigkeitsbericht 2007, 35.

¹⁹⁰ *IfS*, Tätigkeitsbericht 2007, 29.

¹⁹¹ *Habel/Schmitt-Frister/Koppenhöfer/Schneider*, Prävention sekundärer Traumatisierungen bei Opferzeugen in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerichtigkeit und Zeugenbeweis (2002) 117 (121 ff).

¹⁹² Vgl *IfS*, Tätigkeitsbericht 2007, 35.

¹⁹³ Vgl *Velten* in *Floßmann*, Probleme 24.

Eine ergebnisoffene Entscheidungsberatung¹⁹⁴ verbunden mit dem Angebot einer umfassenden Begleitung durch den Strafprozess leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Initiativkraft und einer erhöhten Anzeigebereitschaft der Opfer. Prozessbegleitende Maßnahmen dienen somit bereits im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens nicht nur general- und spezialpräventiven Zwecken, sondern setzen auch direkt an postdeliktischen Opferbedürfnissen an: Ein Bestrafungsinteresse steht dabei nicht zwingend im Vordergrund. Grundsätzlich wird die Rückerlangung des Sicherheitsempfindens als absolut vorrangig eingestuft.¹⁹⁵ In Anbetracht der Tatsache, dass für einen Großteil der Opfer der Wunsch nach Hilfe ein wesentliches anzeigebegleitendes Motiv darstellt¹⁹⁶, liegt die besondere Stärke der Prozessbegleitung in der Gegenwärtigkeit der gebotenen Hilfestellungen, die durchaus dazu geeignet sind, das subjektive Sicherheitsgefühl des Klienten zu stärken.

IV. 5. Prozessbegleitung als Beitrag zu „erlebter Verfahrensgerechtigkeit“¹⁹⁷

Es zeigt sich somit, dass das erkannte Problem der Sekundärviktimsierung tiefgreifende kriminalpolitische Veränderungsprozesse nach sich gezogen hat und im mittlerweile humaneren, bedürfnisgerechteren Umgang mit den Opfern eine wesentliche Errungenschaft erblickt werden kann. Auf den ersten Blick scheint diese Tatsache in Widerspruch zu stehen mit den Ergebnissen von Opferbefragungen, durchgeführt im Rahmen aktueller Untersuchungen, die den alten Befund¹⁹⁸ bestätigen, dass seitens der Opfer nach wie vor eine deutliche Unzufriedenheit über den Ausgang des Strafverfahrens herrscht.¹⁹⁹ Die ernüchternde Erkenntnis, dass trotz Verurteilung des Täters weiterhin tiefgreifende seelische Beeinträchtigungen sowie Hass- und Rachegefühle weiterbestehen, führt meist zu einem neuerlichen emotionalen Einbruch bei den Betroffenen. Dennoch mildert erlebte Verfahrensgerechtigkeit erwiesenermaßen die psychischen Folgen eines als ungünstig beurteilten Ergebnisses.²⁰⁰ Hingegen hat ein als unfair erlebtes Verfahren nachhaltig negative

¹⁹⁴ Vgl *Orth*, Strafgerechtigkeit 131.

¹⁹⁵ Vgl *Kichling*, Opferschutz und Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? NstZ 2/2002, 62.

¹⁹⁶ Vgl *Kichling*, Opferinteressen 638.

¹⁹⁷ EBRV StPRG 25 BlgNr 22. GP 92.

¹⁹⁸ Vgl *Kiefl/Lamnek*, Soziologie 255.

¹⁹⁹ Vgl *Orth*, Strafgerechtigkeit 119.

²⁰⁰ Vgl *Orth*, Strafgerechtigkeit 122.

Folgen für das Rechtsvertrauen, weil es auf eine „strukturelle und dauerhafte Ungerechtigkeit verweist, während ein ungünstiges Ergebnis als Einzelfall interpretiert werden kann“²⁰¹.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Ergebnis des Strafverfahrens somit nur einen geringen Einfluss auf die langfristige Bewältigung der Viktimisierung hat, kommt der Prozessbegleitung, die im Dienste der „interaktionalen“ Gerechtigkeit im Sinne einer respektvollen, wertschätzenden Behandlung durch die am Strafverfahren beteiligten Akteure steht, daher eine umso größere Bedeutung zu. Prozessbegleitung als persönliche Schnittstelle zu den professionellen Akteuren des Strafverfahrens, die in der Regel durch „ritualisierte, formelle Kommunikationsgewohnheiten“²⁰² in Interaktion mit dem Opfer treten, trägt daher wesentlich dazu bei, dass die Verfahrensgestaltung aus Sicht der Opfer als „freundlicher und fairer“ wahrgenommen wird²⁰³ und trägt somit auf positive Weise zur Stärkung des Rechtsvertrauens des Opfers bei.

IV. 6. Ein neues Strafrechtsverständnis: Der Strafrechtzweck der Restoration

Die Verankerung des Instituts der Prozessbegleitung in der StPO erfolgte zum einen in Umsetzung der sich aus dem Rahmenbeschluss ergebenden Postulate einer schonenden Behandlung der Opfer im Strafverfahren sowie der Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung, zum anderen stellt die Prozessbegleitung auch eine der jüngsten Ausprägungsformen des Gedankens der restaurativen Strafjustiz dar. Mittlerweile wird nämlich von einem überwiegenden Teil der Lehre die Vorkehrung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Hilfe der Opfer im Rahmen des Strafverfahrens dienen sollen, als eigenständiger Strafrechtzweck anerkannt.²⁰⁴ Restorative Justiz fordert die Fürsorgepflicht aller am Strafverfahren beteiligter Organe ein und bietet ein neues Konzept der Integrationsprävention, das über die ordnungspolitische Funktion des Strafrechts hinaus, die berechtigten Interessen des einzelnen Individuums im Strafprozess anerkennt, zugleich aber auch zu aktiver Partizipation auffordert.²⁰⁵

²⁰¹ Vgl. *Orth*, Strafgerechtigkeit 122.

²⁰² *Höynck* in *Barton*, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis 235.

²⁰³ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 130.

²⁰⁴ *Hilf* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 15.

²⁰⁵ Vgl. *Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung (2008) 49.

Die damit verbundene Herausforderung – so lässt sich konstatieren – wird seitens der Opfer zu einem Gutteil angenommen, so dass man aus heutiger Sicht durchaus von der Wirksamkeit des Restorative-Justice-Verfahrens ausgehen kann.²⁰⁶ Neben einer überwiegenden Befürwortung der stärkeren Opferorientierung des Strafverfahrens, werden vereinzelt auch Einwände erhoben, die das Strafverfahren nicht als geeigneten Ort erachten, sich sozialpolitischer Belange anzunehmen und befürworten weiter ein täterzentriertes Strafrechtsmodell. Die Voraussetzungen hierfür schaffe dieser Ansicht nach (eben nur) eine täterzentrierte Sichtweise.²⁰⁷ Ähnlich kritische Stimmen weisen auf die Funktion des Strafrechts hin, die im Wesentlichen darin erblickt wird, durch eine neutrale Sicht das Rachebedürfnis und den Strafanspruch des Opfers zu objektivieren. Dementsprechend werden Bedenken geäußert, die dem Opfer eingeräumte Subjektstellung könne einen Rückschritt in Richtung Erfolgsstrafrecht, bei dem bei der Bewertung der Tat auf die Rechtsgutsverletzung aus Sicht des Opfers letztlich das Hauptaugenmerk gelegt würde, nach sich ziehen.²⁰⁸

IV. 7. Das 2. GewSchG als (weitere) Rechtsgrundlage für fallweise erforderliche Interventionsmaßnahmen der Prozessbegleitung

Für einige elementare Maßnahmen, die im Rahmen der Prozessbegleitung zum Schutz der Opfer – vorwiegend von Frauen und Kindern – getroffen werden, bilden spezielle Bestimmungen des 2. GeSchG die Rechtsgrundlage. Im Folgenden möchte ich jene Opferschutzbestimmungen herausgreifen, die am häufigsten zugunsten prozessbegleiteter Opfer genutzt werden und die sozialpolitischen Hintergründe und Zusammenhänge, die zu deren (Fort-)Entwicklung geführt haben, kurzgefasst aufzeigen.

Auf die Besonderheiten des gesellschaftlichen Problems von Gewalt in der Privatsphäre hat der Gesetzgeber in Österreich im Jahre 1997 mit der Erlassung des BG zum Schutz vor Gewalt in der Familie²⁰⁹ reagiert. Bis heute nimmt es – insbesondere durch dessen Novellierung in Gestalt des 2. GeSchG, das am 1. Juni 2000 in Kraft trat – in Europa eine Vorreiterstellung ein und setzt sich aus einzelnen ineinandergreifenden Bestimmungen

²⁰⁶ *Schlechter*, JSt 4/2008, 121.

²⁰⁷ Vgl. *Hassemer/Reemtsma*, *Gerechtigkeit* 256.

²⁰⁸ *Velten* in *Floßmann* (Hrsg.), *Probleme* 15.

²⁰⁹ BGBl 1996/759.

zusammen, die in bereits bestehende Gesetze eingebaut wurden. So wurde in das Sicherheitspolizeigesetz²¹⁰ das Wegweisungsrecht (§ 38a SPG) und in der Exekutionsordnung²¹¹ die einstweilige Verfügung (§ 382b EO) verankert. Darüber hinaus wurde in der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung²¹² § 1 Abs 1 Z 10 für Migrantinnen als Opfer von familiärer Gewalt Voraussetzungen für einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen.²¹³ Somit trug man im Sinne der Fürsorgepflicht eines sozialen Rechtsstaates dem Umstand Rechnung, dass dessen Aufgabe nicht allein in der Aufklärung und Ahndung von Straftaten gesehen werden darf, sondern im auch die Belange des Opfers entsprechend Berücksichtigung zu finden haben.²¹⁴

Die weitreichenden gesetzlichen Veränderungen, die nunmehr für Opfer von Gewalt in der Familie deutlich mehr Schutzvorkehrungen vorsehen, sind auf einen radikalen gesellschaftspolitischen Gesinnungswandel zurückzuführen,²¹⁵ liegt es immerhin kaum eine Generation zurück, dass innerfamiliäre Gewalt an Kindern oder Ehegatten basierend auf dem Gedanken des „Rechts zur häuslichen Zucht“ zivil- und strafrechtlich privilegiert geahndet wurde²¹⁶. In Anbetracht der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen heute nach wie vor die schwerste Form der Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft darstellt²¹⁷, traf man mit dem 2. GeSchG weitere rechtliche Vorkehrungen zum Ausbau bereits bestehender Interventionsmaßnahmen und forcierte auf diesem Wege den Ausbau bereits bestehender Interventionsmaßnahmen. Wiederholt gesetzte Gewaltakte finden sich seither in einem eigenen Straftatbestand der „fortgesetzten Gewaltausübung“ in der Bestimmung des § 107b StGB zusammengefasst. Bei der „fortgesetzten Gewaltausübung“ handelt es sich um ein neu geschaffenes Dauerdelikt, das nur subsidiär zum Einsatz kommt, wenn der Täter gegen eine andere Person längere Zeit Gewalt ausübt. Gemäß Abs 2 sind – abweichend vom übrigen Gewaltbegriff des StGB – Misshandlungen am Körper sowie Vorsatztaten gegen Leib und Leben oder Freiheit mit Ausnahme der §§ 107a, 108 und 110 StGB von dieser Bestimmung erfasst. Deren Anwendbarkeit ist nicht an das Eintreten eines besonderen

²¹⁰ BGBl 1991/566 idF BGBl I 1997/104.

²¹¹ RGBI 79/1896 idF BGBl I 140/1997.

²¹² BGBl I 278/1995 idF BGBl II 256/1997; Im Folgenden: BHZÜV.

²¹³ Schwarz-Schlöglmann/Hojas in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 99.

²¹⁴ *Dearing/Haller*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2000) 20.

²¹⁵ Vgl *Dearing*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz und seine Realisierung in *Europazentrum Graz* (Hrsg), „Frau-sein in Europa – Traum oder Albtraum? (2002) 23.

²¹⁶ Vgl *Smutny*, Opferschutz – Justiz im Spannungsfeld der Interessen, *IfS* (Hrsg), Bericht von der Fachtagung „Opferschutz“ – Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schwarzach (im September 2003) 15.

²¹⁷ Vgl *Roth*, Gewalt gegen Frauen – Ausnahme oder Alltag? in *Europazentrum Graz* (Hrsg) „Frau-sein in Europa – Traum oder Albtraum? (2002) 14.

Erfolges geknüpft.²¹⁸ Ausgangspunkt für die Neuregelung der Strafbarkeit von länger andauernden Gewaltbeziehungen und die damit einhergehende Erhöhung des Strafrahmens bildete die Überlegung, dass Verurteilungen nach den im Einzelnen verwirklichten Tatbeständen immer nur eine „Momentaufnahme darstellten, ohne die Situation des Opfers und die damit verbundene Unrechtserfahrung in ihrer Gesamtheit widerzuspiegeln“²¹⁹. Die Wirksamkeit der bereits bestehenden einstweiligen Verfügung erfuhr zudem durch deren Neuregelung in § 382g EO eine zusätzliche Stärkung – nunmehr kann ein Aufenthaltsverbot des mutmaßlichen Täters auch für bestimmte Orte (außerhalb des Wohnbereichs des Opfers) verhängt werden, um die Möglichkeit eines Zusammentreffens mit dem Opfer zu unterbinden.

Das 2. GeSchG hat jedoch auch einige Veränderungen im materiellen Strafrecht mit sich gebracht, insbesondere die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewalt an Minderjährigen, welche nunmehr erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres beginnt (§ 58 Abs 3 Z 3 StGB) sowie die Strafbarkeit des wissentlichen Konsumierens von Kinderpornographie (§ 207a Abs 3 lit a StGB).

Der Leistungskatalog des VOG wurde zudem ergänzt um Schmerzensgeld, wobei ein Pauschalbetrag von € 1.000 bei schwerer Körperverletzung sowie € 5.000 bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen vorgesehen ist.

Weiters entstanden neue Opferschutzregelungen im Zivilprozess: Nunmehr kann auch im streitigen wie auch außerstreitigen Zivilverfahren von einer Vernehmung Minderjähriger bei einer zu befürchtenden psychischen Beeinträchtigung auf Antrag abgesehen werden oder amtswegig eine abgesonderte Vernehmung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden (§ 289a und b Abs 1 ZPO, § 35 AußStrG). Voraussetzungen hierfür bilden die Opfereigenschaft der Person im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie die Erfüllung des Erfordernisses, dass der Gegenstand des Zivilprozesses gem § 73a Abs 1 ZPO in sachlichem Zusammenhang mit dem vorausgegangenem Strafverfahren zu stehen hat.

²¹⁸ *Maleczky*, Zweites Gewaltschutzgesetz, JAP 2009/2010, 01, 5 (8).

²¹⁹ Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 6.

V. Das Spannungsverhältnis zwischen Opfer- und Beschuldigteninteressen im Strafverfahren

Die Charakteristik der verfahrensrechtlichen Rolle des Opfers definiert sich zum einen über dessen Mitwirkungspflicht am Strafverfahren, zum anderen über seine Erwartungshaltung an die Justiz, die Verfolgung und Sanktionierung des Täters unter weitestgehender Schonung des Opfers zu gewährleisten.²²⁰ So stehen auch einige im Zuge der neuen Verfahrensordnung geschaffenen Rechtsinstrumente in einem Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Grundsätzen des Verfahrens und somit zu den Rechten des Beschuldigten²²¹. Inwieweit Menschenwürde und Opferschutz als gleichrangige Prinzipien neben den Grundsätzen von Legalität und Unschuldsvermutung im Rahmen des Strafverfahrens nebeneinander Bestand haben können,²²² soll am Beispiel einiger ausgewählter prozessualer Behelfe, die Opfern im Strafverfahren nunmehr zur Verfügung stehen, erörtert werden.

Folgenden Gedanken möchte ich der Untersuchung voranstellen: Trotz gebotener Befürwortung einer opferbezogenen Strafrechtspflege gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass der Strafprozess, dem sich ein Beschuldigter zu unterziehen hat, „eine Kette von Grundrechts- sowie prozessualen Begleiteingriffen“ von nachhaltiger Wirkung darstellt.²²³

V. 1. Die wichtigsten strafprozessualen Opferrechte im Überblick

Das nunmehr allen Opfern zustehende Recht auf Beteiligung im Strafverfahren gem § 10 Abs 1 stellt einen leitenden Grundsatz des Strafverfahrens dar und wird durch zahlreiche konkrete Einzelverfahrensrechte im 4. Hptst der StPO präzisiert. Es handelt sich hierbei um Mitwirkungsrechte wie etwa Verständigungsrechte (zB §§ 177 Abs 5, 194, 197 Abs 3, 206 Abs 2 und 208 Abs 3), Informations- und Belehrungsrechte (zB §§ 70, 153 Abs 2, 206 Abs 1), Anhörungsrechte (zB § 206 Abs 1), Akteneinsichtsrechte (zB § 68), Beweisantragsrechte für Privatbeteiligte (zB § 195) sowie letztlich auch Rechtsmittelrechte (§ 282 Abs 2, § 465 Abs 3, §§ 489 Abs 1 iVm 465).

²²⁰ Sautner, Was bedeutet eine opferorientierte Strafrechtspflege? Wie weit darf eine solche gehen? 37. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2009, JSt 1/2009, 6.

²²¹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

²²² Kier, WK-StPO § 73 Rz 1.

²²³ Velten, Grundrechtsschutz in Strafsachen durch den VfGH Strafverteidung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007, 41.

Der damit einhergehende verfahrensrechtliche Mehraufwand steht jedoch – in Anbetracht der angespannten Budgetsituation der Justiz und insbesondere fehlender personeller Ressourcen – in Diskrepanz zum Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO).²²⁴

Zur Vermeidung nachteiliger Folgen auf den persönlichen Lebensbereich – insbesondere einer Sekundärviktimsierung – des Opfers wurden in Umsetzung des Art 2 Abs 1 des Rahmenbeschlusses des Rates besondere Vorkehrungen in Form von Schutzrechten getroffen: Alle im Rahmen des Strafverfahrens tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer im Zuge ihrer Amtshandlungen mit Achtung ihrer persönlichen Würde – durch Wahrung der Persönlichkeitsrechte gem § 16 ABGB – zu behandeln und deren Interesse am Schutz ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches gem § 10 Abs 3 zu beachten. Dieser Verfahrensgrundsatz leitet sich aus dem Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) ab. Auf den Identitätsschutz des Opfers stellen darüber hinaus auch konkretisierende Bestimmungen der §§ 7 und 7a MedienG ab. Weitere Schutzrechte stellen auch die gesetzlichen Beschränkungen der Anzeigepflicht, die allgemeinen Aussagebefreiungs- und verweigerungsrechte (zB §§ 156 ff) und das Recht auf schonende abgesonderte kontradiktorische Einvernahme (§ 165) dar.

Bei dem Recht der Opfer auf möglichst vollständige Restoration, steht wiederum der Gedanke der Wiederherstellung des materiellen und psychosozialen Zustands des Opfers im Vordergrund.²²⁵ Gem § 67 Abs 1 StPO haben Opfer das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist.

Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so ist ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen. In Verbindung mit § 10 Abs 3 – dem grundlegenden Gebot der Bedachtnahme auf Opferinteressen – beinhaltet dies für richterliche Spruchorgane eine Verpflichtung zur Erledigung privatrechtlicher Ansprüche in einem Verfahrensgang.²²⁶

²²⁴ Vgl *Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Uni Graz (IRK)*, Endbericht zum Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes, Wien/Graz im März 2006, 57.

²²⁵ Vgl *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/22, 886 f.

²²⁶ Vgl *Kunz*, Zu den Problemen einer opfergerechten Ausübung des Strafanspruchs und zur Suche nach Auswegen in *Grafl* (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004) 541.

V. 2. Die wesentlichen Rechte des Beschuldigten im Überblick

Gem § 48 Abs 1 Z 1 wird jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, als „Beschuldigter“ bezeichnet. „Angeklagter“ ist jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist (§ 48 Abs 1 Z 2). „Betroffener“ ist jede Person, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt wird (§ 48 Abs 1 Z 3). Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld – der förmlichen Verurteilung – gilt iSd des verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzips folglich für jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, die Unschuldsvermutung. (Art 6 Abs 2 EMRK, § 8 StPO).

Mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Person kann die Beeinträchtigung folgender verfassungsgesetzlich geschützten Rechte einhergehen:

- Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK, Art 1 Abs 1 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit)
- Hausrecht (Art 8 EMRK, Art 9 StGG)
- Recht auf ein faires Verfahren / Unschuldsvermutung (Art 6 EMRK, §§ 49 Z 1, 57 – 62 StPO)
- Recht auf Verteidigung (Art 6 Abs 3 lit c EMRK, § 7 StPO)
- Recht auf ein rasches Verfahren / Beschleunigungsgebot (Art 5 Abs 4 EMRK, § 9 StPO)
- Recht auf Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (zB. § 5 StPO)

Dem Beschuldigten kommt gem § 49 insbesondere das Recht zu,

1. vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden (§ 50),
2. einen Verteidiger zu wählen (§ 58) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62),
3. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53),
4. sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 Abs 1 und 164 Abs 1 mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen,

5. gemäß § 164 Abs 2 einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen,
6. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55),
7. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106),
8. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87),
9. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108),
10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs 2), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,
11. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben
12. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56).

V. 3. Juristische Prozessbegleitung versus Verfahrenshilfeverteidigung

Bei dem Recht auf eine wirksame Verteidigung gem § 7 – welches sich von dem durch die EMRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 Abs 1 und 3 EMRK und Art 2 7. ZPEMRK) ableitet – handelt es sich um eine Verfahrensgarantie von elementarer Bedeutung.²²⁷

Als eigenständiges Verfahrensrecht ist für Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b – quasi als Gegenstück zum kostenlos gewährten Verfahrenshilfeverteidiger²²⁸ des Beschuldigten gem § 61 Abs 2 – das Institut der juristischen Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 vorgesehen. Während eine wirtschaftliche Bedürftigkeit für die Beigabe der kostenlosen Verfahrenshilfe in Form der juristischen Prozessbegleitung für Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b jedoch kein Erfordernis darstellt, muss eine solche beim Beschuldigten neben den sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines unentgeltlichen Verfahrenshilfeverteidigers (gem § 61 Abs 2) vorliegen. In Verbindung mit der Regelung zur Kostentragung, die für Verfahrenshilfeverteidiger mittelloser Beschuldigter gem § 393 Abs 2 bloß einen Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen gegen den Bund vorsieht, während die Bezahlung der unabhängig von der Einkommenssituation gewährten Prozessbegleitung auf Basis eines Finanzierungsmodells²²⁹ durch das BMJ erfolgt, erblicken *Bertel/Venier* eine Beeinträchtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die zur Sicherung der Professionalität und Qualität der Verteidigung beitragen sollen:

²²⁷ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁴, Rz 39.

²²⁸ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

²²⁹ Siehe Oben Kapitel III. V. Seite 28 f.

Da sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet die Verfahrenshilfe und eine damit einhergehende Spezialisierung auf dem Gebiet des Strafrechts demzufolge nicht (mehr) lohne, würde dies über kurz oder lang in Bezug auf Kenntnisstand und Praxis der Strafverteidiger zu deren Unterlegenheit gegenüber StaatsanwältInnen führen. In Anbetracht des hinzutretenden Umstands, dass dem Beschuldigten keine freie Wahl bezüglich des zu bestellenden Verfahrenshilfeverteidigers zukomme, sei somit eine Beeinträchtigung des Rechts auf eine (wirksame) Verteidigung zu befürchten.²³⁰

Die Information betreffend des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers (§ 58 StPO) bzw auf Opferseite iSd § 65 Z 1 lit a und b des Rechts auf Prozessbegleitung (§ 70 Abs 1 letzter Satz) hat in beiden Fällen jeweils vor der ersten Einvernahme durch die Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen. Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung (§ 61 Abs 1) vor, hat eine unverzügliche Aufforderung des Beschuldigten (gesetzlichen Vertreters) durch das Gericht zu erfolgen, einen Verteidiger zu wählen oder Verfahrenshilfe zu beantragen (§ 61 Abs 2). Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 19.6.2008²³¹ besteht seit 1.7.2008 eine kostenlose Journdienst-Hotline – unterhalten durch die österreichischen Rechtsanwaltskammern – über die rund um die Uhr eine Verteidigung angefordert werden kann.

Wie die Praxis jedoch zeigt, stellt die Beiziehung eines Verteidigers zur „Erstanhörung“ eher die Ausnahme als die Regel dar. Seitens der Anwaltschaft wird diesbezüglich die Vermutung geäußert, dass eine bewusste Verhinderung der anwaltlichen Beteiligung durch die Kriminalpolizei erfolge.²³² Auch ist es dem Verteidiger gem § 164 Abs 2 erst am Ende der Einvernahme eines Beschuldigten gestattet, sein Fragerecht auszuüben. Ein Zuwiderhandeln wird als Störung des Gangs des Verfahrens gewertet. Weitere Einschränkungen hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der Beratung mit der anwaltlichen Vertretung bestehen ebenfalls nur auf Seiten des Beschuldigten – sind allerdings zweckdienlicher Natur, wie etwa Vorschriften zur Überwachung des Gesprächs mit dem Verteidiger und Beschränkung auf die Erteilung der Vollmacht (§ 59 Abs 1 und Abs 2), zum Beteiligungsverbot an der Vernehmung des Beschuldigten (§ 164 Abs 2) oder zum Besprechungsverbot über die Beantwortung einzelner Fragen in der Hauptverhandlung (§ 245 Abs 3 StPO).

²³⁰ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁴, Rz 39.

²³¹ *BMJ*, Erlass vom 19.6.2008, JMZ 390004L/8/II3/08.

²³² *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 4.

Im Falle des festgenommenen Beschuldigten ist die Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger jedoch nur durch erhebliche Gründe, wie etwa eine Verdunkelungs- oder Verabredungsgefahr oder eine zu befürchtende Beeinträchtigung der Beweismittel gerechtfertigt und stellt andernfalls einen schwerwiegenden Eingriff in die Verteidigungsrechte des Beschuldigten dar.²³³ Aus Sicht der Verteidigung, die sich als „rechtsstaatlicher Garant der Unschuldsvermutung für den Beschuldigten“²³⁴ verstanden wissen will, gestaltet sich die Praxis des Ermittlungsverfahrens jedoch anders: Der Verteidiger werde vielmehr häufig als „Feind“ der Ermittlungsbehörden und „Komplize“ des Beschuldigten behandelt und durch möglichste Erschwernis seiner Alltagsarbeit behindert.²³⁵

Die Zusammenarbeit zwischen Prozessbegleitenden und Polizeibehörden hat im Gegensatz dazu überwiegend einen einvernehmlichen Charakter, gilt jedoch noch als weiter ausbaufähig.²³⁶ Eine Inanspruchnahme der Prozessbegleitung bereits bei der ersten Einvernahme erfolgt zudem eher selten.²³⁷ Im Rahmen der Vorbereitungen des Opfers auf das Verfahren durch Prozessbegleitende ist eine inhaltliche Aufbereitung der zu tätigenen Aussage untersagt²³⁸ – eine diesbezügliche Kontrolle jedoch nicht vorgesehen und wäre zudem praktisch kaum umsetzbar. Dementsprechend lassen sich vereinzelt auftretende Fälle in der Praxis kaum vermeiden.²³⁹

Weitere hinsichtlich der juristischen Prozessbegleitung geäußerte Bedenken, etwa dass sich durch Beiordnung eines Rechtsbeistandes für den Opferzeugen, dessen Zeugenaussage in eine „juristisch ausgeklügelte Parteienerklärung“²⁴⁰ verwandeln könne, haben sich in der Praxis als unberechtigt erwiesen. Einige wenige kritische Stimmen aus der Richterschaft erblicken jedoch in der Tatsache, dass Opfer des Öfteren von zwei Personen zum Verfahren begleitet werden, einen zu großzügigen Umgang mit Staatsmitteln.²⁴¹

²³³ Achammer, WK-StPO § 59 Rz 8.

²³⁴ Vgl. Heiss, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, Strafverteidigung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007, 43.

²³⁵ Vgl. Bartl, Defizite des Grundrechtsschutzes im Strafverfahren, Strafverteidigung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007, 45.

²³⁶ IfK, Studie Prozessbegleitung 105 ff.

²³⁷ Vgl. Lorenz in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 131.

²³⁸ Vgl. Kier, WK-StPO § 66 Rz 14.

²³⁹ Vgl. Kier, WK-StPO § 66 Rz 14.

²⁴⁰ Vgl. Schünemann, Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit – Kritische Anmerkungen zum Thema des 62. Deutschen Juristentages 1998 StV 7/1998, 391.

²⁴¹ Vgl. IRK Uni Graz, Endbericht Implementierungsbegleitung 52.

Als Gegenargument ließe sich anführen, dass es mittlerweile als erwiesen gilt, dass Aussagen professionell betreuter bzw. begleiteter Zeugen als qualitativ hochwertiger eingestuft werden und im Beweismittelverfahren dementsprechend besser verwertet werden können.²⁴²

Unter dem Aspekt, dass das „Opfer als Zeuge einen unerlässlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung“²⁴³ leistet, ließe sich der mit der Prozessbegleitung verbundene höhere Kostenaufwand somit durchaus als gerechtfertigt ansehen.

Den Mitarbeitern anerkannter psychosozialer Einrichtungen kommt zudem über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft im Zuge der Begleitung ihrer Klienten bekannt wurde, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 157 Abs 1 Z 3). Eine damit unter Umständen einhergehende Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung hat der Gesetzgeber dabei wissentlich hingenommen²⁴⁴.

V. 4. Ausgewählte Opferschutzbestimmungen der StPO – gemessen an rechtsstaatlichen Kriterien

In Anbetracht der Tatsache, dass die juristische Prozessbegleitung ihrer Charakteristik nach im Dienste der Durchsetzung der Opferrechte steht, möchte ich im Folgenden auf einige Opferschutzbestimmungen der StPO und deren Verhältnis zu den Beschuldigtenrechten näher eingehen. Ob und inwieweit die Grundsätze des Opferschutzes zu Lasten des Beschuldigten stärker in den Vordergrund gerückt sind, stellt die diesbezügliche Kernfrage dar.

V. 4. 1. Zum Recht auf kontradiktorische Einvernahme:

So etwa ergeben sich hinsichtlich des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung regelmäßig Bedenken in Bezug auf das Recht der kontradiktorischen Einvernahme von Zeugen: Personen unter 14 Jahren, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind von Amts wegen einer schonenden Vernehmung zu unterziehen.

²⁴² Vgl. *Smutny*, Das Recht des Opfers auf Schonung im Strafverfahren in *Dearing/Löschnig-Gspandl* (Hrsg.), Opferrechte in Österreich (2004) 139.

²⁴³ Vgl. *Velten* in *Floßmann*, Probleme 31.

²⁴⁴ *Kier*, WK-StPO § 10, Rz 7.

Unter besonderer Berücksichtigung des seelischen oder gesundheitlichen Zustandes eines Zeugen – insbesondere bei Opfern gem § 65 Z 1 lit a, im Wesentlichen bei Gewaltopfern oder im Interesse der Wahrheitsfindung, kann die schonende Einvernahme auch auf Antrag erfolgen (§ 165 Abs 3 erster Satz).

Aus Sicht der Verteidigung wird die Vorverlagerung der Unmittelbarkeit durch kontradiktorische Vernehmungen in ein sehr frühes Stadium des Vorverfahrens als problematisch gewertet, weil das Fragerecht zu diesem Zeitpunkt von wesentlich geringerem Wert sei und nicht selten neue Ermittlungsergebnisse bzw Beweisthemen erst während der Hauptverhandlung hinzutreten.²⁴⁵ Allfällige zwischen kontradiktorischer Vernehmung und Hauptverhandlung auftauchende Fragen können infolgedessen vom Opfer nicht mehr beantwortet werden. Diesbezüglich muss jedoch festgehalten werden, dass die Vernehmung des bereits kontradiktorisch vernommenen Zeugen in der Hauptverhandlung möglich ist, das Opfer sich jedoch auf sein diesbezügliches Aussageverweigerungsrecht nach § 156 Abs 1 zweiter Fall berufen kann. Das Opfer kann bei Verzicht auf dieses Recht allenfalls auch in der Hauptverhandlung neuerlich kontradiktorisch vernommen werden. In der Praxis ist dies jedoch kaum üblich.²⁴⁶

Für die kontradiktorische Vernehmung – außer für Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden (§ 61 Abs 1 Z 1) – ist keine notwendige Verteidigung vorgesehen. Folglich hängt es von der Vermögenslage des auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ab, ob das Fragerecht durch einen sachkundigen Verteidiger ausgeübt wird oder der Beschuldigte (idR ein juristischer Laie) gezwungen ist, seine Verteidigung (selbst) zu übernehmen. In der Regel handelt sich beim Beschuldigten um einen juristischen Laien, der seine Verteidigungsrechte nicht durch eine entsprechende Fragestellung wahren kann. Dementsprechend wird von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen, in einem für den gesamten zukünftigen Verfahrensverlauf entscheidenden Moment auf diese Weise nicht hinreichend Einfluss darauf nehmen zu können.²⁴⁷

Seitens des OGH wird in diesem Umstand jedoch keine Grundrechtsverletzung (Art 6 Abs 3 lit d EMRK) erblickt, dies mit der Begründung, es stehe dem Angeklagten frei,

²⁴⁵ Vgl *Schünemann*, StV 7/98, 391.

²⁴⁶ Birklbauer, Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung, AnwBl 2002, 512 (517).

²⁴⁷ Vgl *Schwaighofer*, Anmerkungen zu einigen Zeugen- und Opferschutzbestimmungen der StPO und ihre Umsetzung durch die Rechtsprechung in Strafprozessrecht in *Moos* (Hrsg), Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag (2002) 499 (508).

einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen. Infolgedessen falle es in seinen eigenen Verantwortungsbereich, notwendige Maßnahmen zur Wahrung seines Grundrechts zu ergreifen.²⁴⁸ Doch auch bei Vertretung des Beschuldigten durch einen Rechtsanwalt, kann der Rechtsanwalt nur über audiovisuelle Hilfsmittel mit dem Opfer in Kontakt treten, was aus Sicht der Rechtsanwaltschaft der Beschneidung des Fragerechts gleichkommt²⁴⁹ und somit in Widerspruch zum Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 3 lit d EMRK und dem Erfordernis der Wahrheitsfindung steht.²⁵⁰ Auf Seiten der richterlichen Organe hingegen findet dieser Vernehmungsmodus im Hinblick auf die besseren Schutzvorkehrungen für traumatisierte Opfer durchwegs seine Zustimmung.²⁵¹ Auch wird ein sich aus der kontradiktorischen Einvernahme ergebender Vorteil für die Verteidigung des Beschuldigten in dem Umstand erblickt, die „Aufnahme der Vernehmung genau studieren und die Verteidigung – ohne weiteren Widerspruch – darauf abstimmen zu können“²⁵².

Dem Argument, durch schonende Vernehmungsmethoden einer sekundären Viktimisierung der Opferzeugen vorzubeugen, wird vereinzelt entgegengehalten, dass sich das Opfer „naturgemäß dem Aufklärungsprozess im Rahmen des Strafverfahrens zu unterziehen habe und sich die Kontradiktion sowie Prüfung der Validität (Erheblichkeit) und Reliabilität (Zuverlässigkeit) seiner Beschuldigung gefallen lassen“²⁵³ müsse. Die Aufklärung eines dargelegten Sachverhalts nach rechtsstaatlichen Kriterien und die damit möglicherweise einhergehenden psychischen Belastungen des Opferzeugen seien dieser Ansicht nach nicht einer sekundären Viktimisierung gleichzusetzen.²⁵⁴ *Schünemann* verleiht diesem Gedanken Nachdruck, indem er die eingehende Überprüfung der Behauptungen des Opferzeugen und deren „kommunikative Gegenkontrolle durch den Anwalt“ des Angeklagten „als unverzichtbares Element des Grundsatzes der Unschuldsvermutung“ erachtet. Abschirmungsmaßnahmen zugunsten des Opferzeugen würden dem zuwiderlaufen, „übe das Opfer doch seine Interessen auf Vergeltung und/oder Entschädigung auf dem Wege einer Zerstörung oder schweren Beschädigung der sozialen Existenz des Beschuldigten aus“.²⁵⁵

²⁴⁸ Vgl OGH, 27.6.2001, 13 Os 36/01.

²⁴⁹ Vgl *IRK Uni Graz*, Endbericht Implementierungsbegleitung 52.

²⁵⁰ *Eder-Rieder, Opferschutz* 71.

²⁵¹ Vgl *IRK Uni Graz*, Endbericht Implementierungsbegleitung 52.

²⁵² *Weisser Ring*, Entwurf für den Abschlussbericht zu den Runden Tischen Prozessbegleitung 2009, 16.

²⁵³ Vgl *Deckers in Barton*, Verfahrensgerechtigkeit 104.

²⁵⁴ Vgl *Deckers in Barton*, Verfahrensgerechtigkeit 104.

²⁵⁵ Vgl *Schünemann*, Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit – Kritische Anmerkungen zum Thema des 62. Deutschen Juristentages 1998, StV 7/98, 391 ff.

V. 4.3. Zum Recht auf Achtung der persönlichen Würde

Vereinzelt sind es nicht die Rechte der gegnerischen Parteien, die in Konkurrenz zueinander stehen, sondern deren Handhabung in der Praxis. Die §§ 7 und 7a MedienG etwa bieten sowohl Opfern als auch Beschuldigten eine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für den Fall, dass in einem öffentlichen Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert wurde, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen oder der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität des Opfers bzw einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigen Person zu führen.

Seitens der Verteidiger wird jedoch häufig beklagt, dass der Wahrung der Identität des Beschuldigten in der Praxis wenig Bedeutung beigemessen werde. Das Recht der freien Berichterstattung ginge dem Recht auf ein faires Verfahren, auf freie Meinungsbildung und dem Verbot der unzulässigen medialen Vorverurteilung in der Praxis vor: Es sei nämlich üblich, dass die Staatsanwaltschaften aus ihrer Sicht Detailauskünfte aus dem Akt über den Stand der Ermittlungen und der bestehenden Verdachtslage erteilen. Darüber hinaus würden Sachverständige Medienvertreter ausführliche Details zu dem Fall schildern, diesen Unterlagen aushändigen und Rechtsfragen erläutern, sodass Journalisten²⁵⁶ über wesentliche Aktenbestandteile und Gutachten nicht selten vor den Verteidigern verfügen. Die herrschende Praxis mache es folglich nahezu unmöglich, sich gegen mediale Vorverurteilung in Österreich tatsächlich wirksam zur Wehr setzen zu können.²⁵⁷

V. 4.4. Über das Antragsrecht betreffend die Fortführung des Verfahrens

Wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt (§§ 190 ff), kann das Opfer die Fortführung des Verfahrens (§§ 66 Abs 1 Z 4 iVm 195) verlangen, wenn das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt zu klären.

²⁵⁶ Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

²⁵⁷ Vgl Heiss, JSt 2/2007, 43.

Die im Zuge der StPONov 2005 am 1.1.2008 in Kraft getretene Bestimmung des § 195 stieß jedoch auf harsche Kritik seitens der Rechtsexperten²⁵⁸ und wurde letztlich durch das Budgetbegleitgesetz 2009 „entschärft“. Unter Berücksichtigung des Einwandes, dass „auch der Beschuldigte ein Recht darauf hat, binnen angemessener Frist sicher zu sein, dass das Verfahren gegen ihn nicht fortgesetzt und endgültig eingestellt wird“²⁵⁹, wurde die absolute Frist für die Antragstellung für den Fall, dass das Opfer von der Einstellung des Verfahrens nicht verständigt wurde, von sechs auf drei Monate hinabgesetzt. Weiters muss der Antrag nunmehr inhaltliche Begründungsanforderungen (§ 195 Abs 2) erfüllen.²⁶⁰ Werden die Gründe aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes abgeleitet wird, nicht einzeln und bestimmt dargelegt, hat das Gericht den Antrag als unzulässig zurückzuweisen (§ 196 Abs 2). Die Entscheidung über den Fortsetzungsantrag obliegt nunmehr den Landesgerichten (Drei-Richter-Senat).

Zu einer Vereinfachung ist es auch im Bereich der Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten gekommen. So etwa hat das Opfer nur mehr dann vom Termin der Hauptverhandlung verständigt zu werden, wenn dies vom Opfer nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt wurde und soweit es vom Termin der Hauptverhandlung nicht ohnedies im Wege der ihm gewährten Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erlangt hat (§ 221 Abs 1).²⁶¹

Im Hinblick auf die weit gefasste gesetzliche Normierung des Opferbegriffs, der auch „andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten“, umfasst, wurde die Modifikation derartiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen als dringend notwendig erachtet, um „den Gerichtsbetrieb und den Geschäftsgang bei den Staatsanwaltschaften von nicht notwendigem Ballast“²⁶² zu befreien.²⁶³

²⁵⁸ Vgl *Venier*, ÖJZ, 13/2009, 591.

²⁵⁹ BlgNR 113, 24. GP 38.

²⁶⁰ *Birklbauer*, Die geplanten strafrechtlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009, JSt 3/2009, 81 f.

²⁶¹ *Birklbauer*, JSt 3/2009, 81 f.

²⁶² BlgNR 113, 24. GP 10.

²⁶³ *Birklbauer*, JSt 3/2009, 81 f.

V. 4. 5. Zur Erledigung der privatrechtlichen Ansprüche im Strafprozess

Die endgültige Erledigung privatrechtlicher Ansprüche in einem Verfahrensgang hat grundsätzlich sowohl auf die Position des Angeklagten als auch die des Opfers positive Auswirkungen: Beide profitieren durch den damit einhergehenden geringeren Zeit- und Kostenaufwand und insbesondere Opfern bleiben zusätzliche psychische Belastungen durch weitere konfrontative Auseinandersetzungen mit dem Geschehenen im Zuge aufeinanderfolgender Verfahrensgänge erspart.²⁶⁴

Allerdings kann durch das Erfordernis „weiterer einfacher Erhebungen“ die rasche Erledigung des Strafverfahrens (selbst) ins Stocken geraten. Weiters führt *Fuchs* die Problematik der Verletzung der Unschuldsvermutung ins Treffen, weil das Gericht zu einem Zeitpunkt mit der Schadenersatzfrage befasst wird, in dem die Schuld des Täters noch nicht als erwiesen gilt. Als ebenso problematisch erachtet er die mangelnde Kenntnis der zivilrechtlichen Materie insbesondere von aktuellen gesetzlichen Änderungen und der Rechtsprechung seitens der Strafrichter – bedingt durch die bislang strikte Trennung der Straf- und Zivilrechtsverfahren.²⁶⁵

Die nunmehr zu beziffernde Schadenshöhe kann sich – sofern sie relevant für den Tatbestand ist – etwa bei Vermögensdelikten – qualifikationsbestimmend auswirken und eventuell eine Zuständigkeitsänderung des Gerichts nach sich ziehen: Hätte im Strafverfahren über privatrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten gem § 366 Abs 2 bereits entschieden werden können, ist dieser jedoch auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden, steht dem Privatbeteiligten, seinem Nachlass und seinen Erben das Recht auf Berufung gem § 366 Abs 3 zu. Seit dem 1.1.2008 kann zu diesem Zweck auch die Nichtigkeitsbeschwerde gem § 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 ergriffen werden. Die Erweiterung der Rechtsbehelfe zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren in Form der Nichtigkeitsbeschwerde gem § 282 Abs 2 verhält sich nach Ansicht der Richtervereinigung jedoch „kontraproduktiv“ zu den sich aus Art 6 EMRK ergebenden Anforderungen an ein faires Verfahren für den Beschuldigten.²⁶⁶

²⁶⁴ Vgl *Jesionek* in *Moos*, Strafprozessrecht im Wandel 220f.

²⁶⁵ Vgl. *Fuchs E.*, 13. ÖJT IV/1, 1997, 84 ff.

²⁶⁶ Vgl *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertreter Richter und Staatsanwälte in der GÖD*, SN zum Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wurde, BMJ-L590.004/0001-II 3/2007.

Zudem führe die neue Rechtslage „zu einem nicht vertretbaren, geradezu sinnlosen weiteren Verfahrensaufwand im Rechtsmittelbereich in Anbetracht der zusätzlich anfallenden Kosten“ – nicht zuletzt bedingt durch einen erhöhten Personalaufwand - sowie zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer.²⁶⁷

Wie die angeführten Beispiele zeigen, wurde die rechtliche Position des Opfers im Strafverfahren durch die Reform der Strafprozessordnung in erheblichem Maße aufgewertet. In einigen Bereichen kann man sogar von einer Angleichung an die Stellung des Beschuldigten sprechen. Nicht (allein) der einem Opfer zugefügte Schaden, sondern die Person des Geschädigten selbst steht nunmehr im Vordergrund des Verfahrens.²⁶⁸ Dies hat unzweifelhaft zu einer Verlagerung des Kräfteverhältnisses zwischen Opfer und Beschuldigten geführt.

Die Gefahr der Überdehnung des „Opferschutzzwecks“ der nunmehr als eigenständiger Zweck des Strafverfahrens anerkannt wird²⁶⁹ steht mE umso mehr im Raum – insbesondere wenn Verteidigungsinteressen des Beschuldigten Gefahr laufen, dadurch zurückgedrängt zu werden. Die faktischen Auswirkungen auf die Rechte des Beschuldigten im Strafprozess zeigen sich besonders in Hinblick auf Art 6 EMRK, das Recht auf ein faires Verfahren – der wohl „bedeutsamsten verfahrensrechtlichen Garantie auf europäischer Ebene“²⁷⁰. Es scheint daher dringend geboten, Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der verfahrensrechtlichen Garantien des Art 6 EMRK führen, nur insofern für zulässig zu erklären, soweit diese – nach strenger Interessenabwägung – als unbedingt erforderlich erscheinen.²⁷¹

²⁶⁷ Vgl. *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertreter Richter und Staatsanwälte in der GÖD*, SN zum Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wurde, BMJ-L590.004/0001-II 3/2007.

²⁶⁸ *Bruckmüller/Nachbaur*, Opferrechte im Strafverfahren, JAP (2009/2010) 02, 68.

²⁶⁹ *Hilf in Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 15.

²⁷⁰ *Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratstaaten, www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/projekte/voelkerrecht/richterliche_unabhaengigkeit.cfm, 3.4.2011.

²⁷¹ Vgl. ÖJZ (EvBl) 1999/183 = ÖJZ-LSK, 1999/209.

Eine diesen Überlegungen übergeordnete Frage bezieht sich darauf, ob der Zustand der „Waffengleichheit“²⁷² überhaupt ein für die Zukunft erstrebenswertes Ziel darstellt. *Miklau* spricht sich ganz entschieden gegen eine Gleichbehandlung – respektive Gleichstellung der Prozessgegner aus und führt hierzu schlüssige Argumente ins Treffen: Schon allein aufgrund der jeweils unterschiedlichen Ausgangslage dürfen den Prozessgegnern – mit noch dazu völlig gegensätzlicher Interessenlage – nicht die gleichen Rechte zuerkannt werden. Nur durch explizite verfassungs- und verfahrensrechtliche Garantien in Form der Beschuldigtenrechte kann verhindert werden, dass der Beschuldigte zum wehrlosen Adressaten von Strafgewalt degradiert wird. Zudem erfolgt erst am Ende des Strafverfahrens die nach rechtsstaatlichen Kriterien getroffene Feststellung, ob ein Tatverdächtiger zum Täter und das mutmaßliche Opfer zum wirklichen Opfer wird. In Anbetracht dieser Überlegungen hat die Pflicht zur vollständigen Wahrung der Rechte des Angeklagten weiterhin außer Frage zu stehen und daher im Zweifelsfall als vorrangig betrachtet zu werden.²⁷³

VI. Prozessbegleitende Maßnahmen in der Praxis als besondere Herausforderung

VI. 1. Erklären statt Belehren

„Wir müssen als Polizei umdenken, das ist ein Prozess, der sich nicht durch Folder oder Dienstanweisungen allein in Gang setzen lässt [...] Opferschutz muss gelebt werden.“²⁷⁴ Dementsprechend werden polizeiliche Organe zunehmend dafür sensibilisiert, verstärkt auf die Ausnahmesituation, in der sich Opfer befinden, einzugehen.²⁷⁵ Als besonders positive Entwicklung diesbezüglich ist das im Oktober 2009 in Vorarlberg in Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz gestartete Modellprojekt hervorzuheben, in dessen Rahmen die Einvernahme der Opfer durch besonders geschulte PolizeibeamtInnen erfolgt und bereits vor dem diesem Zeitpunkt der Kontakt zu Prozessbegleitenden des *IFS* (Institut für Sozialdienste)

²⁷² *Seiler*, Strafprozessreform 2004², Das neue Vorverfahren, Ergänzungsband zum Lehrbuch Strafprozessrecht, Wien 2006, Rz 256.

²⁷³ Vgl *Hilf* in *Jesionek/Hilf*, Begleitung 17.

²⁷⁴ Vgl www.kripo-online.at/krb/show_art.asp?id=984, 10.10.2010.

²⁷⁵ www.kripo-online.at/krb/show_art.asp?id=984, 10.10.2010.

hergesellt wird.²⁷⁶ Dennoch fühlen sich Opfer nach wie vor nicht selten im Umgang mit Polizeibehörden ungerecht behandelt, insbesondere wenn ihre Aussagen durch mehrfaches Nachfragen auf deren Glaubwürdigkeit überprüft werden müssen und dabei häufig nicht immer das nötige Einfühlungsvermögen oder ein herablassender Umgangston an den Tag gelegt wird. Durch ein frühzeitig einsetzendes Beratungsgespräch mit Prozessbegleitenden lassen sich die notwendigen Maßnahmen der Polizeibehörden zur Aufklärung einer Straftat aus einer neutralen Position erläutern, wodurch den Opfern der Sinn gewisser Fragetechniken begreiflicher gemacht werden kann. Prozessbegleitung bedeutet in dieser Hinsicht zugleich auch eine Entlastung der Polizei.²⁷⁷

Was die mittlerweile umfassende behördliche Informationspflicht (etwa zur Geltendmachung etwaiger Rechtsansprüche) betrifft, ist *Gammer* der Ansicht, dass es mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen alleine nicht getan ist: Entscheidend sei vor allem, dass die Informationen beim Opfer auch „ankommen“ also die vermittelten Inhalte tatsächlich verstanden werden. Im Zuge des Erstkontakts mit den Sicherheitsbehörden befände sich das Opfer jedoch häufig noch in einem psychischen Ausnahmezustand und sehe sich mit einer Informationsflut konfrontiert, die es schlichtweg überfordere. Selbst im Zuge eines bereits länger bestehenden Begleitungsprozesses müssten Erläuterungen wiederholt werden. Da die Kenntnis der dem Opfer zukommenden Rechte jedoch die Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung darstelle, komme der Prozessbegleitung hier eine wichtige Funktion zu, quasi als DolmetscherIn zwischen zwei Realitätsebenen. Dabei müsse jedoch immer im Auge behalten werden, dass Opfer sich zu Recht den Spielraum der autonomen Entscheidung über die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen vorbehalten wollen. Die Herausforderung der Sicherheitsbehörden bestünde diesbezüglich darin, Informationen durchaus mehrmals zu geben und motivierend auf die Haltung des Betroffenen einzuwirken, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, ohne jedoch Druck auszuüben. Es sei jedoch ein positiver Trend erkennbar, dass nunmehr auch zusehends Männer den institutionellen Hilfsangeboten offener begegnen. Diesbezüglich ergäbe die Statistik des *Weissen Rings* im Jahre 2009, dass mittlerweile 41 Prozent der Kontaktaufnahmen mit dem *Weissen Ring* im Rahmen des Opfer-Notrufs durch Männer erfolgen.²⁷⁸

²⁷⁶ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, 12.

²⁷⁷ Vgl. www.kripo-online.at/krb/show_art.asp?id=984, 10.10.2010.

²⁷⁸ Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

VI. 2. Der richtige Zeitpunkt – Hilfe statt Überforderung

Laut *Gammer* ließe sich nicht generell sagen, wann der am besten geeignete Zeitpunkt sei, Opfer über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Die Tatsache, dass Opfer trotz frühzeitiger Information über die Möglichkeit prozessbegleitender Unterstützungsmaßnahmen nicht selten erst wenige Tage vor dem ersten Gerichtstermin um Hilfe ersuchen, stellt ProzessbegleiterInnen immer wieder vor organisatorische Schwierigkeiten. Aufgrund des Interesses der Gerichte und der Beschuldigten an einer raschen Strafverfolgung kann dem Wunsch nach Terminverschiebung zwecks entsprechender Vorbereitung verständlicherweise nicht immer entsprochen werden. Seitens der Prozessbegleitenden wird dennoch Verständnis dafür aufgebracht, dass der Entscheidung der Opfer zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen häufig eine Verdrängung der unangenehmen Gedanken in Bezug auf den bevorstehenden prozessualen Hürdenlauf vorausgeht und notwendige Schritte folglich auf die lange Bank geschoben werden. Gelegentlich kommt es auch vor, dass Betroffene, die durch die ihnen zugefügte Straftat nicht substantiell getroffen wurden und über ein gutes Krisenmanagement verfügen, gestützt durch den positiven Einfluss ihres familiären oder freundschaftlichen Umfeldes keiner zusätzlichen professionellen Unterstützungsmaßnahmen bedürfen. Im Zuge von Kriseninterventionen oder Klimakatastrophenhilfe gewonnene Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass umgehend durchgeführte Hilfsmaßnahmen rasch zur Überforderung der Betroffenen führen können. Unmittelbar nach dem Tatgeschehen liegt das Bestreben vieler Opfer häufig darin, ein Stück weit Normalität wiederzugewinnen und sich dem „Alltag“ zuwenden zu wollen. Es überrascht Prozessbegleitende immer wieder, wenn Personen berichten, sie seien selbst mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln heimgefahren, nachdem sie unmittelbar zuvor einem Banküberfall als Zeuge beiwohnen mussten oder einem tätlichen Angriff ausgesetzt waren. In Anbetracht dessen sind regelmäßig praktische Überlegungen vor Einleitung der eigentlichen psychosozialen Betreuungsmaßnahmen zu stellen.²⁷⁹

²⁷⁹ Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

VI. 3. Die ersten Schritte im Interventionsprozess und das Gebot der Differenzierung

Am Beginn einer prozessbegleitenden Maßnahme steht in der Regel ein Herantasten an die Ängste, Erwartungen und Wünsche des Opfers. Bereits an dieser Stelle ist Differenzierung geboten.²⁸⁰ Besonders für Frauen, die Opfer familiärer Gewalt wurden, steht die Wiedererlangung der persönlichen Freiheit und Sicherheit im Vordergrund. Ein Interesse an der Strafverfolgung des Täters muss damit nicht zwangsläufig einhergehen.²⁸¹ Hingegen haben Opfer situativer Gewalt wesentlich häufiger ein Bestrafungsinteresse.²⁸²

Der Wichtigkeit eines spezialisierten Angebots, abgestimmt auf verschiedene Opfergruppen, wurde in der Schaffung von Standards, was sowohl die Qualifikation der betreuenden Personen als auch die inhaltliche Ausgestaltung der Prozessbegleitung selbst anbelangt, Rechnung getragen. Opferschutzeinrichtungen arbeiten daher mittlerweile vorwiegend zielgruppenorientiert. Gewaltschutzzentren bieten beispielsweise bundesweit Hilfe und Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt an. Die föderalistisch organisierte Kinderhilfsinstitution *Rettet das Kind* setzt sich hingegen im Wesentlichen mit den Belangen der Kinder auseinander, ua in Form der Prozessbegleitung. Der *Weißer Ring* bietet Prozessbegleitung in erster Linie Opfern situativer Gewalt an. Die Aufzählung hat selbstverständlich nur exemplarischen Charakter. In Österreich bieten neben den in einem Vertragsverhältnis zum BMJ stehenden Opferschutzeinrichtungen rund 25 weitere Institutionen mit großem Engagement professionelle Prozessbegleitung an.²⁸³

Eine aktive Kontaktaufnahme durch eine Opferschutzeinrichtung erfolgt jedenfalls, wenn eine Frau zum Opfer einer familiären Gewaltsituation und beispielsweise ein Gewaltschutzzentrum von der Polizei über das verhängte Betretungsverbot informiert wurde (§ 38a SPG). Diese Vorgangsweise besteht ebenso zum Schutz von Kindern als unmittelbar oder mittelbar Betroffene von häuslicher Gewalt. Hier erfolgt jedoch die Kontaktaufnahme und weitere Betreuung durch das Jugendamt, ein Kinderschutzzentrum oder beispielsweise die Kinder- und Jugendanwaltschaft.²⁸⁴

²⁸⁰ Vgl. Höynck in Barton, Verfahrensgerichtigkeit 234.

²⁸¹ Vgl. Kichling, Opferschutz und Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? NSTZ 2/2002, 62.

²⁸² Sautner, Vortrag im Rahmen des Bündnisses gegen Gewalt, Innenministerium vom 23.9.2010, www.bmi.gv.at/cms/BK/gegen_gewalt/.../2392010_Vortrag_Sautner_BMI.pdf, 18.12.2010.

²⁸³ BMSG, Sektion V, Bericht zur Familien- und Generationenpolitik, 2009, 112.

²⁸⁴ Vgl. Eder-Rieder, Opferrecht, 28.

Im Hinblick auf die latente drohende Gefahr eines weiteren Übergriffs, der diese Opfergruppen in dem geschlossenen System Familie“ ausgesetzt sind, haben im Vorfeld zur eigentlichen Prozessbegleitung völlig andere Überlegungen und Maßnahmen zentralen Charakter als etwa bei der Unterstützung der Opfer situativer Gewalt. Bei Frauen als Opfer häuslicher Gewalt kommt in der Regel der Erstellung eines Krisen- und Sicherheitsplanes auf Basis einer Gefährlichkeitseinschätzung des Täters vorrangige Bedeutung zu. So kann auf die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beim Bezirksgericht hingewirkt werden.²⁸⁵ Zudem gewähren Frauenhäuser in ganz Österreich bei Bedarf eine vorübergehend geschützte Unterkunft.²⁸⁶

Prozessbegleiter sollten bereits vor dem Erstgespräch mit dem Akteninhalt vertraut sein, um dem Opfer das Erzählen des Gewaltvorfalls zu ersparen, zugleich aber auch Eigeninterpretationen vermeiden und bei ihrer Fragestellung sehr achtsam vorgehen, um dem Opfer nicht erneut das Gefühl zu vermitteln, es werde in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich eingedrungen.²⁸⁷ Weiters bedarf es geeigneter Räume, die eine geschützte Atmosphäre vermitteln²⁸⁸ und Zeit für Gespräche, in denen auch Gefühle und Fragen geäußert werden können, was dazu beitragen soll, den Opfern die Befangenheit gegenüber Behörden und die Angst vor dem Verfahrensablauf zu nehmen²⁸⁹.

Am Beginn eines (typischen) Interventionsverlaufs im Falle von sexueller Gewalt an Kindern/Jugendlichen im Elternhaus steht der Abklärungsprozess hinsichtlich eines bestehenden Verdachts. Im Rahmen einer HelferInnenkonferenz wird in der Regel Wissen zusammengetragen, woran im Anschluss eine Aufgabenverteilung erfolgt. Eine wesentliche Begleitmaßnahme stellt dabei die prophylaktische Schaffung eines geschützten Ortes für das Opfer dar. Bei Erhärtung des Verdachts bzw. Offenlegung durch das Kind erfolgt die Konfrontation des nicht-missbrauchenden Elternteiles. Durch das Angebot von Ressourcen für das Kind und den nichtmissbrauchenden Elternteil soll infolge die Stabilisierung der familiären Situation herbeigeführt werden.²⁹⁰

²⁸⁵ Schwarz-Schlöglmann/Hojas in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 94.

²⁸⁶ Eder-Rieder, Opferrecht 28.

²⁸⁷ Putz-Haas, „Mit der Prozessbegleitung versuchen wir ein neuerliches Trauma zu verhindern“ *BMASK* (Hg) Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie, 2/2006, 6.

²⁸⁸ Vgl. Brem in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 118.

²⁸⁹ Putz-Haas, „Mit der Prozessbegleitung versuchen wir ein neuerliches Trauma zu verhindern“ *BMASK* (Hg) Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie, 2/2006, 6.

²⁹⁰ Vgl. Rupp, „Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse“ in *IfS* (Hrsg) Bericht von der Fachtagung „Opferschutz) – Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schwarzach im Sept 2003 32.

Je nach Gegebenheit des Falles kann eine weitere Konfrontation des Beschuldigten folgen sowie fallabhängige Interventionen zum Schutz des Kindes, etwa die Aussetzung von Besuchskontakten, eine Fremdunterbringung oder der Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt werden. Weiters erfolgt in der Regel eine Einschaltung weiterer Beratungsstellen, der Jugendwohlfahrt, der Exekutive und der PflEGschaftsgerichte.²⁹¹

Seitens der Interventionsstellen wird neuerdings ein weiterer Schwerpunkt in der Kontaktaufnahme mit Frauengruppen mit Migrationshintergrund gesetzt.²⁹² Deren Hemmschwelle, Hilfsangebote anzunehmen, wird aufgrund der starken Tabuisierung insbesondere den familiären Missbrauch betreffend, als besonders hoch angenommen.²⁹³

Deren geringe Sprachkenntnisse, soziale Isolation, Unkenntnis der Gesetze und Ängste vor einem Einschreiten der Polizei – zum Teil zurückzuführen auf eine fehlende rechtliche Absicherung in der neuen Heimat – aber auch die Überforderung der Exekutive, die häufig Gewaltanwendungen gegen MigrantInnen durch kurzfristige Interventionen beizulegen versucht und die Tragweite der Übergriffe nicht erkennt, führen dazu, dass das Gewaltschutzgesetz bei dieser spezifischen Opfergruppe nicht entsprechende Wirkung entfaltet und die Betroffenen vorwiegend Zuflucht in Frauenhäuser suchen müssen. MigrantInnen sind zudem auch diversen Erscheinungsformen der strukturellen Gewalt ausgesetzt. Ebenso führen die restriktive Handhabung aufenthalts- und beschäftigungsrechtsrechtlicher Bestimmungen sowie die partielle Nichtzugänglichkeit von Sozialleistungen, die die Grundvoraussetzung für eine existenzielle Eigenabsicherung darstellen, häufig dazu, dass sich Opfer nach dem Verlassen des Frauenhauses in einer Sackgasse wiederfinden, was letztlich einen Rückfall in die Gewaltspirale bedeuten kann. Im Rahmen der Prozessbegleitung kann eine Aufklärung etwa über die speziell für diese Opfergruppe geschaffenen Bestimmungen erfolgen, die einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und letztlich der Erlangung einer eigenständigen Aufenthaltsberechtigung und somit der existenziellen Absicherung dienen.²⁹⁴

²⁹¹ Vgl *Rupp*, „Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse“ in *I/S* (Hrsg), Bericht von der Fachtagung „Opferschutz) – Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schwarzach im Sept 2003 32.

²⁹² *I/S*, Info-Folder 2008, www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Interventionsstelle/plakat_interv_08.pdf, 13.4.2010

²⁹³ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 101.

²⁹⁴ Vgl *Haller* in *BMI* (Hrsg), Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, www.ikf.ac.at/a_proj02/a_pro03.htm, 28.10.2010.

Weiters wird nach neuesten Entwicklungen besonderes Augenmerk auf die Gewährung wirksamer Hilfestellungen für ältere Personen als Opfer von Delikten wie Raub, Diebstahl und Trickbetrug, die in der Regel keinen Anspruch auf Prozessbegleitung erlangen, gelegt. Die praktische Erfahrung im sozialarbeiterischen Umgang mit Senioren hat nämlich gezeigt, dass gerade diese, aufgrund ihrer (häufig) isolierten Lebensweise, leichte Beute für den Täter darstellen. Der *Weisse Ring* bietet in Kooperation mit der Stadt Wien dementsprechend unterstützende Begleitmaßnahmen an, die Ängsten und Unsicherheiten im Umgang mit Behörden entgegenwirken sollen. Mit einer groß angelegten Informationskampagne unter dem Slogan „Keine falsche Scham! und „Hilfe ist ihr gutes Recht!“ soll diese Zielgruppe ermutigt werden, professionelle Beratung sowie psychosoziale oder juristische Betreuung und Begleitung im Bedarfsfalle anzunehmen.²⁹⁵

VI. 4. Überlegungen im Vorfeld der Anzeigenerstattung

Eine Anzeige – vor allem zum Schutz von Kindern – verfehlt leider nicht selten ihr Ziel. Es ist traurige Realität, dass eine Strafanzeige häufig das Gegenteil bewirkt und zum Eskalieren von Gewalt führen kann. Eine Anzeige stellt somit keine Garantie für eine umgehende Inhaftierung oder Wegweisung des Täters dar. Bei nur rund einem Viertel der Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) ist es in den letzten Jahren zu einer Verurteilung gekommen.²⁹⁶ Vor allem im Fall von Kindern unter sieben Jahren als Opfer sexuellen Missbrauchs wird das Strafverfahren als völlig ungeeignet erachtet, den Täter zu überführen.²⁹⁷ So hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer langjährigen Tätigkeit in der Prozessbegleitung festgestellt, dass fast alle Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs bei Kindern unter sechs Jahren eingestellt wurden.²⁹⁸

²⁹⁵ *Weisser Ring*, Kampagne für ältere Kriminalitätsoffer, Winter 2009, Info-Folder unter www.weisser-ring.at/pr20091209.pdf, 3.1.2011.

²⁹⁶ Vgl *Kinder- und Jugendanwaltschaft*, Bericht 2007, 71 ff.

²⁹⁷ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Linz, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Wien, 18.

²⁹⁸ Vgl *Kinder- und Jugendanwaltschaft*, Bericht 2007, 71 ff.

Man gelangte zu der Auffassung, dass ein frühzeitiges Anzeigen meist eine Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch zur Folge hat, weil besonders in der Aufdeckungsphase die große Gefahr besteht, dass es dem Täter durch abermalige (eventuell sogar noch massivere) Gewalteinwirkung gelingt, das Stillschweigen des Opfers zu erzwingen. Gewalt- und Missbrauchshandlungen an Kindern sind in Anbetracht des Wegfalls des in der gerichtlichen Praxis wichtigsten Beweismittels – der Zeugenaussage – dementsprechend schwierig nachzuweisen und zu sanktionieren.²⁹⁹ Einer anwaltlichen Vertretung durch juristische Prozessbegleiter kommt daher in dem Zeitraum zwischen der Befragung durch die Exekutive und der kontradiktorischen Vernehmung besondere Bedeutung zu. Der Gefahr, dass auf das Kind Druck ausgeübt wird, um es zum Widerruf seiner Aussage zu bewegen, kann im Rahmen der Prozessbegleitung, etwa durch die Beantragung von gerichtlichen Verfügungen (zB Betretungsverbot, schonende Einvernahme), entgegenwirkt werden.³⁰⁰ Im Hinblick darauf wäre bereits bei der ersten Einvernahme durch die Polizei oder das Gericht eine juristische Prozessbegleitung ratsam, eine Kontaktaufnahme mit entsprechenden Einrichtungen erfolgt in der Praxis jedoch leider erst zu einem späteren Zeitpunkt.³⁰¹

Die Prozessbegleitung ist zwar lediglich als Teilbereich der Opferhilfe zu verstehen, wie die angeführten Beispiele aus der Praxis jedoch zeigen, sind aufgrund des Ineinandergreifens der Maßnahmen, deren Grenzen fließend.

VI. 5. Weitere Verhaltensrichtlinien und Anforderungskriterien für Prozessbegleiter

Da die Tätigkeit der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordert, stellt eine vorhandene Vernetzungskompetenz der betreuenden Personen eine Grundvoraussetzung für deren Tätigkeit dar. Für die Prozessbegleitung im psychosozialen Bereich wird eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend den Vorgaben der Standards für Prozessbegleitung vorausgesetzt.

²⁹⁹ Vgl *Loderbauer*, *Gewaltdelikte vor Gericht - Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Gewalt*, *BMASK* (Hrsg) *Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie* (4/2007) 10.

³⁰⁰ Vgl *Eder-Rieder*, *Opferrecht* 55; Vgl auch *Kinder- und Jugendanwaltschaft*, *Bericht 2007*, 71 ff.

³⁰¹ Vgl *Lorenz* in *Jesionek/Hilf*, *Die Begleitung* 131.

Daneben sind eine hohe Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz sowie ein Grundverständnis bezüglich opfergruppenspezifischer Lebenszusammenhänge erforderlich. Weitere Anforderungskriterien stellen Grundkenntnisse juristischer Inhalte und Sichtweisen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu kontinuierlicher Fortbildung und laufender Supervision dar. Eine ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit der Prozessbegleitung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.³⁰² Um einen bedürfnisgerechten Umgang zu spezifischen Opfergruppen gewährleisten zu können, wurden im Verlauf der letzten Jahre Standards entwickelt, die je nach Opferkategorie differieren, jedoch einheitliche Qualitätskriterien zwecks leichter Überprüfbarkeit der Einhaltung der Zielvorgaben zur Grundlage haben.³⁰³ Insbesondere handelt es sich hierbei um:

- Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer von sexueller und physischer Gewalt
- Standards für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel
- Standards für Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt

Keinesfalls darf im Zuge der Prozessbegleitung ein aussagetechnisches Training des Opfers etwa in Form des Auswendiglernens der Aussage stattfinden.³⁰⁴ Besonders bei Kindern als Zeugen in Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten könnte dies negative Auswirkungen auf deren Glaubwürdigkeitsbeurteilung haben, weil Kinder rasch den Sprachgebrauch von Erwachsenen übernehmen. Bedient sich infolgedessen ein Kind im Zuge seiner Aussage etwa altersunüblicher Begriffe, liegt für das Gericht oder psychologische Sachverständige die Vermutung nahe, es handle sich um eine Fremdbeeinflussung, im äußersten Fall, um eine Anstiftung zur Verleumdung seitens einer dritten Person und es muss in der Regel eine weitere Überprüfung durch ein aussagepsychologisches Gutachten erfolgen, was mit zusätzlichen Belastungen für die Opfer – auch im Hinblick auf die damit einhergehende Verzögerung – verbunden wäre und sich somit direkt zu dessen Nachteil auswirken könnte.³⁰⁵

³⁰² *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 32.

³⁰³ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 29, 49, 74.

³⁰⁴ Vgl. *Kier*, WK-StPO § 66 Rz 14.

³⁰⁵ *Hultsch* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung, 83 f.

Eine wichtige Fragestellung in Bezug auf die gebotenen Verhaltensrichtlinien für Prozessbegleiter bezieht sich darauf, inwieweit diese dem erklärten Willen des Opfers Folge zu leisten haben. Fallweise wird seitens der Opfer der Versuch unternommen, die Tatfolgen oder Tatintensität nach einer bereits getätigten Aussage im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme im Nachhinein zum Schutz des Täters abzuschwächen bzw zu widerrufen. Für solche Fallkonstellationen besteht keine allgemein gültige Lösung, grundsätzlich sollte der Rechtsbeistand jedoch dem persönlichen Interesse seiner MandantInnen gegenüber dem Bestrafungsinteresse des Staates den Vorzug geben, jedoch unter dem Aspekt einer scharfen Grenzziehung was die Vertretbarkeit der Vorgangsweise betrifft.³⁰⁶

Eine (unverhältnismäßige) Solidarisierung des Helfers mit dem Opfer kann jedoch auch auf einer subtileren Ebene stattfinden: Der sich einfühlende Betreuer agiert in der Regel mit der Bestrebung Ungerechtigkeit abzubauen zu wollen. Dabei wird von einer gewissen Grundtendenz zur Identifikation mit dem Opfer ausgegangen – *Schmidbauer* (1977) prägte diesbezüglich den Begriff des „Helfer-Syndroms“ – was dazu führen kann, dass unterdrückte Aggressionen, die das Opfer aufgrund von Schuldgefühlen nicht zum Ausdruck bringen kann, zu verstärkten Bestrafungswünschen des Helfers führen und dieser wiederum durch eine dominante Vorgangsweise in die „Rolle des Zusatzanklägers rutscht, um „dem Recht“ zum Durchbruch zu verhelfen.³⁰⁷

VI. 6. Praktische Hilfestellungen

Häufig stellen Prozessbegleiter (in Vertretung des Opfers) den erstmaligen Kontakt zum Gericht her und tragen auf die Weise dazu bei, Schwellenängste (ua aufgrund befürchteter Artikulationsschwierigkeiten gegenüber Behörden) zu mindern.³⁰⁸ Sie stehen ihren Klienten zur Seite um allgemeine Belastungen des Strafverfahrens – wie etwa eine (über)lange Verfahrensdauer – so gering wie möglich zu halten. Das wiederholte Nicht-Erscheinen der Tatverdächtigen zu anberaumten (Verhandlungs-) Terminen stellt für Opferzeugen diesbezüglich eine häufige auftretende zusätzliche Belastung und Nervenprobe dar. In solchen Fällen sollten Prozessbegleitende das Opfer auf eine ermutigende Art und Weise bestärken,

³⁰⁶ *Hultsch in Jesionek/Hilf, Die Begleitung* 85.

³⁰⁷ *Blum in Barton, Verfahrensgerichtigkeit und Zeugenbeweis* (2002) 142.

³⁰⁸ Vgl *Bogensberger in Jesionek/Hilf, Die Begleitung* 74.

„durchzuhalten“.³⁰⁹ Durch persönliche Begleitung bieten sie Hilfe bei der Orientierung in unübersichtlichen Gerichtsgebäuden, machen ihre Klienten mit den üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei Gericht vertraut oder stehen ihnen während der oft nervenaufreibend langen Wartezeiten stützend zur Seite.³¹⁰ Weiters erhalten die Opfer bei Bedarf Hilfestellungen beim Ausfüllen von Formularen.³¹¹ Ist für die Betroffenen eine Inanspruchnahme weiterführender Hilfsangebote durch Einrichtungen anderer Fachgebiete geboten, kann durch Prozessbegleitende – aufgrund einer guten Vernetzung zwischen den Institutionen – eine unbürokratische Weitervermittlung erfolgen.³¹²

VI. 7. Die Stärkung der Opfer in ihrer Zeugenrolle

Insbesondere im Vorfeld einer kontradiktorischen Einvernahme kommt der Prozessbegleitung eine wichtige Bedeutung zu. Durch ein aufrechtes Betreuungsverhältnis mit einer Opferschutzeinrichtung kann von Beginn an sichergestellt werden, dass das Opfer seine Ladung rechtzeitig und am richtigen Ort erhält, aber auch, dass der Termin für die gerichtliche Einvernahme auf die Befindlichkeit des Opfers abgestimmt wird. Fälle von sexueller Gewalt in der Ehe oder in der Familie ziehen häufig einen Wechsel des Aufenthalts- bzw Wohnorts des Opfers nach sich (zB Unterbringung in einem Frauenhaus). Davon in Kenntnis gesetzt, können Prozessbegleitende als Vermittler und Bindeglied zwischen Opfer und Gericht den Kommunikationsfluss aufrecht erhalten und zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen aufgrund von Erreichbarkeitsproblemen beitragen. Wichtige Inhalte eines Beratungsgesprächs im Vorfeld einer Einvernahme stellen die Schilderung von zu erwartenden juristischen Fragetechniken von Gericht, Staatsanwalt und vor allem der Verteidigung dar sowie die Abklärung der konkreten Erwartungen des Opfers an das Strafverfahren.³¹³ Wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass die Beweisergebnisse für eine Verurteilung nicht ausreichen, haben Vertreter der juristischen Prozessbegleitung auf die Möglichkeit eines Freispruchs hinzuweisen.³¹⁴

³⁰⁹ IfK, Studie Prozessbegleitung 190.

³¹⁰ Habel/Schmitt-Frister/Koppenhöfer/Schneider in Barton, Verfahrensgerechtigkeit 117.

³¹¹ IfK, Studie Prozessbegleitung 130.

³¹² IfS, Tätigkeitsbericht 2007, 10.

³¹³ Bogensberger in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 74 ff.

³¹⁴ Lorenz in Jesionek/Hilf, Die Begleitung 133.

In diesem Zusammenhang sollte dem Opfer auch verdeutlicht werden, dass eine kontradiktorische Vernehmung eher zur Wahrheitsfindung beitragen und letztlich zu einer Verurteilung des Täters führen kann als die Ausübung eines gegebenenfalls bestehenden Aussageverweigerungsrechts.³¹⁵

Im Zuge der Vorbereitung auf die gerichtliche Einvernahme, wird insbesondere bei minderjährigen Opferzeugen darauf geachtet, dass die Schilderung des Verfahrensablaufs in kindgerechter Weise erfolgt. Zudem können Maßnahmen in die Wege geleitet werden, den Kindern bereits vor der Einvernahme ein Kennenlernen des zuständigen Staatsanwaltes oder Richters zu ermöglichen. Auf diese Weise können Kinder leichter ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Gegenüber aufbauen und die Hemmschwelle, betreffend die Bekanntgabe persönlicher Details im Zuge des Aussagegeschehens, wird dadurch gemindert. Nicht selten erfolgt auch erst über Anregung von Prozessbegleitenden die Einvernahme minderjähriger Opfer durch einen mit spezifischen Kinderbedürfnissen vertrauten Sachverständigen.³¹⁶

Die Prozessbegleiter der Kinderschutzeinrichtung *Tamar* versuchen den Kindern den Ablauf bei Gericht mit Hilfe des Bilderbuchs *Milli ist beim Gericht* zu veranschaulichen.³¹⁷ Es handelt sich hierbei um ein didaktisches Hilfsmittel, das in Form von comicartigen Zeichnungen und montierten Fotografien eine fiktive Prozessbegleitung aus der Perspektive des Kindes abbildet und im Rahmen der von der *Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.* veranstalteten Fachtagung *Trauma, Kinderschutz und Recht* im März 2000 in Stuttgart prämiert wurde.³¹⁸ Die Mitbegründerin des Modellprojekts der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung *Sonja Wohlatz*, ist eine der Autorinnen.³¹⁹

Prozessbegleiter nehmen häufig bereits im Vorfeld der Einvernahme eines von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindes eine gewisse Vertrauensstellung zu dem nicht missbrauchenden Elternteil ein. Dementsprechend bestehen gute Voraussetzungen auf die Mütter der Kinder dahingehend einzuwirken, von einer Begleitung des Kindes zur Einvernahme abzusehen. Eine unbefangene Aussage wird nämlich nicht selten durch deren

³¹⁵ *Eder-Rieder*, Opferschutz 62.

³¹⁶ Vgl. *Künschner*, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 3/2003. 87 (90).

³¹⁷ www.prozessbegleitung.co.at/publi_milli.htm, 20.9.2010.

³¹⁸ www.prozessbegleitung.co.at/publi_milli.htm, 30.8.2010.

³¹⁹ www.prozessbegleitung.co.at/publi_milli.htm, 30.8.2010.

(bloße) Anwesenheit ungewollt konterkariert: Nimmt das Kind im Zuge seiner Ausführungen die sichtliche Bestürzung der Mutter wahr, kann das bewirken, dass das Kind versucht, seine Schilderungen aufgrund eines natürlichen Schutzinstinkts gegenüber der Mutter abzuschwächen. Zeigt sich die Mutter hingegen bemüht, Gleichgültigkeit vorzutäuschen kann dies wiederum zu einer negativen Irritation des Kindes führen.³²⁰ In Bezug auf diese Problematik hat die Praxis gezeigt, dass es gerade für Opfer eines Sittlichkeitsdelikts eine Erleichterung mit sich bringt die (kontradiktorische) Einvernahme im Beisein von Prozessbegleitenden zu bewältigen. Als neutrale, aber dem Opferzeugen bekannte Bezugspersonen sind sie dazu in der Lage, ihm ein gewisses Sicherheitsgefühl zu vermitteln, zugleich werden die Hemmungen des Opfers deutlich gemindert, über dessen höchstpersönlichen Lebensbereich Auskunft zu geben.³²¹

Für den Fall der gleichzeitigen räumlichen Anwesenheit des Täters während der Wartezeit auf die kontradiktorische Einvernahme können seitens der Prozessbegleiter zudem abschirmende Maßnahmen getroffen werden, denn fallweise wird seitens des Beschuldigten der Versuch unternommen, etwa durch intensive Blickkontakte oder Drohgebärden, eine Einschüchterung des Opfers zu bewirken.³²² Ähnliche Vorkehrungen erfolgen gelegentlich auch im Vorfeld von Gerichtsverhandlung, um unerwünschte Ton- und Bildaufnahmen durch Medienvertreter zu vermeiden.³²³

VI. 8. Die Bedeutung der Nachbetreuung

Die Erfahrungen der Prozessbegleitenden haben gezeigt, dass der Betreuung nach Abschluss eines Strafverfahrens eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zukommt. Daher übernehmen Prozessbegleitende zunehmend die Aufgabe, Verfahrenseinstellungen zu kommunizieren und bieten im Falle eines erfolgten Freispruchs des Angeklagten ihre Hilfestellung bei der psychischen Aufarbeitung der für das Opfer entmutigenden Erfahrung an.³²⁴ Hinzu treten häufig – insbesondere in Fällen von Gewaltübergriffen in der Familie – durch den Mann geäußerte Drohungen, etwa der Frau die Kinder entziehen oder eine Scheidung mit allen Mitteln verhindern zu wollen, was zur Folge hat, dass sich das Opfer in

³²⁰ www.kripo-online.at/krb/show_art.asp?id=943. 20.8.2010.

³²¹ Bogensberger in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 77.

³²² Lorenz in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 136.

³²³ Lorenz in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 134.

³²⁴ IfK, Studie Prozessbegleitung 207.

seinem Nahbereich wiederum Gefahren ausgesetzt fühlt, denen es sich alleine (noch) nicht gewachsen fühlt.³²⁵

VII. Aktuelle praxisrelevante Problembereiche zur Prozessbegleitung

VII. 2. Das Erforderlichkeitskriterium

Dass Prozessbegleitung teilweise auch bei wenig invasiven Delikten stattfindet, wird seitens der Richterschaft zum Teil kritisch gewertet. Wenn das Opfer mit einer „Eskorte“ von psychosozialen und juristischen Prozessbegleitenden erscheine und dem gegenüber ein unvertretener Angeklagter stehe, wird darin ein Ungleichgewicht erblickt.³²⁶

Seitens des BMJ wurde diesbezüglich versichert, dass regelmäßig eine Überprüfung des Erforderlichkeitskriteriums der emotionalen Betroffenheit für die Gewährung von Prozessbegleitung stattfindet, eine solche jedoch allein aus dem Akteninhalt nicht immer feststellbar sei. Demzufolge wurde zwecks einer leichteren Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit der Prozessbegleitung das Angebot unterbreitet, auf Nachfrage Hintergrundinformationen weiterzugeben.³²⁷ Für *Gammer* steht ein sorgsamer Umgang mit den ohnehin knapp bemessenen finanziellen Mitteln außer Frage: Bedingt dadurch könne die Prüfung des Anspruchs auf Prozessbegleitung in Einzelfällen eine große Herausforderung darstellen und die Erwägung einer ablehnenden Entscheidung im Vorfeld zu intensiven Diskussionen im Entscheidungsgremium führen, etwa bei Anrainerkonflikten. Gelange man hierbei zu dem Schluss, dass sich durch die institutionelle Begleitung an dem Grundkonflikt nichts ändern werde, käme die Beistellung von Prozessbegleitenden einem Missbrauch von Geldmitteln gleich und rechtfertige somit eine ablehnende Entscheidung.³²⁸

³²⁵ *IfS*, Tätigkeitsbericht 2007, 13.

³²⁶ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Feldkirch, 8.

³²⁷ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Feldkirch, 8.

³²⁸ Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

VII. 3. Transparente Vorgangsweise

Vereinzelt werden seitens der RichterInnen und StaatsanwältInnen Unklarheiten über Funktion und Inhalt der Prozessbegleitung geäußert und die Vorbereitung der Opfer durch Prozessbegleitende als „merkwürdig“ bezeichnet³²⁹.

Ein wesentliches Anliegen seitens der Vertreter der Richterschaft und Staatsanwaltschaft liegt in der Klarstellung der Zusammenhänge bezüglich des Aussageverweigerungsrechts und der infolgedessen stärkeren Tendenz, an der Schuld des „Täters“ zu zweifeln und das Verfahren mit einem Freispruch zu erledigen. Diesbezüglich werden Informationsdefizite auf Seiten der Opfer festgestellt und gleichzeitig der Wunsch nach einer intensiveren Vorbereitungsarbeit zum Ausdruck gebracht. Die spezifisch geäußerten Anliegen reichten jedoch von einer „Motivation zu einer Aussage“³³⁰ bis hin zu einer strikten Vermeidung jeglicher „Beeinflussung“³³¹. Im Gegenzug fordern Prozessbegleitende, die Einstellung des Verfahrens durchgehend ausführlicher und – auch für „Rechtsunkundige“ – verständlich zu begründen. Den Opfern solle auf diese Weise vermittelt werden, dass der Fall einer genauen Prüfung unterzogen wurde, ohne bei ihnen das Gefühl zu hinterlassen, geschehenes Unrecht sei verharmlost worden.³³²

VII. 4. Bürokratische Hürden

Der Umstand, dass Benachrichtigungen (wie etwa die Ladung als Zeuge) häufig den Betroffenen und nicht den prozessbegleitenden Institutionen zugestellt werden, löst bei den Opfern nicht selten Verwirrung und Verunsicherung aus. Das Problem werde dadurch ausgelöst, dass die Prozessbegleitung durch den Vermerk im inneren des Aktendeckels nur schwer ersichtlich sei und dadurch leicht übersehen werde oder die Vollmachtsbekanntgabe im Akt überhaupt nicht aufscheine. Juristische Prozessbegleiter sehen sich infolgedessen häufig gezwungen, durch wiederholtes Nachfragen und mehrmalige Vollmachtsbekanntgabe anberaumte Verhandlungstermine in Erfahrung zu bringen, was jedoch mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden sei.³³³

³²⁹ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Ried, 9.

³³⁰ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Krems, Leoben, 9.

³³¹ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Leoben, 9.

³³² *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Leoben, 15.

³³³ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Wien 11.

Es werden dementsprechend Vorschläge geäußert, die Prozessbegleitung mittels eines eigenen Formulars frühzeitig und eindeutig erkennbar zu machen.³³⁴

VII. 5. Zur Forderung nach Zeugenschutzräumen

Die noch immer relativ hohe Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Begegnung zwischen Opfern und Beschuldigten in Gerichtsgebäuden stellt in weiten Teilen nach wie vor ein ungelöstes Problem dar. Der Forderung des Art 8 Abs 3 des Rahmenbeschlusses des Rates, die sich auf die Einrichtung eines Zeugenschutzraums in jedem Gerichtsgebäude bezieht, wurde bislang nur seitens weniger Gerichte wie etwa an den Straflandesgerichten Wien³³⁵ und Graz³³⁶ entsprochen. Dennoch sei man in allen Gerichtshöfen um Lösungen zum Schutz der Opfer bemüht. Zu diesem Zweck werden fallweise organisatorische Vorkehrungen, wie etwa die Ausfertigung zeitlich versetzter Ladungen oder das kurzfristige Umfunktionieren anderer geeigneter Räumlichkeiten, getroffen.³³⁷ *Gammer* sieht in der Schaffung getrennter Warteräume allerdings nur eine Teillösung des Problems: Ein unerwünschtes Zusammentreffen mit der gegnerischen Partei auf dem Weg ins Gerichtsgebäude oder aus dem Gericht lässt sich ihrer Ansicht nach auch durch eine vollständige Umsetzung der Regelung weiterhin nicht gänzlich ausschließen.³³⁸

VII. 6. Die Problematik der Gegenanzeigen

In der Tatsache, dass durch „Gegenanzeigen“ des Beschuldigten das Opfer den Anspruch auf Prozessbegleitung verliert, wird eine besondere Schwierigkeit gesehen. Man sei zwar bestrebt Lösungen zu finden, dennoch seien Schätzungen des Gewaltschutzzentrums zufolge drei bis vier Prozent der Opfer davon betroffen. Die Anregung einer legislativen Lösung, die eventuell eine Trennung des Verfahrens erlaubt, wird daher in Erwägung gezogen.³³⁹

³³⁴ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Innsbruck, Linz, Wien, 9.

³³⁵ *IfK*, Studie Prozessbegleitung 161.

³³⁶ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Innsbruck, Linz, Wien, 10.

³³⁷ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Innsbruck, Linz, Wien, 9.

³³⁸ Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

³³⁹ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, 11.

Insbesondere in Fällen von Gewalt gegen Minderjährige erfolgt durch die Beschuldigten immer häufiger eine Anzeigenerstattung wegen Verleumdung gem § 297 Abs 1 StGB. Es besteht die Vermutung, dass es sich hierbei um Strategien handelt, die eine Einschüchterung des Opfers bewirken sollen. Unangemeldete Einvernahmen durch die Polizei oder Tatortbegehungen beim Opfer zu Hause ohne Beisein einer Vertrauensperson (als mögliche Konsequenz der Anzeige) können enormen psychischen Stress bei den Betroffenen auslösen, was nicht selten zur Folge hat, dass Aussagen seitens der Opfer revidiert werden. Im Ausbau der Kooperation zwischen Opferschutzeinrichtungen und Exekutive wird ein möglicher Lösungsansatz erkannt um die betreffenden Berufsgruppen für derartige Missstände zu sensibilisieren. Zudem wird die Einrichtung einer interdisziplinären Unterarbeitsgruppe im BMI – die als Plattform für eine halböffentliche Diskussion fungieren soll – in Erwägung gezogen.³⁴⁰

VII. 7. Die Erhebungstätigkeit der Polizei aus Sicht der Prozessbegleitungseinrichtungen

Seitens der Prozessbegleitungseinrichtungen wird zum Teil Kritik hinsichtlich der Erhebungsarbeiten der Polizei geäußert: Aufgrund der Tatsache, dass Protokolle der Polizei in der Regel lediglich eine Zusammenfassung der Ausführungen der Opfer beinhalten, könnten sich dadurch auftretende Ungenauigkeiten im Rahmen der Urteilsfindung zu Lasten der Opfer auswirken. Zudem werde häufig eine genaue Dokumentation der Verletzungen verabsäumt, was dazu führe, dass aufgrund fehlender Beweisgrundlagen die Aussage des Opferzeugen als entscheidungsrelevantes Kriterium in den Mittelpunkt rücke.³⁴¹

VII. 8. Weitere Schritte

Aus Sicht der Justiz hat sich die Situation der Opfer durch die Prozessbegleitung erheblich verbessert und darüber hinaus auch zu einer deutlichen Entlastung³⁴² der Strafverfolgungsbehörden geführt.

³⁴⁰ *BMGFJ* (Hrg), Bericht *IMAG* Prozessbegleitung, Mai 2001 – Mai 2007, 17.

³⁴¹ *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, 12.

³⁴² *Weisser Ring*, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Feldkirch, 7.

In Hinkunft wird verstärkt Augenmerk auf die Verbreiterung des Angebots iSe barrierefreien Zugangs vor allem im ländlichen Raum und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu legen sein. Damit verbundene Zielsetzungen liegen im Ausbau spezifischer Betreuungsangebote für Personen mit Migrationshintergrund sowie in der Erweiterung des notwendigen Kulturverständnisses und – im Interesse eines ungehinderten Kommunikationsflusses – in der Beistellung muttersprachlicher BetreuerInnen.³⁴³ Weiters sollen insbesondere Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen³⁴⁴ sowie von Gewalt im sozialen Nahraum Betroffene³⁴⁵ verstärkt in prozessbegleitende Maßnahmen eingebunden werden. Ebenso wurde die Bedeutung einer angemessenen Vor- und Nachbetreuung³⁴⁶ hervorgehoben. Die im Zuge der qualitativ erweiterten Betreuungstätigkeit gewonnenen Erfahrungen werden letztlich zur Entwicklung weiterer spezifischer Standards beitragen, die einen zielgruppengerechten Umgang mit den Opfern gewährleisten.³⁴⁷ Aus Sicht des Opferschutzes wird auch die Täterarbeit als Beitrag zum Opferschutz – wie dies etwa im Rahmen des Wiener Trainingsprogramms für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen geschieht – in Zukunft ein wichtiges Thema darstellen.³⁴⁸

In Anbetracht der angespannten budgetären Situation des Staatshaushaltes, liegt in der Überlegung, Leistungen aus der Prozessbegleitung insbesondere jenen Opfern zu gewähren, die sie am dringendsten benötigen, ein wichtiger Ansatzpunkt für mögliche Einsparungsmaßnahmen.³⁴⁹ Infolgedessen hat in Zukunft – auch im Interesse der Opfer, KooperationspartnerInnen und der FörderungsgeberInnen – der Entwicklung von Indikatoren, die zu einer erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Opferschutzeinrichtungen über die Gewährung von Prozessbegleitung führen, vermehrt Beachtung geschenkt zu werden.³⁵⁰

Die „persönliche Betroffenheit“, an die der Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung gekoppelt ist, gilt bislang als unbestimmter Gesetzesbegriff, der teilweise nur schwer zu fassen ist. Die diesbezügliche Schwierigkeit besteht in der Erkennung bzw Entwicklung von Merkmalen, die (relativ) treffsicher auf das Vorhandensein „persönlicher Betroffenheit“ hinweisen.

³⁴³ IfK, Studie Prozessbegleitung 207 ff.

³⁴⁴ IfK, Studie Prozessbegleitung 207 ff.

³⁴⁵ Weisser Ring, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Korneuburg, 7.

³⁴⁶ Weisser Ring, Runde Tische Prozessbegleitung 2009, Feldkirch, Innsbruck, 7.

³⁴⁷ IfK, Studie Prozessbegleitung 207 ff.

³⁴⁸ Kraus/Schmoll, Täterarbeit als Beitrag zum Opferschutz, iFamZ Juli2009, 238.

³⁴⁹ Nachbaur, Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2/2010, 49.

³⁵⁰ Nachbaur, JSt 2/2010, 50.

So wurde der Versuch unternommen, ein grobes Schema³⁵¹ zu erarbeiten, das in Zukunft als Orientierungsmaßstab im Rahmen der Beurteilung herangezogen werden könnte: Die Untergliederung im betreffenden Entwurf erfolgt

a) nach Merkmalen des Deliktstypus oder Merkmalen der traumatischen Erfahrung:

Eine besonders schwerwiegende psychische Beeinträchtigung des Opfer ist etwa anzunehmen bei sexualisierter Gewalt, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Menschenhandel, „Hassverbrechen“, Körperverletzung/Raub/Geiselnahme und Verlust von Angehörigen durch eine Straftat.

b) nach Merkmalen der Person des Opfers oder „prätraumatischer Risikofaktoren“, wie dem Alter, der Lebenssituation oder einem etwaigen Migrationshintergrund der Person

c) nach Merkmalen, die auf eine drohende oder bereits geschehene sekundäre Viktimisierung hinweisen oder nach vorliegender Merkmale posttraumatischen Risikofaktoren, wie etwa eine erfolgte unangemessene Behandlung durch Polizeiorgane

Im Gegenzug lassen sich wiederum Indikatoren identifizieren, die die Annahme zulassen, dass das Opfer in der Lage sein wird, einen anstehenden Strafprozess auch ohne die fachkundige Unterstützung psychosozial und juristisch Prozessbegleitender zu bewältigen, wie etwa die Geübtheit im Umgang mit Behörden und Gericht oder das Vorhandensein eines unterstützenden sozialen Netzes.³⁵²

Das Umsetzen und Gelingen der Bestrebungen, die auf eine Optimierung der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen der Prozessbegleitung abzielen, liegt – wie die Ausführungen erkennen lassen – somit zu einem wesentlichen Teil in den Händen der Rechtsanwender.

³⁵¹ *Nachbaur*, JSt 2/2010, 50 ff.

³⁵² *Nachbaur*, JSt 2/2010, 53.

VIII. Kritische Conclusio

Rund fünf Jahre nach Aufnahme des Instituts der Prozessbegleitung in die StPO, kann ihr – als erste Zwischenbilanz – ein durchwegs positives Zeugnis ausgestellt werden: Wie die Praxis zeigt, hat sich Prozessbegleitung als ein höchst effizientes Instrument des Opferschutzes erwiesen, weil die Maßnahmen bewirken, dass betreute Opfer ihre Zeugenrolle in stärkerem Maße akzeptieren, über einen besseren Informationsüberblick verfügen, weniger Ängste und Abwehrgefühle gegenüber dem Täter in der Hauptverhandlung verspüren, seltener belastende Kontakte mit dem Täter während der Wartezeit erleben und weniger Defizite im Umgang mit den Verfahrensbeteiligten wahrnehmen.³⁵³

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Strafrechtswerts der Restoration, der neben der „Wiedergutmachung iS“³⁵⁴ auf „die Hilfe bei der Bewältigung von durch die Tat ausgelösten negativen Empfindungen, wie Ängsten, Schmerz, aber auch Wut und Zorn“³⁵⁵ abstellt, hat sich die Prozessbegleitung sogar gewissermaßen zu einem Kernbereich der prozessualen Opferrechte herausgebildet.

Um langfristig das derzeit hohe qualitative Niveau der Leistungen aus der Prozessbegleitung halten zu können, hat die Handhabung der anspruchsbegründenden Normen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den dafür vorhandenen Geldmitteln zu stehen. In jüngster Vergangenheit mehrten sich jedoch Klagen von durch das BMJ mit Prozessbegleitung beauftragten Einrichtungen über aufgetretene Finanzierungsengpässe, die in einigen Fällen dazu führten, dass diese ihrer Aufgabenerfüllung faktisch nicht mehr nachkommen konnten.³⁵⁶ Reformvorschläge³⁵⁷, die – durchaus aus nachvollziehbaren Gründen – auf eine Erweiterung des Personenkreises der Prozessbegleitungsberechtigten abzielen, bzw weiterhin an der Forderung nach einer Ausdehnung der juristischen Prozessbegleitung auf den im Anschluss an ein Strafverfahren angestregten Zivilprozess festhalten, sollten mE die sich gegenseitig bedingenden Aspekte der Finanzierbarkeit und Versorgungsqualität dementsprechend (verstärkt) berücksichtigen.

³⁵³ Vgl. *Kaczynski*, Was leistet justizielle Zeugenbetreuung? Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Zeugenbetreuung in der bayerischen Justiz, NStZ (2000/20), 451.

³⁵⁴ *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 69.

³⁵⁵ *Jesionek* in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 69.

³⁵⁶ Anfrage der Abgeordneten *Haubner* und KollegInnen vom 9.7.2009, 2727/J 24. GP; siehe auch *Gebhart*, iFamZ, Juli/2009, 236.

³⁵⁷ Siehe oben Kapitel II. 2. 16 f.

Zu diesem Zweck wäre mE eine in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Evaluierung der bestehenden Zugangsvoraussetzungen auf Basis einer Gegenüberstellung der tatsächlich gestellten Anträge und erfolgten Ablehnungen unter Angabe der Ablehnungsgründe durch statistische Auswertungen vorzunehmen. Auf einer derartigen Grundlage wäre die Prüfung anspruchsbegründender Rechtsnormen für die Prozessbegleitung im Hinblick auf deren soziale Verträglichkeit wesentlich erleichtert. Derzeit liegt aufgrund der dezentralen Organisationsstruktur der Entscheidungsträger jedoch kein diesbezügliches Datenmaterial³⁵⁸ vor.

Angesichts des (ohnehin) sehr weit gefassten Opferbegriffs³⁵⁹, wird seitens der Strafrechtsexperten nachhaltig auf eine maßvolle Eingrenzung des Opferbegriffs auf dem Wege der sinnvollen teleologischen Reduktion gedrungen³⁶⁰. Auf diese Weise lassen sich gesetzgeberische „Rückzieher“ wie etwa durch das Budgetbegleitgesetz 2009 – in dem eine punktuelle Einschränkung der Opferrechte vorgenommen wurde – in der Zukunft vermeiden. Ohne entsprechende einlenkende Maßnahmen kann angesichts der ausufernden Belastungen mit denen sich Staatsanwaltschaften und Gerichte konfrontiert sehen,³⁶¹ die Einhaltung der den Strafverfolgungsbehörden auferlegte Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Strafverfahren innerhalb angemessener Zeit (§ 9) auf Dauer nicht mehr gewährleistet werden. Qualitätseinbußen in Zusammenhang mit der Erledigung anhängiger Strafverfahrens, die auf eine Überlastung des Justizapparates zurückzuführen sind, wirken sich zudem idR zudem nur auf den Täter, sondern auch auf das Opfer, in dessen Interesse die Belastungen des Strafverfahrens ohnehin so gering wie möglich gehalten werden sollten, negativ aus.

Wie im Rahmen meiner Arbeit veranschaulicht wurde, bewegt sich das Institut der Prozessbegleitung ihrer Charakteristik nach in einem Spannungsfeld der gegensätzlichen Interessenlagen und trägt – nicht zuletzt aufgrund ihrer ganzheitlichen Herangehensweise an die Opferbedürfnisse – in hohem Maße zu deren Stärkung im Strafprozess bei. In einem täterzentrierten Strafrechtssystem hätte sich die Prozessbegleitung aus eben diesem Grund wohl nicht etabliert. Ich bin jedoch nicht der Ansicht, dass derartige sozialpolitische Maßnahmen innerhalb der Strafrechtsordnung Gefahr laufen, die gebotene objektive Sichtweise auf den Strafanspruch des Opfers zu verstellen. Vielmehr denke ich, dass

³⁵⁸ Vgl *BMJ*, Anfragebeantwortung vom 21.12.2010, 6641/AB 24. GP, P 16 – 18.

³⁵⁹ Vgl *Venier*, ÖJZ 2009, 591 (597).

³⁶⁰ *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008/22, 887 und 893.

³⁶¹ *Kier*, WK-StPO § 10 Rz 16.

Prozessbegleitung ist von Beistand und Hilfe für Verbrechenopfer im Strafverfahren die folgerichtige Konsequenz darstellt, wenn der Staat der primär zu erfüllenden Schutzpflicht gegenüber dem einzelnen Bürger, nämlich ihn vor Schäden durch Straftaten zu bewahren, nicht nachkommen konnte. Die in Form der Prozessbegleitung stattfindende Solidarisierung mit dem Opfer ist lediglich Ausdruck der Übernahme von Verantwortung, die nicht nur der Beschuldigte, sondern auch die Rechtsgemeinschaft und somit der Staat zu tragen hat und bildet in einem fortschrittlichen Strafrechtssystem somit eine unabdingbare Grundvoraussetzung des „fair trial für das Opfer“³⁶².

Im Zuge der abschließenden Gesamtbetrachtung der behandelten Abschnitte möchte ich noch kurzgefasst zur dargelegten rechtlichen bzw. faktischen Problematik, die sich aus den Bestimmungen zur Prozessbegleitung ergibt, Stellung beziehen: Die aktuelle Rechtslage, die im Interesse der Antragstellenden und somit des Opferschutzes eine großzügige Auslegung des Erfordernisses der „persönlichen Betroffenheit“ und einen weitgehend unbürokratischen Zugang zur Prozessbegleitung vorsieht, ist meines grundsätzlich zu begrüßen, begünstigt jedoch auch die zwar rechtlich zulässige, jedoch nicht dem Zweck der Prozessbegleitung entsprechende Rechtsausübung durch Prozessbegleitungsberechtigte. Denkbare Beispiele hierfür wären etwa die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung im Zuge von Verfahren wegen Bagatelldelikten oder durch Personen mit einem ausgeprägten Rechtsschutzbedürfnis und erhöhter Konfliktbereitschaft – im Gerichtsjargon auch gerne als „Querulanten“ bezeichnet.

In Fällen von wechselseitigen Gewaltdelikten in Partnerschaften, die in ein Strafverfahren gemündet sind, vereinen nicht selten beide Parteien gleichermaßen Täter- und Opferanteile in einer Person. Für mich liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen einer derartiger Konstellationen dennoch bevorzugt der Frau die „Rolle“ des Opfers zugewiesen wird und ihr infolge das Recht auf prozessbegleitende Maßnahmen zuerkannt wird. Im ungünstigsten Fall, ist „in Wahrheit“ die Frau die Täterin und nutzt die ihr gewährten prozessbegleitenden Maßnahmen allein aus taktischem Kalkül und um ihre Machtposition gegenüber dem Mann auszubauen.

³⁶² Vgl. *Hilf in Jesionek/Hilf*, Die Begleitung 17.

Mögen die angeführten Beispiele auch etwas überzeichnet sein und im Gerichtsalltag Ausnahmefälle darstellen, so beschreiben sie doch zumindest im Ansatz eine nicht zu verleugnende Problematik, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen zur Prozessbegleitung in der Praxis ergeben kann. Daher befürworte ich die sinnvolle Eingrenzung der Anspruchsvoraussetzungen durch Entwicklung von Parametern, die einen methodischen Zugang zur Einschätzung des Kriteriums der „persönlichen Betroffenheit“ bieten, bevor (weitere) legislative Maßnahmen getroffen werden – sei es zur Verminderung der Anzahl der Prozessbegleitungsanspruchsberechtigten, oder aber auch zur Ausdehnung der juristischen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren. Zudem bin ich der Ansicht, dass je maßvoller der Umgang mit dem Rechtsbehelf der Prozessbegleitung im Strafprozess erfolgt, umso größer wird in Hinkunft auch die Akzeptanz seitens der Organe der Strafverfolgungsbehörden und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sein.

Literatur

Bartl, Defizite des Grundrechtsschutzes im Strafverfahren, Strafverteidigung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007.

Bauer, Gewaltschutzgesetz Recht und Praxis, Engerwitzdorf, 2007.

Bertel/Venier, Einführung in die neue Strafprozessordnung², Wien 2007.

Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁴, Wien 2010.

Birklbauer, Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung, AnwBl 2002.

Birklbauer, Die geplanten strafrechtlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009, JSt 3/2009.

Blum, Die justizielle Opferzeugenbetreuung, in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerichtigkeit und Zeugenbeweis, Baden-Baden, 2002.

Bogensberger, Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

Brem, Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? Erfahrungen aus der Praxis in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

Bruckmüller/Nachbaur, Opferrechte im Strafverfahren, JAP 2009/2010/02, 68.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Hrsg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung, Mai 2001 bis Mai 2007, Wien.

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion V, Bericht zur Familien- und Generationenpolitik, 2009.

Dearing/Haller, Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 163, Wien 2000.

Dearing, Das österreichische Gewaltschutzgesetz und seine Realisierung in Internationale Konferenz „Frau-sein in Europa – Traum oder Albtraum?“ Graz, 2002

Deckers, Der betreute Zeuge aus Sicht der Verteidigung in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis (2002)

Eder-Rieder, Der Opferschutz, Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich, Wien 1998.

Eder-Rieder, Die Stellung des Opfers im neuen Strafverfahren, JSt 4/2008.

Eder-Rieder, Opferrecht, Wien; Graz 2005.

Eppenstein, Statement in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis Baden-Baden 2002.

Fabrizy (Hrsg), Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch¹⁰ samt ausgewählten Nebengesetzen; mit einer Einführung und Anmerkungen unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Oberen Gerichtshofs und des Schrifttums, Wien 2010.

Fastie, Opferschutz im Strafverfahren in *Floßmann* (Hrsg), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien, Linzer Schriften zur Frauenforschung, Band 24, Linz 2003.

Fuchs E., Die strafprozessuale Stellung des Verbrechensopfers und die Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren, Verhandlungen des 13. ÖJT IV/1 (1997).

Fuchs E., Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, ÖJZ 2007/77.

Gappmayer, Honoraranspruch des Rechtsanwalts bei unterlassener oder falscher Aufklärung, JSt 2/2010,

Gebhart, Das 2. Gewaltschutzgesetz aus der Sicht einer Opferschutzeinrichtung; Verbesserungen und offene Forderungen, iFamZ, Juli/2009.

Habel/Schmitt-Frister/Koppenhöfer/Schneider, Prävention sekundärer Traumatisierungen bei Opferzeugen in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, Baden-Baden 2002.

Haller, Die Situation der Gewaltopfer in Österreich, in Opferrechte in Österreich in Dearing/Löschnig-Gspandl, Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte, Schriftenreihe Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1, Innsbruck, Wien, 2004.

Hassemer,Reemtsma, Verbrechensopfer Gesetz und Gerechtigkeit; München 2002.

Haupt/Weber, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe², Baden-Baden 2003.

Heiss, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, Strafverteidigung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007.

Vgl *Herman*, Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden² 2006, 90 ff.

Vgl *Haller* in BMI (Hrsg), Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie.

Hilf, Der Strafrechtswert der Restoration in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

Hilf/Anzenberger, Opferrechte, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008/22.

Hofmann, Gewaltopfer im Strafverfahren (Opferschutz und Beschuldigtenrechte aus der Sicht der Psychotraumatologie) in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, Baden-Baden 2002.

Höynck, Viktimologische Forderungen in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerichtigkeit und Zeugenbeweis, Baden-Baden 2002.

Hultsch, Erfahrungsbericht aus dem Blickwinkel einer Hauptverhandlungsrichterin in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

IfS (Institut für Sozialdienste Vorarlberg), Tätigkeitsbericht 2007.

IfS (Institut für Sozialdienste) Info-Folder 2008.

Institut für Konfliktforschung (Hrsg), Studie zur Prozessbegleitung, Wien 2007.

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Uni Graz, Endbericht zum Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes, Wien/Graz im März 2006.

IRKS (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie-Wien), Jahresbericht, 2008/2009 und Forschungsplan 2010.

Jauk, „Gewalt gegen Frauen – Ausnahme oder Alltag“ in Internationale Konferenz „Frau-sein in Europa – Traum oder Albtraum?“ Graz, 2002.

Jesionek, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz, Band 118, Wien/Graz 2005.

Jesionek, Das Verbrechensopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht, in *Grafl* (Hrsg), Festschrift für *Manfred Burgstaller* zum 65. Geburtstag, Wien/Graz 2004.

Jesionek, Die Entwicklung der Opferrechte im österreichischen Strafprozessrecht in *Moos* (Hrsg), Strafprozessrecht im Wandel, FS für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Innsbruck, Wien 2006.

Jesionek (Hrsg), 30 Jahre Weisser Ring in Österreich, Eine Festschrift, Viktimologie und Opferrechte (VOR 5), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 5, 2008.

Kaczynski, Was leistet justizielle Zeugenbetreuung? Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Zeugenbetreuung in der bayerischen Justiz, *NStZ* 2000/20.

Kaiser, Kriminologie⁹ – Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg 1993.

Kiefl/Lamnek, Die Soziologie des Opfers, München 1986.

Kier in *Fuchs* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien (2010).

Kilchling, M.: Opferinteressen und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? Neue Zeitschrift für Strafrecht (*NStZ*) 2002/22.

Kichling, M.: Opferinteressen und Strafverfolgung. edition iuscrim, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 58. Freiburg i. Br. 1995.

Kinder- und Jugendanwaltschaft, Bericht 2007.

Koenig/Pilnacek, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe, ÖJZ 2008/2.

Kraus/Schmoll, Täterarbeit als Beitrag zum Opferschutz, iFamZ, Juli/2009.

Kunz, Zu den Problemen einer opfergerechten Ausübung des Strafanspruchs und zur Suche nach Auswegen in *Grafl* (Hrsg) Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, 2004.

Vgl *Künschner*, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 3/2003.

Kurtulan, Replik zum Artikel „Honoraranspruch des Rechtsanwalts bei unterlassener oder falscher Aufklärung über juristische Prozessbegleitung, JSt 5/2010.

Loderbauer, Gewaltdelikte vor Gericht - Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Gewalt, *BMASK* (Hrsg) Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie 4/2007.

Lorenz, Der Rechtsanwalt als Prozessbegleiter in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

Luef-Kölbl/Hammerschick/Soyer/Stangl, Zum Strafprozessreformgesetz – Die Sicht von Justizakteuren am Vorabend des strafprozessualen Ermittlungsfragen, JSt 1/2009.

Löschnig-Gspandl, Das Recht auf Wiedergutmachung, *Dearing/Löschnig-Gspandl* (Hrsg), Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte, Schriftenreihe Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1, Innsbruck, Wien 2004.

Maleczky, Zweites Gewaltschutzgesetz, JAP 2009/2010, 01.

Nachbaur, Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2/2010.

Oberbichler, Empowerment im Opferschutz – Prozessbegleitung für Opfer sexualisierter Gewalt *BMASK* (Hrsg) Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie 4/2007.

Orth, Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung, Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahren bei Opfern von Gewalttaten, Weisser Ring (Hrsg), Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Mainz 2000.

Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren, Wien 2006.

Pilnacek, Ein Jahr StPO-Reform – Erwartungen, Realität und Zukunft, ÖJZ 12/2009.

Putz-Haas, „Mit der Prozessbegleitung versuchen wir ein neuerliches Trauma zu verhindern“ *BMASK* (Hrsg) Zeitung der Plattform gegen Gewalt in der Familie 2/2006.

Reddemann/Dehner-Rau, Trauma – Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen, Stuttgart 2006.

Roth, Gewalt gegen Frauen – Ausnahme oder Alltag? in Internationale Konferenz „Frau-sein in Europa – Traum oder Albtraum?“ Graz, 2002.

Rupp, „Sekundäre Traumatisierung durch Behördenprozesse“ *IJS* (Hrsg) Bericht von der Fachtagung „Opferschutz) – Nachhaltiger Opferschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, Schwarzach im September 2003.

Sautner, Was bedeutet eine opferorientierte Strafrechtspflege? Wie weit darf eine solche gehen? 37. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie – Ottenstein 2009, JSt 1/2009.

Schade, Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Die Aussagegeschichte als psychologischer Prozess in *Barton* (Hrsg), Verfahrensgerichtigkeit und Zeugenbeweis Baden-Baden 2002.

Schlechter, Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Täter und Opferhilfe in neuer Perspektive, JSt 4/2008.

Schneider, Die gegenwärtige Situation des Verbrechenopfers, Fortschritte und Probleme der Viktimologie-Forschung, ÖJZ 1999.

Spending in *Fuchs* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Wien (2010).

Strate, Erfahrungen mit dem Grundrechtsschutz in der Strafrechtspflege in Deutschland, Strafverteidigung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteigerInnentag 23./24. März 2007, JSt 2/2007.

Schwarz-Schlöglmann, Spannungsfeld Strafverfolgung und Opferschutz in *Floßmann* (Hrsg), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien, Linzer Schriften zur Frauenforschung, Band 24, Linz 2003.

Schwarz-Schlöglmann/Hojas, Prozessbegleitung durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.

Schwaighofer, Anmerkungen zu einigen Zeugen- und Opferschutzbestimmungen der StPO und ihre Umsetzung durch die Rechtsprechung in *Moos* (Hrsg), Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag, Wien; Graz 2002.

Schneider, H.J., Das Opfer und sein Täter – Partner im Verbrechen, München 1979.

Schünemann, Der deutsche Strafprozess im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit – Kritische Anmerkungen zum Thema des 62. Deutschen Juristentages 1998, StV 7/1998.

Schwaighofer, Die neue Strafprozessordnung, Wien 2008.

Seiler, Strafprozessreform 2004², Das neue Vorverfahren, Ergänzungsband zum Lehrbuch Strafprozessrecht, Wien 2006.

Smutny, Der – Die – Das Opfer; Gender- Aspekte im Opferschutz in *Floßmann* (Hrsg), Fragen zum Geschlechterrecht, Linzer Schriften zur Frauenforschung, Band 22, Linz 2002.

Soyer/Bruckmüller, Einleitung, Strafverteidigung – Steinige Wege, 5. Österreichischer StrafverteidigerInnentag 23./24. März 2007 in Wien, Einleitung.

Velten, Grundrechtsschutz in Strafsachen durch den VfGH, Strafverteidung – Steinige Wege – 5. Österreichischer StrafverteigerInnentag 23./24. März 2007, in JSt 2/2007.

Velten, Probleme der Strafverfolgung in den Fällen von Partnergewalt im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht, Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien, Linzer Schriften zur Frauenforschung, Band 24, Linz 2003.

Venier, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel, ÖJZ 13/2009.

Weisser Ring, Entwurf für den Abschlussbericht zu den Runden Tischen Prozessbegleitung, Wien 2009.

Weisser Ring, Tätigkeitsbericht 2006.

Weisser Ring, Tätigkeitsbericht 2008.

Zeder, Europastrafrecht aktuell; Stellung des Opfers im Strafverfahren, JSt 1/2010, 36 .

Quellen

Anfragebeantwortung durch *BMJ* vom 21.12.2010, 6641/AB XXIV. GP.

Anfragebeantwortung durch *BMJ* vom 25.5.2010, 4919/ABXXIV.GP.

Anfragebeantwortung durch *BMJ* vom 23.9.2009, 2510/AB-BR/2009.

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1059 dB) zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, JAB 1080 BlgNR 22.GP.

Entschließung des Nationalrates vom 3.4.2001 betreffend Weiterentwicklung und Intensivierung des Opferschutzes, E 80-NR/XXI.GP.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, 1059 BlgNR 22.GP.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), 25 BlgNR 22.GP.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensofergesetz, das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz), 678 BlgNR 23. GP.

Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren 2001/220/JIABI L 82/1.

Stellungnahme der *Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren* Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetzes I, 38/ SN-87/ME XXIII. GP

Stellungnahme des *Instituts für Strafrechtswesen/Johannes Kepler Institut Linz* zu einzelnen Punkten des Entwurfs für ein 2. Gewaltschutzgesetz, Begutachtungsverfahren, BMJ-B12.101/0002-1 5/2008.

<http://www.strafrecht.jku.at/Institutssternungnahme%2020GewSchG.pdf>, 2.1.2011.

Stellungnahme der *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter* und der Bundesvertreter Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wurde, BMJ-L590.004/0001-II 3/2007

Stellungnahme des *Weissen Rings* vom 3. Juni 2003 zur Regierungsvorlage eines Strafprozessreformgesetzes, 25 BlgNR 22. GP.

(telefonisch durchgeführtes) Interview vom 22.2.2010 mit *Marianne Gammer*, Geschäftsführerin des *Weissen Rings*.

www.bmwfj.gv.at.

www.ifs.at.

www.irks.at

www.kija.at.

www.kinderhabenrechte.at.

www.kripo-online.at.

www.mpil.de/ww/de/pub/aktuelles.cfm

www.opfer-notruf.at.

www.prozessbegleitung.co.at.

www.weisser-ring.at.

Entscheidungen

OGH	14.07.1994	1 Ob 587/94
OGH	18.12.1996	6 Ob 2174/96s
OGH	25.03.2003	4 Ob 296/02m
OGH	27.6.2001	13 Os 36/01
OGH	28.07.2009	3 Ob 132/08w